

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Motiv

SK 21 370

Bern, 7. September 2022

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.), Oberrichter Zuber, Oberricht-
terin Friederich Hörr
Gerichtsschreiberin von Teufenstein

Verfahrensbeteiligte

D. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer 1

E. _____
a.v.d. Fürsprecher A. _____
Beschuldigter/Berufungsführer 2

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

und

C. _____
Straf- und Zivilkläger

Gegenstand

Raub, Diebstahl, Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittel-
gesetz, etc. sowie Widerrufsverfahren

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Emmental-
Oberraargau (Einzelgericht) vom 7. Mai 2021 (PEN 20 219 ff. /
PEN 21 21)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Einzelgericht [nachfolgend teilweise: Vorinstanz]) erkannte betreffend D._____ (nachfolgend: D._____) und E._____ (nachfolgend: E._____) mit Urteil vom 7. Mai 2021 Folgendes (pag. 908 ff.):

A. D._____

I.

D._____ wird schuldig erklärt:

1. des **Raubes**, begangen am 02.08.2019 in G._____ (Ort) z.N. C._____, gemeinsam begangen mit E._____;
2. des **Diebstahls**, begangen am 02.08.2019 in G._____ (Ort) z.N. C._____, gemeinsam begangen mit E._____;
3. der **Tätlichkeiten**, begangen am 02.08.2019 in G._____ (Ort) z.N. C._____;
4. der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, mehrfach begangen in der Zeit von Herbst 2018 bis 01.05.2020 in Biel, Bern und G._____ (Ort) durch Konsum von Marihuana, MDMA, Metaphetamin und Amphetamin;
5. der **Beschimpfung**, begangen am 22.04.2020 in Bern z.N. H._____;
6. der **Missachtung der Massnahmen i.S. der COVID-19-Verordnung 2**, begangen am 22.04.2020 in Bern;

II.

Der D._____ mit Urteil der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 01.05.2018 für eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen à CHF 30.00 gewährte bedingte Vollzug wird widerrufen.

III.

D._____ wird

in Anwendung der

Art. 34, 40, 42, 44, 47, 49 Abs. 1 und 2, 66a, 106, 126 Abs. 1, 139 Ziff. 1, 140 Ziff. 1 Abs. 1, 177 Abs. 1, 333 StGB

Art. 19a Ziff. 1 BetmG

Art. 7c, 10f Abs. 2 lit. a VCOVID2 (Stand 17.04.2020)

Art. 96 Schengener Durchführungsübereinkommen

Art. 21 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)

Art. 20 ff. N-SIS-Verordnung

Art. 426 ff. StPO

sowie unter Einbezug der seinerzeit bedingt ausgesprochenen und nunmehr zu vollziehenden Strafe im Sinne einer Gesamtstrafe gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **10 Monaten**, als Zusatzstrafe zum Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern – Mittelland vom 28.12.2020.
Die Untersuchungshaft von 76 Tagen wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.
Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.
2. Zu einer **Geldstrafe** von 96 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 2'880.00**, als Zusatzstrafe zum Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern – Mittelland vom 21.09.2020.
3. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 700.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 7 Tage festgesetzt.
4. Zu einer **Landesverweisung** von **5 Jahren**.
Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.
5. Zu den auf ihn entfallenden **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 9'382.95 und Auslagen von CHF 308.00 (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung), insgesamt bestimmt auf **CHF 9'690.95**.

[...]

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 710.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 8'980.95**.

IV.

1. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von D._____ durch Rechtsanwalt B._____ für seine Aufwendungen ab 03.08.2019 werden wie folgt bestimmt:

[...]

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von D._____ mit CHF 12'634.20.

D._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz von CHF 2'800.20 zwischen der amtlichen Ent-

schädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Es wird festgestellt, dass der Kanton Bern Rechtsanwältin I. _____ für die amtliche Verteidigung von D. _____ für die Zeit vom 02.08.2019 bis 03.08.2019 bereits mit einem amtlichen Honorar von CHF 1'536.75 entschädigt hat (vgl. Verfügung vom 22.08.2019, pag. 614).

D. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwältin I. _____ die Differenz von CHF 567.80 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

V.

Betreffend Zivilpunkt wird in Anwendung von Art. 41 und 47 OR sowie Art. 126 StPO **erkannt:**

1. Die **Forderung** des Straf- und Zivilklägers C. _____ gegen D. _____ wird **abgewiesen**.
2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Kosten ausgeschieden.

B. E. _____

I.

Das Strafverfahren gegen E. _____

wegen **Widerhandlungen gegen das BetmG**, angeblich mehrfach begangen in der Zeit von September 2017 bis 06.05.2018 in G. _____ (Ort) und Biel durch Konsum von Betäubungsmitteln sowie dem Konsum dienende Widerhandlungen

wird eingestellt,

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

II.

E. _____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, angeblich begangen im Herbst 2018 in G. _____ (Ort) durch Anstalten treffen zum Veräussern von Betäubungsmitteln (AS Ziff. 3.2);

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

III.

E. _____ wird schuldig erklärt:

1. des **Raubes**, begangen am 02.08.2019 in G. _____ (Ort) z.N. C. _____, gemeinsam be-

gangen mit D._____;

2. des **Diebstahls**, begangen am 02.08.2019 in G._____ (Ort) z.N. C._____, gemeinsam begangen mit D._____;
3. des **Erschleichens einer Leistung** sowie der **Fälschung von Ausweisen**, begangen am 26.06.2020 auf der Strecke Bern – G._____ (Ort) z.N. F._____
4. der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, mehrfach begangen in der Zeit von 07.05.2018 bis 02.08.2019 in G._____ (Ort) und Biel durch Veräussern (Abgabe) und Konsum von Betäubungsmitteln sowie dem Konsum dienende Widerhandlungen (AS Ziff. 3.1 und 3.3);
5. der **Widerhandlung gegen das Waffengesetz**, begangen in der Zeit vom 29.06.2018 – 01.07.2018 in Biel;

und in Anwendung der

Art. 34, 40, 42, 44, 47, 49 Abs. 1 und 2, 66a, 106, 139 Ziff. 1, 140 Ziff. 1, 150, 252, 333 StGB

Art. 19 Abs. 1 Bst. c, 19a Ziff. 1 BetmG

Art. 4 Abs. 1 lit. g, 8 Abs. 1, 9a Abs. 1^{bis}, 10 Abs. 2, 33 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 WG

Art. 6, 21 Waffenverordnung

Art. 96 Schengener Durchführungsübereinkommen

Art. 21 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)

Art. 20 ff. N-SIS-Verordnung

Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **9 Monaten**.
Die Untersuchungshaft von 60 Tagen wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.
Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.
2. Zu einer **Geldstrafe** von 16 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 480.00**, als Zusatzstrafe zu den Urteilen der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern – Mittelland vom 30.03.2020, der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 15.12.2020 und der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 02.03.2021.
Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.
3. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 120.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 4 Tage festgesetzt.
4. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 500.00**, als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 02.03.2021. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 5 Tage festgesetzt.

5. Zu einer **Landesverweisung** von **5 Jahren**.

Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.

6. Zu den auf ihn entfallenden **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 8'682.95 und Auslagen von CHF 308.00 (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung), insgesamt bestimmt auf **CHF 8'990.95**.

[...]

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 560.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 8'430.95**.

IV.

1. Der E. _____ mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 30.03.2020 für eine Geldstrafe von 32 Tagessätze à CHF 30.00 gewährte **bedingte Vollzug** wird **nicht widerrufen**.

2. Die **Verfahrenskosten** für das Widerrufsverfahren von **CHF 300.00** werden E. _____ auferlegt.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Verfahrenskosten um CHF 150.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 150.00**.

3. Auf die Ausrichtung einer Entschädigung wird verzichtet.

V.

Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von E. _____ durch Fürsprecher A. _____ werden wie folgt bestimmt:

[...]

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher A. _____ für die amtliche Verteidigung von E. _____ mit CHF 10'833.55.

E. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Fürsprecher A. _____ die Differenz von CHF 2'557.85 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

VI.

Betreffend Zivilpunkt wird in Anwendung von Art. 41 und 47 OR sowie Art. 126 StPO **erkannt**:

1. Die **Forderung** des Straf- und Zivilklägers C. _____ gegen E. _____ wird **abgewiesen**.
2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Kosten ausgeschieden.

C. [rechtskräftig – betrifft ehemaligen Mitbeschuldigten]

D. Weitere Verfügungen

Weiter wird verfügt:

1. Folgende Gegenstände und Drogen werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB):
 - 1 Plastikgewehr
 - Mastercard, lautend auf „J. _____“
 - 1 Minigrip mit Drogen (Überraschungsei mit MDMA und Kokainkügeli)
 - 1 Minigrip mit weissem Pulver (Vortest pos. Amphetamine)
 - 1 Minigrip mit Hanfsamen
 - 1 Stück Stoff von Hose
 - 4 Blister (33 Stück) MST Continus 30 mg
 - 3 Blister (28 Stück) Oxycontin 10 mg
2. Es wird festgestellt, dass folgende Gegenstände bereits mit Einstellungsverfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 22.01.2021 zur Vernichtung eingezogen worden sind:
 - Falschgeld Euro 1'900.00
 - Falschgeld US-Dollar 1'200.00
3. Folgende Gegenstände werden D. _____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben:
 - 1 Pullover mit Kapuze, orange, Marke „Black Squad“, Gr. L
4. [rechtskräftig – betrifft ehemaligen Mitbeschuldigten]
5. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) von D. _____ nach Ablauf der gesetzlichen Frist (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG) erteilt.
6. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung der erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) von E. _____ nach Ablauf der gesetzlichen Frist (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG) erteilt.
7. Der auftraggebenden Behörde wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten von D. _____ und E. _____ nach Ablauf der gesetzlichen Frist (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten) erteilt.
8. [Eröffnungs- und Mitteilungsformel]

2. Berufung

Gegen dieses Urteil vom 7. Mai 2021 meldeten Rechtsanwalt B. _____ für D. _____ (pag. 926) und Fürsprecher A. _____ für E. _____ (pag. 924) fristgerecht Berufung an.

Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 19. August 2021 (pag. 939 ff.)

Am 9. September 2021 erklärten Rechtsanwalt B._____ (pag. 1045 ff.) und Fürsprecher A._____ (pag. 1050 ff.) namens und im Auftrag D._____'s bzw. E._____'s je form- und fristgerecht die Berufung, die sie im Wesentlichen beide auf die Anfechtung des erstinstanzlichen Schuldspruchs wegen Raubes, der Strafzumessung und der Verurteilung zu einer Landesverweisung beschränkten.

Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 23. September 2021 innert gesetzter Frist mit, es werde kein Nichteintreten auf die Berufungen der Beschuldigten beantragt, hingegen schliesse sich die Generalstaatsanwaltschaft den Berufungen der beiden an und beschränke diese auf die Bemessung der Strafe sowie – damit zusammenhängend – auf die Dauer der Landesverweisung (pag. 1070 ff.).

Der Straf- und Zivilkläger C._____ (nachfolgend: Straf- und Zivilkläger) sowie der zu diesem Zeitpunkt noch am Verfahren beteiligte Strafkörper H._____ (nachfolgend: Strafkörper) und die noch beteiligte Strafkörperin F._____ (nachfolgend: Strafkörperin) liessen sich innert Frist nicht zu den Berufungen D._____'s und E._____'s vernehmen (vgl. pag. 1076).

Mit Schreiben vom 5. November 2021 teilten Fürsprecher A._____ (pag. 1084) und Rechtsanwalt B._____ (pag. 1086) mit, seitens D._____'s bzw. E._____'s werde kein Nichteintreten auf die Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft beantragt.

Der Straf- und Zivilkläger sowie der zu diesem Zeitpunkt noch am Verfahren beteiligte Strafkörper und die noch beteiligte Strafkörperin liessen sich innert Frist nicht zur Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft vernehmen (vgl. pag. 1096).

Am 14. Dezember 2021 verfügte die Verfahrensleitung, es werde festgestellt, dass sämtliche den Strafkörper und die Strafkörperin betreffenden Punkte des Urteils des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 7. Mai 2021 unangefochten geblieben seien, weshalb der Strafkörper und die Strafkörperin ohne fristgerechten Gegenbericht aus dem Berufungsverfahren entlassen würden. Gleichzeitig lud sie die Parteien zur Berufungsverhandlung vom 6./7. September 2022 vor, wobei sie dem Straf- und Zivilkläger das Erscheinen freistellte (zum Ganzen pag. 1097 ff.).

Mit Eingabe vom 23. August 2022 zog die Generalstaatsanwaltschaft die Anschlussberufung zurück (pag. 1179), worauf ihr die Vorladung zur oberinstanzlichen Hauptverhandlung abgenommen wurde (pag. 1180 f.).

3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Von Amtes wegen wurden über D._____ und E._____ je ein Strafregisterauszug (beide datierend vom 19. Juli 2022 [pag. 1174 f. bzw. pag. 1176 f.]) eingeholt.

Weiter wurden beim Staatssekretariat für Migration (nachfolgend: SEM) und beim Amt für Bevölkerungsdienste, Migrationsdienst (nachfolgend: ABEV) im Hinblick auf die Prüfung der strafrechtlichen Landesverweisung betreffend D._____ und E._____ je ergänzende Berichte eingeholt (betreffend D._____: Bericht SEM, datierend vom 15. Juni 2022 [pag. 1153], Bericht ABEV, datierend vom 20. Juni 2022 [pag. 1155]; betreffend E._____: Bericht SEM, datierend vom

15. Juli 2021 [pag. 1170 ff.], Bericht ABEV, datierend vom 21. Juni 2021 [pag. 1160]).

In der Berufungsverhandlung wurden D._____ und E._____ einvernommen (pag. 1186 ff. und pag. 1190 ff.). Weiter wurden die von Fürsprecher A._____ eingereichten Kopien des Lehrzeugnisses vom 31. Juli 2022 (pag. 1205) und des Notenausweises (pag. 1206) von E._____ zu den Akten erkannt (pag. 1185).

4. **Anträge der Parteien**

Rechtsanwalt B._____ beantragte für D._____ in der Berufungsverhandlung Folgendes (pag. 1210):

1. Es sei festzustellen, dass die von der Berufungserklärung nicht erfassten Urteilspunkte in Rechtskraft erwachsen sind.
2. In Abänderung des erstinstanzlichen Urteils vom 07.05.2021 seien:
 - 2.1 Litera A Ziffer I-1 des Urteils der Gerichtspräsidentin des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 07.05.2021 aufzuheben und es sei der Beschuldigte D._____ vom Vorwurf des Raubes, angeblich gemeinsam begangen mit E._____ am 02.08.2019 in G._____ (Ort) z.N. von C._____, vollumfänglich von Schuld und Strafe frei zu sprechen.
 - 2.2 Litera A Ziffer III-4 des Urteils der Gerichtspräsidentin des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 07.05.2021 aufzuheben und es sei von einem Landesverweis abzusehen.
 - 2.3 Der Beschuldigte D._____ schuldig zu erklären wegen Diebstahls, Tötlichkeiten, Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Beschimpfung und Missachtung der Massnahme i.S. der COVID-19-Verordnung.
 - 2.4 Der Beschuldigte im Sinne einer Gesamtstrafe und unter Einbezug der seinerzeit bedingt ausgesprochenen Strafe zu verurteilen:
 - a) zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten. Unter Anrechnung der Untersuchungshaft von 76 Tagen und unter Aufschub des Vollzuges bei einer Probezeit von 3 Jahren
 - b) zu einer Geldstrafe von 96 Tagessätzen zu Fr. 30.-
 - c) zu einer Übertretungsbusse von Fr. 700.-
 - d) zu den anteilmässigen Verfahrenskosten
3. Sämtliche Verfahrenskosten der oberen Instanz seien durch den Staat zu tragen.
4. Dem Beschuldigten sei weiter eine Entschädigung für seine Verteidigungskosten für das Berufungsverfahren vor dem Obergericht des Kantons Bern zuzusprechen.

Fürsprecher A._____ stellte für E._____ oberinstanzlich folgende Anträge (pag. 1207):

1. Es sei festzustellen, dass die von der Berufungserklärung nicht erfassten Urteilspunkte in Rechtskraft erwachsen sind.
2. Der Beschuldigte sei freizusprechen vom Vorwurf des Raubes, angeblich begangen am 02.08.2019 in G._____ (Ort) z.N. C._____, gemeinsam begangen mit D._____.

3. Der Beschuldigte sei hingegen schuldig zu erklären wegen Diebstahls und Tötlichkeit, beides begangen am 02.08.2019 in G._____ (Ort) z.N. C._____, gemeinsam begangen mit D._____, sowie wegen des Erschleichens einer Leistung, der Widerhandlungen gegen das BetmG und der Widerhandlung gegen das Waffengesetz.
4. Der Beschuldigte sei zu verurteilen zu:
 - einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten (unter Anrechnung der Untersuchungshaft von 60 Tagen sowie Aufschub des Vollzuges bei einer Probezeit von 2 Jahren),
 - einer Geldstrafe von 16 Tagesansätzen zu CHF 30.- (unter Aufschub des Vollzuges bei einer Probezeit von 3 Jahren),
 - einer Verbindungsbusse von CHF 120.-,
 - einer Übertretungsbusse von CHF 500.-, sowie
 - den anteilmässigen Verfahrenskosten.

Auf die Verurteilung zu einer Landesverweisung sei zu verzichten.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen
5. Die Kostennote der amtlichen Verteidigung sei zu genehmigen.

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Zufolge der beschränkten Berufungen D._____'s und E._____'s und mangels eigenständiger Berufung oder Anschlussberufung des Straf- und Zivilklägers, resp. aufgrund des Rückzugs der Anschlussberufung durch die Generalstaatsanwaltschaft, ist das Urteil der Vorinstanz vom 7. Mai 2021 insoweit in Rechtskraft erwachsen, als:

- D._____ schuldig erklärt wurde,
 - des Diebstahls, gemeinsam begangen mit E._____ am 2. August 2019 in G._____ (Ort) zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers (Bst. A Ziff. I/2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 909]),
 - der Tötlichkeiten, begangen am 2. August 2019 in G._____ (Ort) zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers (Bst. A Ziff. I/3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 909]),
 - der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121), mehrfach begangen von Herbst 2018 bis 1. Mai 2020 in Biel, Bern und G._____ (Ort) durch Konsum von Marihuana, MDMA, Metaphetamin und Amphetamin (Bst. A Ziff. I/4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 909]),
 - der Beschimpfung, begangen am 22. April 2020 in Bern zum Nachteil des aus dem Verfahren entlassenen Straflägers (Bst. A Ziff. I/5 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 909]),
 - der Missachtung der Massnahmen im Sinne der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (VCOVID2, Stand 17. April 2020; SR 818.101.24), begangen am 22. April 2020 in Bern (Bst. A Ziff. I/6 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 909]),

- der *D.*_____ mit Urteil der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 1. Mai 2018 für eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 30.00 gewährte bedingte Vollzug widerrufen wurde (Bst. A Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 909]),
- *D.*_____ gestützt auf die Schuldsprüche wegen Tätlichkeiten, wegen Widerhandlungen gegen das BetmG und wegen Missachtung der Massnahmen im Sinne der VCOVID2 in Anwendung der Art. 47, 49 Abs. 1, 106, 126 Abs. 1 und 333 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) sowie 19a Ziff. 1 BetmG und 7c, 10f Abs. 2 Bst. a VCOVID2 zu einer Übertretungsbusse von CHF 700.00 verurteilt wurde, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf sieben Tage festgesetzt wurde (Bst. A Ziff. III/3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 910]),
- betreffend *D.*_____ im Zivilpunkt in Anwendung von Art. 41 und 47 OR sowie Art. 126 StPO erkannt wurde, dass die Forderung des Straf- und Zivilklägers gegen *D.*_____ – ohne Ausscheidung von Kosten – abgewiesen wird (Bst. A Ziff. V des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 912]),
- das Strafverfahren gegen *E.*_____ wegen Widerhandlungen gegen das BetmG, angeblich mehrfach begangen von September 2017 bis 6. Mai 2018 in *G.*_____ (Ort) und Biel durch Konsum von Betäubungsmitteln sowie dem Konsum dienende Widerhandlungen – ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung – eingestellt wurde (Bst. B Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 913]),
- *E.*_____ freigesprochen wurde von der Anschuldigung der Widerhandlungen gegen das BetmG, angeblich begangen im Herbst 2018 in *G.*_____ (Ort) durch Anstalten treffen zum Veräussern von Betäubungsmitteln gemäss Ziffer 3.2 der Anklageschrift, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung (Bst. B Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 913]),
- *E.*_____ schuldig erklärt wurde,
 - o des Diebstahls, gemeinsam begangen mit *D.*_____ am 2. August 2019 in *G.*_____ (Ort) zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers (Bst. B Ziff. III/2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 913]),
 - o des Erschleichens einer Leistung sowie der Fälschung von Ausweisen, begangen am 26. Juni 2020 auf der Strecke Bern-*G.*_____ (Ort) zum Nachteil der aus dem Verfahren entlassenen Straflägerin (Bst. B Ziff. III/3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 913]),
 - o der Widerhandlungen gegen das BetmG, mehrfach begangen von 7. Mai 2018 bis 2. August 2019 in *G.*_____ (Ort) und Biel durch Veräussern (Abgabe) und Konsum von Betäubungsmitteln sowie dem Konsum dienende Widerhandlungen gemäss den Ziffern 3.1 und 3.3 der Anklageschrift (Bst. B Ziff. III/4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 913]),

- der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz (WG; SR 514.54), begangen von 29. Juni 2018 bis 1. Juli 2018 in Biel (Bst. B Ziff. III/5 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 914]),
- E._____ gestützt auf die Schuldsprüche wegen Widerhandlungen gegen das BetmG durch Konsum von Betäubungsmitteln sowie dem Konsum dienende Widerhandlungen und wegen Widerhandlung gegen das WG in Anwendung der Art. 47, 49 Abs. 1 und 2, 106 und 333 StGB, 19a Ziff. 1 BetmG, 4 Abs. 1 Bst. g, 8 Abs. 1, 9a Abs. 1bis, 10 Abs. 2, 33 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 WG sowie 6 und 21 Waffenverordnung als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 2. März 2021 zu einer Übertretungsbusse von CHF 500.00 bzw. zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen verurteilt wurde (Bst. B Ziff. III/4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 914]),
- der E._____ mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 30. März 2020 für eine Geldstrafe von 32 Tagessätzen zu CHF 30.00 gewährte bedingte Vollzug nicht widerrufen wurde, die Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 E._____ auferlegt wurden und auf die Ausrichtung einer Entschädigung verzichtet wurde (Bst. B Ziff. IV des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 915]),
- betreffend E._____ im Zivilpunkt in Anwendung von Art. 41 und 47 OR sowie Art. 126 StPO erkannt wurde, dass die Forderung des Straf- und Zivilklägers gegen E._____ – ohne Ausscheidung von Kosten – abgewiesen wird (Bst. B Ziff. VI des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 916]), sowie
- weiter verfügt wurde, dass
 - die unter Buchstabe D Ziffer 1 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs genannten Gegenstände und Drogen gestützt auf Art. 69 StGB zur Vernichtung eingezogen werden (pag. 919),
 - festgestellt wird, dass die unter Buchstabe D Ziffer 2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs genannten Gegenstände bereits mit Einstellungsverfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 22. Januar 2021 zur Vernichtung eingezogen worden sind (pag. 919),
 - der Pullover mit Kapuze, orange, Marke «Black Squad», Gr. L, D._____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben wird (Bst. D Ziff. 3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 919]).

Angefochten und von der Kammer zu beurteilen sind demgegenüber die Schuldsprüche D._____ 's und E._____ 's wegen Raubes (Bst. A Ziff. I/1 und Bst. B Ziff. III/1 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 909 und pag. 913]). Weiter hat die Kammer in Bezug auf D._____ die Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe und der Landesverweisung (Bst. A Ziff. III/1 und 4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 910]) sowie in Bezug auf E._____ die Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe, einer Verbindungsbusse und der Landesverweisung (Bst. B Ziff. III/1, 2, 3 und 5 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 914]), inklusive die jeweiligen Kosten- und Entschädigungsfolgen so-

wie die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS), zu überprüfen. Schliesslich muss die Kammer über die Verfügungen betreffend DNA-Profil und die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Bst. D Ziff. 5-7 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 919]) befinden, weil diese der Rechtskraft nicht zugänglich sind.

Die Kammer verfügt bei der Überprüfung des Urteils über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]), ist aufgrund des Rückzugs der Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft aber an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten von D._____ und E._____ abändern.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Vorbemerkungen

In casu ist nur noch der zweite Teil des Vorfalls vom 2. August 2019 in G._____ (Ort) (Raub) zu beurteilen. Die restlichen Punkte des erstinstanzlichen Urteils (siehe dazu E. 7 und 8 unten) blieben unangefochten. Die Vorinstanz hat die Rollen D._____ 's und E._____ 's im Ergebnis korrekt dargestellt und ihr Urteil aus Sicht der Kammer sorgfältig und grösstenteils überzeugend begründet, weshalb es sich rechtfertigt, ihre Ausführungen nachfolgend integral zu übernehmen und wo nötig – unter Berücksichtigung der oberinstanzlichen Einwände der Beschuldigten – punktuell zu ergänzen.

7. Anklagesachverhalt

Soweit oberinstanzlich noch relevant, wird D._____ und E._____ unter Buchstabe A Ziffer 1.1.3 bzw. Buchstabe B Ziffer 1.1.2 der Anklageschrift (pag. 681 f. bzw. pag. 684 f.) vorgeworfen, am 2. August 2019 im K._____ (Park) in G._____ (Ort) gemeinsam einen Raub zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers begangen zu haben.

Bevor sie den Raub begangen haben sollen, nahmen sie dem Straf- und Zivilkläger Tabletten weg, die dieser ihnen im K._____ (Park) zum Probieren angeboten hatte, rannten damit davon und versteckten die Tabletten in einem Gebüsch. Dafür wurden D._____ und E._____ rechtskräftig wegen Diebstahls verurteilt (Bst. A Ziff. I/2 und Bst. B Ziff. III/2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). In der Folge kehrten sie zum Straf- und Zivilkläger zurück, gemäss Anklageschrift in der Absicht, noch mehr Tabletten zu holen. Als sie wieder beim Straf- und Zivilkläger angekommen waren, kam es zwischen letzterem und D._____ zu einer verbalen und tätlichen Auseinandersetzung, wofür D._____ rechtskräftig wegen Tätlichkeiten verurteilt wurde (Bst. A Ziff. I/3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Daraufhin sollen D._____ und E._____ den Straf- und Zivilkläger beraubt haben.

Konkret soll E._____ seinem Kollegen D._____ zu Hilfe geeilt sein, während L._____ (nachfolgend: L._____) – ein Kollege der beiden – etwas abseits gestanden habe bzw. fortgerannt sei. Dann habe E._____ dem Straf-

und Zivilkläger mindestens zweimal mit der Faust an den Kopf geschlagen, in den Rücken getreten und ihm dabei das Mobiltelefon Samsung Note 8 aus der Hosentasche genommen. Zudem habe D._____ dem Straf- und Zivilkläger das Portemonnaie aus der Hosentasche gezogen. Als der Straf- und Zivilkläger in der Folge am Boden gelegen sei, hätten D._____ und E._____ ihn noch einige Male geschlagen und getreten und seien schliesslich davongerannt. Das Portemonnaie des Straf- und Zivilklägers sei dabei auf dem Boden zurückgeblieben. Als Folge des Überfalls habe der Straf- und Zivilkläger diverse Verletzungen (Blutung hinter Ohr rechts, Hautunterblutungen an der Stirn, am Brustkorb, am Oberarm und Oberschenkel links sowie eine Schwellung des linken Ringfingers und evtl. der linken Wange, Schürfungen am linken Ellbogen und linken Unterarm sowie diverse Blessuren im linken Tailenbereich und am oberen Rücken links) erlitten.

8. Unbestrittener / bestrittener Sachverhalt

Die Vorinstanz fasste das Rahmengeschehen und den unbestrittenen Sachverhalt zutreffend zusammen; darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (S. 15 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 953 f.):

Bezüglich der unbestrittenen Vorgeschichte und des unbestrittenen Rahmensachverhaltes lässt sich gestützt auf die diesbezüglichen Aussagen der Beteiligten sowie unter Berücksichtigung der objektiven Beweismittel Folgendes festhalten:

Unbestritten ist, dass E._____, D._____ und L._____ am 02.08.2019 um 00:06 Uhr den Zug der SBB in Bern betraten, welcher gemäss Fahrplan um 00:41 Uhr in G._____ (Ort) ankam. Obwohl D._____ aussagte, sie seien eine Stunde früher, sprich um 23:41 Uhr, in G._____ (Ort) angekommen (pag. 332 Z. 35, pag. 29 Z. 84), lässt sich anhand der edierten Bilder der Überwachungskamera der SBB eindeutig bestimmen, dass sich die drei Personen um 00:06:58 Uhr im Zug befanden bzw. unmittelbar davor eingestiegen (pag. 476) und um 00:48:30 Uhr in G._____ (Ort) ausgestiegen sind (pag. 479). Weiter ist unbestritten, dass D._____ am 02.08.2019 einen orangen Pullover getragen hat (pag. 477 f.).

Übereinstimmend sagen E._____, D._____ und aus, dass sie sich danach weiter in eine Bar in G._____ (Ort) begaben und dort Getränke konsumierten (D._____: pag. 383 Z. 37 f.; E._____: pag. 415 Z. 22 f.; L._____: pag. 285 Z. 31 f.). Weiter unstrittig ist, dass die drei Beteiligten in der Bar auf C._____ trafen und mit diesem ins Gespräch kamen (D._____: pag. 383 Z. 37 f.; E._____: pag. 415 Z. 23; L._____: pag. 285 Z. 34; C._____: pag. 316 Z. 46 f.). Wie dieser Teil des Zusammentreffens genau ablief, ist bestritten und anhand der nachfolgenden Beweiswürdigung zu eruieren. Unbestritten ist jedoch, dass daraus die Situation entstand, dass E._____ C._____ ein wenig weisses Pulver bzw. Kokain zum Probieren gab. E._____ gestand, C._____ weisses Pulver zum Probieren gegeben zu haben und dass es sich dabei um Kokain handelte (pag. 427 Z. 235 ff.). Die anderen beiden (D._____ und L._____) hätten damit nichts zu tun gehabt (pag. 436 Z. 83). Dass E._____ das weisse Pulver hatte, bestätigt sodann auch D._____ (pag. 386 Z. 122). C._____ sagte zwar aus, dass ihm derjenige mit der orangen Jacke das weisse Pulver gegeben habe «wenn ich es jetzt nicht falsch sage» (pag. 320 Z. 197 f.). Aufgrund seines Alkohol- und Medikamentenkonsums ist davon auszugehen, dass er diesbezüglich falsch lag und E._____ ihm in Wirklichkeit das Kokain gegeben hatte.

C._____ gab sodann auch zu, dass er das weisse Pulver probiert habe (pag. 319 Z. 146 f.).

Ebenfalls unbestritten ist, dass C._____ Tabletten (Oxycontin und MST Continus) mit sich führte und dass ihm diese entwendet wurden.

Unbestritten ist weiter, dass es am 02.08.2019 nach dem Barbesuch im K._____ (Park) in G._____ (Ort) eine Auseinandersetzung zwischen den Beschuldigten gab. Dabei wurden C._____ sowohl seine Tabletten als auch sein Mobiltelefon entwendet. Diese Gegenstände wurden anlässlich der Hausdurchsuchung vom 02.08.2019 bei E._____ aufgefunden (pag. 450 f.). Zudem wies C._____ nach diesem Vorfall einige Verletzungen auf, welche mittels Fotoaufnahmen vom 02.08.2019 (pag. 206 ff.) bzw. vom 05.08.2019 (pag. 236 ff.) und dem rechtsmedizinischen Gutachten vom 24.09.2019 (pag. 243 ff.) dokumentiert wurden. Betreffend Ablauf der Auseinandersetzung im K._____ (Park) divergieren die Aussagen und dieser Teil des Sachverhalts gilt es anhand der nachfolgenden Beweiswürdigung zu erstellen.

Ergänzt sei bezüglich der Auseinandersetzung im K._____ (Park), dass deren erster Teil (Wegnahme der Tabletten des Straf- und Zivilklägers und tätliche Auseinandersetzung zwischen demselben und D._____), der erstinstanzlich zu Schuldsprüchen wegen Diebstahls und Tötlichkeiten führte, wie erwähnt unangefochten blieb und somit als erwahrt bzw. als unbestritten zu gelten hat.

Bestritten und beweismässig zu klären bleibt somit der zweite Teil der Auseinandersetzung im K._____ (Park). D._____ und E._____ stellen sich diesbezüglich auf den Standpunkt, sie hätten den Straf- und Zivilkläger nicht geschlagen, um ihm das Mobiltelefon zu entwenden, sondern, um sich gegen ihn zu wehren. Sie machten geltend, nachdem sie zum Straf- und Zivilkläger zurückgekehrt seien, habe dieser von ihnen «fluchend und schreiend» die ihm zuvor entwendeten Tabletten zurückverlangt. Zudem sei er unvermittelt auf D._____ losgegangen und habe diesen in den «Schwitzkasten» genommen. E._____ sei D._____ deshalb zu Hilfe geeilt und habe dem Straf- und Zivilkläger zwei Schläge und einen Tritt verpasst, damit sich D._____ aus dessen Griff lösen können (vgl. zum Ganzen pag. 1195 f. und pag. 1201). Zu prüfen ist mithin, ob die Gewalt – wie D._____ und E._____ vorbrachten – primär vom Straf- und Zivilkläger ausging und sich D._____ und E._____ einzig gegen ihn zur Wehr setzten, oder ob E._____ D._____ zu Hilfe eilte, den Straf- und Zivilkläger schlug und trat und ihm dabei das Mobiltelefon aus der Hosentasche zog. Weiter ist zu beurteilen, ob D._____ und E._____ den am Boden liegenden Straf- und Zivilkläger noch einige Male schlugen und traten, bevor sie mit dessen Mobiltelefon davonrannten. Schliesslich ist zu prüfen, ob dem Straf- und Zivilkläger im Rahmen dieser Auseinandersetzung die in der Anklageschrift aufgeführten, unter Erwägung 7 genannten Verletzungen zugefügt wurden.

9. **Beweismittel**

Zur Klärung des bestrittenen Sachverhalts finden sich in den Akten insbesondere der Berichtsrapport vom 10. Juni 2020 inklusive Fotodokumentation (pag. 201 ff.), der Anzeigerapport vom 25. November 2019 (pag. 188 ff.), die Drogenschnelltests der Beschuldigten (pag. 195 f.), die Hausdurchsuchungsprotokolle betreffend E._____ und den Straf- und Zivilkläger (pag. 449 ff. und pag. 461 ff.), das rechtsmedizinische Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin (nachfolgend: IRM) vom 24. September 2019 inklusive Fotodokumentation (pag. 236 ff. und pag.

243 ff.) und die Arztberichte von Dr. med. N._____ vom 3. Dezember 2019 (pag. 265 f.) und 14. August 2019 (pag. 267 f.) betreffend die Verletzungen des Straf- und Zivilklägers. Weiter liegen der Kammer die Aussagen von D._____ (pag. 331 ff., pag. 339 ff., pag. 350 ff., pag. 362 ff., pag. 379 ff., pag. 382 ff., pag. 862 ff. und pag. 1190), von E._____ (pag. 132 ff., pag. 395 ff., pag. 402 ff., pag. 414 ff., pag. 421 ff., pag. 433 ff., pag. 856 ff. und pag. 1186 ff.), des Straf- und Zivilklägers (pag. 295 ff., pag. 300 ff., pag. 312 ff., pag. 315 ff. und pag. 869 ff.) und von L._____ (pag. 272 ff., pag. 279 ff., pag. 284 ff. und pag. 853 ff.) vor. Auf eine Zusammenfassung der einzelnen Beweismittel wird verzichtet. Soweit relevant wird direkt im Rahmen der konkreten Beweiswürdigung darauf eingegangen (E. 10 unten).

10. Konkrete Beweiswürdigung

10.1 Theoretische Grundlagen / Vorbemerkungen

Betreffend die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussageanalyse wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (S. 9 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 947 ff.).

Die Vorinstanz stellte der Würdigung der Auseinandersetzung im K._____ (Park) einen Teil zum allgemeinen Aussageverhalten der befragten Personen voran. Nachfolgend wird dem Aufbau der Vorinstanz folgend in einem ersten Schritt auf das allgemeine Aussageverhalten der involvierten Personen eingegangen, wobei bereits in diesem Rahmen teilweise der konkrete, vorliegend zu beurteilende Sachverhalt thematisiert wird und sich gewisse Wiederholungen daher nicht vermeiden lassen werden (E. 10.2 unten). In einem zweiten Schritt wird sodann der noch bestrittene Teil der Auseinandersetzung im K._____ (Park) gewürdigt (E. 10.3 unten). Schliesslich wird das Beweisergebnis festgehalten (E. 10.4 unten).

10.2 Allgemeines Aussageverhalten der involvierten Personen

Im Sinne einer Vorbemerkung zur Würdigung der allgemeinen Aussagen der involvierten Personen hielt die Vorinstanz Folgendes fest (S. 11 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 949):

Die Anklageschrift stützt sich weitestgehend auf die Aussagen der beteiligten Personen, weshalb vorab ihre allgemeine Glaubwürdigkeit bzw. die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen kurz gewürdigt wird.

Allgemein ist bei der Würdigung der Aussagen zu beachten, dass es sich beim Vorfall vom 02.08.2019 in G._____ (Ort) um ein dynamisches Geschehen handelte und somit jede beteiligte Person die Wahrnehmung aus ihrem eigenen Blickwinkel schilderte. Als logische Folge können die Aussagen entsprechende Abweichungen enthalten. Hinzu kommt, dass sowohl Alkohol als auch Drogen im Spiel waren, was zur Beeinträchtigung der Wahrnehmungsfähigkeit führen kann.

Diese Ausführungen sind zutreffend. Ergänzend ist anzufügen, dass alle Beteiligten ein Interesse hatten, sich zufolge strafbaren Verhaltens in ein besseres Licht zu rücken, was die vorerwähnten Abweichungen zusätzlich erklärt. Daneben kennen sich D._____, E._____ und L._____. E._____ und L._____ waren «alte Kollegen», die gemäss L._____ zusammen «abhängten» (pag. 276 Z. 161 und pag. 280 Z. 32). Die Aussagen, die den jeweils anderen belasten, sind

aus Sicht der Kammer deshalb glaubhaft. «Alte Kollegen», die zusammen «abhängen», belasten sich nicht zu Unrecht. Dasselbe gilt in etwas abgeschwächtem Rahmen für D._____ und E._____ einerseits sowie für D._____ und L._____ andererseits, wobei insoweit festzuhalten ist, dass D._____ – wie sich noch zeigen wird (E. 10.2.3 unten) – primär zu seinen Gunsten auszusagen versuchte und die anderen, insbesondere E._____, wiederholt massiv belastete.

10.2.1 E._____

Betreffend das allgemeine Aussageverhalten E._____'s erwog die Vorinstanz Folgendes (S. 11 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 949 f.):

E._____ wollte an der ersten Einvernahme vom 02.08.2019 zunächst nichts von dem Vorfall wissen und stritt ab, dabei gewesen zu sein. Am besagten Abend habe er neben der «M._____ (Bar)» viel Alkohol getrunken und sei dann mit D._____ zu Fuss nach Hause [Anm. Kammer: gegangen]. Auf dem Heimweg hätten sie das (bei ihm sichergestellte) Telefon und die (bei ihm sichergestellten) Tabletten auf dem Boden gefunden (pag. 396 f. Z. 43 ff., pag. 398 Z. 123 ff.).

E._____ erwähnte L._____ in dieser ersten Einvernahme bemerkenswerterweise nur am Rande und wollte keine näheren Angaben zu ihm machen können (pag. 396 Z. 56 ff.). In der nächsten Einvernahme korrigierte er dies sodann (pag. 407 Z. 173 ff.). Hätte sich L._____ redlich verhalten, dann hätte E._____ keinen Grund gehabt, die ihm bekannten Personalien seines Kollegen L._____ zunächst nicht bekannt zu geben.

Anlässlich der Hafteröffnung vom 03.08.2019 (pag. 402 ff.) und insbesondere anlässlich der Einvernahme vom 22.08.2019 (pag. 414 ff.) gab E._____ dann jedoch zu, zuerst nicht die Wahrheit gesagt zu haben und schilderte fortan, was seiner Ansicht nach tatsächlich geschehen ist (vgl. zu den konkreten Aussagen nachstehend Ziff. IV.1.3.5). E._____ belastet sich mit seinen Aussagen in erheblichem Mass selbst und gibt zu, dass er derjenige gewesen sei, welcher Kokain mit sich geführt habe und dieses C._____ zum Probieren gegeben habe (pag. 427 Z. 235 ff.) oder dass er C._____ geschlagen und die Tabletten und das Natel mitgenommen habe (pag. 440 Z. 233 ff.). Die Aussagen von E._____ sind sodann ab der Hafteröffnung auch als konstant und grundsätzlich widerspruchsfrei zu bezeichnen. Kleinere Ungenauigkeiten respektive Widersprüchlichkeiten betreffend den genauen Ablauf der Geschehnisse am 02.08.2019 schaden der grundsätzlichen Glaubwürdigkeit nicht und sind ohne Weiteres mit dem Zeitablauf, dem Alkoholkonsum sowie dem dynamischen Geschehen erklärbar.

Aus Sicht der Kammer liegen die kleinen Widersprüche in den Aussagen E._____'s auch darin begründet, dass E._____ seine Mitstreiter, insbesondere L._____, und sich selber zuweilen schonen wollte und gewisse belastende Aussagen deshalb wieder abtempierte. In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erwähnte er L._____ sodann erneut mit keinem Wort (pag. 857 f. Z. 43 ff.), wohingegen er ihn in der Berufungsverhandlung wiederum belastete, indem er in Bezug auf das Tatgeschehen stets von «wir» sprach und erwähnte, mit «wir» seien er selber, D._____ und L._____ gemeint (pag. 1187 Z. 43, pag. 1188 Z. 4, Z. 7, Z. 10, Z. 16 und Z. 36). Wie erwähnt, erachtet die Kammer E._____'s Aussagen, soweit er sich selbst, D._____ und/oder L._____ belastete, als glaubhaft.

In den Aussagen von E._____ lassen sich zudem auch keine übermässigen Belastungen der übrigen Beteiligten (D._____ und L._____) finden. E._____ sagte zum Beispiel aus, dass D._____ nichts genommen habe und C._____ das Kokain von ihm erhalten habe und nicht von D._____ (pag. 427 Z. 211 f. und Z. 235 f.). Zudem decken sich die Aussagen von E._____ im Kerngeschehen dann auch mit den Aussagen des Zeugen L._____.

Aufgrund der Konstanz und des Fehlens markanter Widersprüche und auch unter Berücksichtigung des Alkoholeinflusses kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass seine Aussagen – ausgenommen diejenigen anlässlich der ersten Einvernahme – glaubhaft sind und im Grundsatz darauf abgestellt werden kann.

Dieser Schlussfolgerung der Vorinstanz ist insbesondere soweit E._____ seine Mitstreiter und sich selbst belastete zuzustimmen.

10.2.2 L._____

Zum allgemeinen Aussageverhalten L._____'s führte die Vorinstanz Folgendes aus (S. 12 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 950 f.):

L._____ wollte zunächst nichts von einer Auseinandersetzung mit C._____ gewusst haben und führte anlässlich der Einvernahmen vom 05.08.2019 (pag. 272 ff.) und vom 18.09.2019 (pag. 279 ff.) aus, dass er nach dem Besuch in der Bar direkt nach Hause gegangen sei und er weder mit C._____ gesprochen habe noch sonst beim Vorfall dabei gewesen sei (pag. 274 Z. 62 ff., pag. 281 Z. 51, 81 und 89). Anlässlich der Schlusseinvernahme vom 05.05.2020 (pag. 284 ff.) gab L._____ dann zu Protokoll, dass er seine bisherigen Aussagen nicht bestätigen könne und er sich entschieden habe, nun die Wahrheit zu sagen (pag. 285 Z. 20 ff.). L._____ machte anschliessend ausführliche Aussagen und gab zu, beim Vorfall dabei gewesen zu sein und schilderte den Ablauf vom 02.08.2019 erneut, jedoch nun wie dieser tatsächlich geschehen sein solle (pag. 285 Z. 30 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung waren die Aussagen von L._____ dann wiederum ziemlich karg (pag. 853 ff.), er fühlte sich sichtlich unwohl und man hatte das Gefühl, dass L._____ mit der ganzen Sache einfach abschliessen will. Im Grundsatz bestätigte er aber auch anlässlich der Hauptverhandlung seine Aussagen bei der Staatsanwaltschaft. Die Aussagen von L._____ sind – trotz den ersten zwei Einvernahmen, anlässlich welcher L._____ nicht die Wahrheit gesagt hat – als glaubhaft zu bezeichnen. Dies insbesondere auch mit Blick auf den Umstand, dass er der Einzige gewesen ist, welcher am besagten Abend in der Bar keinen Alkohol getrunken hat. Des Weiteren decken sich seine Aussagen, wie bereits ausgeführt, im Kern mit denjenigen von E._____.

Diesen Erwägungen ist anzufügen, dass zufolge Verurteilung durch die Jugendanwaltschaft Region Emmental-Oberaargau (Strafbefehl vom 7. September 2020, edierte Akten EO-19-0391) letztlich offenbleiben kann, ob L._____ tatsächlich so passiv war, wie er selbst behauptete. Es wird einen Grund haben, weshalb er zunächst von nichts wissen wollte. Zudem sprechen die glaubhaften Aussagen E._____'s dafür, dass die Beteiligung L._____'s aktiver war als dieser selbst zugab.

L._____'s Behauptung, wonach es ein Schockmoment gewesen sei, als E._____ dem Straf- und Zivilkläger die Tabletten weggenommen habe und fortgerannt sei (pag. 285 Z. 38 f.), ist sodann wenig überzeugend. Hätte es sich dabei effektiv um einen sogenannten Schockmoment gehandelt, wäre L._____ anschliessend wohl kaum mit D._____ und E._____ zum Straf- und Zivilkläger

zurückgekehrt. Ebenfalls unglaublich erscheint L._____ 's anfängliche Behauptung, wonach sie zum Straf- und Zivilkläger zurückgekehrt seien, weil sie etwas mit diesem hätten bereden wollen (pag. 285 Z. 43 f.). Am Ende bestätigte nebst E._____ (pag. 423 Z. 73, pag. 1187 Z. 43, pag. 1188 Z. 4 und Z. 10) nämlich auch L._____, dass sie (er, D._____ und E._____) zum Straf- und Zivilkläger hätten zurückgehen wollen, weil letzterer vielleicht noch mehr Tabletten gehabt habe (pag. 423 Z. 73). Für die Kammer ist aufgrund dieser übereinstimmenden Aussagen E._____ 's und L._____ 's sowie der Tatsache, dass dem Straf- und Zivilkläger unbestrittenermassen schon zuvor Tabletten entwendet worden waren, erstellt, dass allen drei – D._____, E._____ und L._____ – klar war, dass es bei der Rückkehr zum Straf- und Zivilkläger darum ging, noch mehr Tabletten von diesem zu ergattern.

Schliesslich ist mit Blick auf die Würdigung der Aussagen D._____ 's (E. 10.2.3 unten) relevant, dass L._____ wiederholt angab, D._____ sei nach der Rückkehr als erster beim Straf- und Zivilkläger eingetroffen und habe mit diesem «gschlegelt» (pag. 285 Z. 45, pag. 289 Z. 186 f. und pag. 291 Z. 268 f.), sowie erwähnte, D._____ sei zwar «besoffen» gewesen – man habe es ihm «scho chli agmerkt» –, habe sich aber kontrollieren können (pag. 286 Z. 88 f.). Gemäss diesen glaubhaften Aussagen L._____ 's lag bei D._____ im fraglichen Zeitpunkt keine alkoholbedingte Amnesie oder Störung vor, die entsprechend den Behauptungen D._____ 's (siehe E. 10.2.3 unten) nur noch ein Gehen auf allen Vieren ermöglicht hätte.

Zusammenfassend kann auf L._____ 's Aussagen abgestellt werden, soweit er nicht seinen eigenen Tatbeitrag beschönigte. Was den Grund der Rückkehr zum Straf- und Zivilkläger und den Zustand sowie die Handlungen D._____ 's angeht, sind seine Angaben glaubhaft.

10.2.3 D._____

Zum allgemeinen Aussageverhalten D._____ 's erwog die Vorinstanz Folgendes (S. 13 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 951 f.):

Das Aussageverhalten von D._____ mutet demgegenüber doch etwas speziell an und lässt sich zusammengefasst so beschreiben, dass er sich anfänglich aufgrund seines Alkohol- und Drogenkonsums an beinahe nichts mehr erinnern konnte oder wollte (pag. 335 Z. 180 ff., pag. 29 Z. 93 ff.) und plötzlich, je weiter die Einvernahmen vom Tatzeitpunkt entfernt waren und je mehr vom Vorfall ans Licht kam, er sich immer wie mehr und teils sehr detailliert an den Vorfall vom 02.08.2019 erinnern konnte. Insbesondere anlässlich der Schlusseinvernahme waren seine Aussagen dann relativ detailliert, was zeigt, dass sein Zustand nicht so schlecht gewesen sein kann, wie er geltend machen möchte. Er kann sich am Schluss – wenn er denn möchte – an vieles erinnern, so z.B. an den Handel zwischen E._____ und C._____ oder dass man noch jemanden nach Hause gebracht habe (vgl. z.B. pag. 353 Z. 128 ff., pag. 372 Z. 349, pag. 383 Z. 36 ff.). D._____ weiss offensichtlich mehr, als er sagen möchte, versucht sich mit seinen Aussagen in ein gutes Licht zu rücken und weist jede Schuld im Sinne von «die anderen waren es» und «er habe nur zurückgeschlagen» von sich. So hat D._____ dann auch mehrfach ausgesagt, dass E._____ ihm Drogen ins Getränk getan habe (pag. 357 Z. 332, pag. 384 Z. 65 ff.). E._____ und L._____ schilderten den Zustand von D._____ zwar als «besoffen», aber «normal». Es sei nicht so gewesen, dass D._____ nicht

mehr hätte laufen können. D._____ habe auch gut sprechen und sich kontrollieren können (E._____ : pag. 102 Z. 150, pag. 104 Z. 209, pag. 426 Z. 177 ff., pag. 427 Z. 214 ff.; L._____ : pag. 286 Z. 88). Anlässlich der Hauptverhandlung konnte oder wollte D._____ sich dann wiederum nicht mehr an vieles erinnern (pag. 865 Z. 13 ff.).

Diese vorinstanzlichen Ausführungen sind zutreffend. Auch oberinstanzlich behauptete D._____, nur noch auf allen Vieren gehen resp. gar nicht mehr auf den Beinen stehen gekonnt zu haben (u.a. pag. 335 Z. 180 f. und pag. 1192 Z. 25 f.). Zudem führte er – mehr oder weniger im selben Satz – widersprüchlich aus, er habe *nicht mehr* auf den Beinen *stehen können*, sei «den anderen» aber bis an den Ort, an dem die Schlägerei dann geschehen sei, *hinterhergelaufen* (pag. 1192 Z. 25 f.). Diese Aussagen sind schlicht unlogisch und unglaublich. Die Polizeibeamten machten anlässlich des Aufsuchens E._____'s und D._____'s um 12:00 Uhr nach dem Vorfall ausserdem offenbar keine Wahrnehmung über eine Beeinträchtigung D._____'s, wäre dies anderenfalls doch mit Sicherheit im Anzeige- oder einem Berichtsrapport festgehalten worden. Weiter verzichteten sie auf die Durchführung eines Atemalkoholtests oder dergleichen (zum Ganzen pag. 188 ff.). All dies legt nahe, dass D._____ entgegen seiner Behauptung nicht übermässig alkoholisiert war. Dasselbe erklärten auch L._____ und E._____. L._____ gab wie unter Erwägung 10.2.2 erwähnt beispielsweise zu Protokoll, man habe D._____ den Alkoholkonsum schon etwas angemerkt, er habe sich aber kontrollieren können. Weiter äusserte er übereinstimmend mit E._____, dass D._____ als erster beim Straf- und Zivilkläger zurück gewesen sei und sogleich eine tätliche Auseinandersetzung mit diesem gehabt habe. Hätte D._____, wie er selbst behauptete, nur noch auf allen Vieren gehen können, dann wäre er kaum als erster am Geschehensort eingetroffen, mithin der Schnellste und darüber hinaus in der Lage gewesen, mit dem Straf- und Zivilkläger «zu kämpfen». Weshalb D._____ seinen Zustand massiv schlechter schilderte, als er tatsächlich war, liegt schliesslich auf der Hand. Er war wie E._____ und L._____ glaubhaft ausführten (siehe E. 10.2.1 und 10.2.2 oben) aktiv an der Auseinandersetzung beteiligt und wusste gemäss deren übereinstimmenden Aussagen vor der Rückkehr zum Straf- und Zivilkläger, dass es darum ging, bei diesem noch mehr Tabletten zu holen. Davon zeugen im Übrigen auch seine wohl einzigen einigermassen plausiblen Aussagen in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. Oktober 2019, wonach am Anfang der Plan gewesen sei, die Tabletten zu kaufen und dann der zweite Plan gewesen sei, dem Straf- und Zivilkläger die Tabletten wegzunehmen. Sie hätten ihm die Tabletten weggenommen und seien weggerannt. «Dann sind *wir* zurückgegangen und danach passierte diese Schlägerei [...]» (zum Ganzen pag. 389 Z. 236 f. und Z. 248 ff.). Wäre D._____ – wie er entgegen E._____ und L._____ ansonsten stets behauptete – nicht mittendrin, sondern nur dabei gewesen resp. hinterher gelaufen, dann hätte er in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. Oktober 2019 kaum von «wir» bzw. in der Mehrzahl gesprochen.

Soweit D._____ seinen Tatbeitrag bestritt, kann ihm in Würdigung dieser Ausführungen nicht gefolgt werden. Dies untermauern ferner die Tatsachen, dass sich in seinen Aussagen zahlreiche Übertreibungen («Ich war besoffen und bekifft. [...]»

Ich lag nur dort. [...] Ich danke Gott, dass ich überlebt habe.» [pag. 335 Z. 180 ff.]; «Ich weiss nur, als wir in die Bar kamen, war ich einigermassen normal. Aber dann bin ich bewusstlos geworden.» [pag. 347 Z. 282 ff.]; «Ich war nicht geplant dabei. [...] Ich war nicht auf diesem Planeten.» [pag. 357 Z. 314]; «Meine Füsse konnte ich nicht auf dem Boden halten. Mein Gehirn war nicht da.» [pag. 365 Z. 84]) finden und er seine Kontrahenten bzw. Kollegen wiederholt übermässig belastete («Die Personen, die mit mir unterwegs waren, mischten mir die Substanzen in das Getränk.» [pag. 337 Z. 272 f.]; «Ich habe das nicht gemacht. Meine Freunde sind aber keine Engel, das sind nicht gute Menschen.» [pag. 348 Z. 312]; «Zu 90% bis 100% hat mir E._____ was ins Getränk gemischt.» [pag. 357 Z. 339 f.]; «Ich vermute, dass E._____ mir das [gemeint sind die Drogen, welche die Polizei mittels Drogenschnelltest bei ihm festgestellt haben] gegeben hat.» [pag. 384 Z. 65]), während er sich selber als den Unschuldigen bzw. das Opfer darzustellen versuchte («Ich habe das nicht gemacht.» [pag. 348 Z. 311 f.]; «Ich habe keine einzige Sache von Herrn C._____ genommen.» [pag. 356 Z. 292]; «Der Mann [Straf- und Zivilkläger] hat mich zuerst geschlagen.» [pag. 357 Z. 346]; «Ich bin einfach Opfer, das ist alles.» [pag. 374 Z. 452]; «Ich bin nicht schuldig, sondern Opfer. Er hat mich geschlagen, als erstes und er hat seine Antwort zurück gekriegt. Was von ihm gestohlen wurde [...], das war nicht ich, das waren die anderen.» [pag. 375 Z. 472 ff.]; «Ich war der Schwächste [...].» [pag. 384 Z. 52]; «Ich war einfach symbolisch da.» [pag. 390 Z. 274]; «Er [der Straf- und Zivilkläger] hat alles angefangen.» [pag. 391 Z. 339]). All diese Umstände sprechen gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen D._____ 's.

Der Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach D._____ 's Aussagen mit Vorsicht zu würdigen und im Grundsatz eher unglaublich seien, resp. D._____ aufgrund seines Aussageverhaltens als Person eher unglaubwürdig erscheine (S. 13 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 951 f.), ist somit zuzustimmen. Die abstreitenden Angaben D._____ 's vermögen E._____ 's und L._____ 's Aussagen, wonach in der zweiten Phase jeder – mithin auch D._____ – gewusst habe, dass es darum gegangen sei, beim Straf- und Zivilkläger mehr Tabletten zu holen, und alle aktiv mitgeholfen hätten, diesen Plan umzusetzen, nicht zu entkräften. D._____ wollte beim Straf- und Zivilkläger damit erwiesenermassen mehr Tabletten holen, war weit behänder unterwegs, als er selbst angab und beteiligte sich aktiv an der Umsetzung des Plans. Eine alkoholbedingte Amnesie oder Störung lag bei ihm nicht vor.

10.2.4 Straf- und Zivilkläger

Das allgemeine Aussageverhalten des Straf- und Zivilklägers würdigte die Vorinstanz folgendermassen (S. 14 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 952):

C._____ schildert die strittige Auseinandersetzung im Kern ähnlich wie die anderen Beteiligten. Auf diese Aussagen (vgl. zu den konkreten Aussagen Ziff. IV.1.3.5) kann grundsätzlich abgestellt werden. Betreffend die weiteren Aussagen, insbesondere zur Vorgeschichte und zum Deliktsgut, gibt es hingegen doch einige Fragezeichen. Bei den Aussagen von C._____ ist eine gewisse Übertreibungstendenz ersichtlich. Als Beispiel zu nennen ist, dass C._____ angibt, es seien ihm 40

Tabletten Oxycontin, 60 Stück Tabletten MST Continus und ca. EUR 800.00 bzw. EUR 1'000.00 bzw. zu Beginn sogar EUR 1'500.00, eine Louis-Vuitton Hülle (gefälscht, aber trotzdem mit angeblichem Wert von CHF 150.00), die Wohnungsschlüssel und eine Kreditkarte gestohlen worden (pag. 296 Z. 55 ff., pag. 327 Z. 432 ff.). Von der Polizei konnten anlässlich der Hausdurchsuchung bei E. _____ jedoch lediglich 33 Tabletten Oxycontin und 28 Tabletten MST Continus sichergestellt werden (pag. 450). Vom Rest fehlte jegliche Spur und C. _____ liefert bezüglich dieser Diskrepanzen auch keine Erklärung (pag. 327 Z. 437). Sodann möchte C. _____ mit seinen Aussagen wohl auch seine eigene Tat (Verkauf der Tabletten) verschleiern und sich diesbezüglich besser darstellen. Des Weiteren sind gewisse Aussagen von C. _____ dann auch als realitätsfremd zu bezeichnen, so z.B. seine Aussage wonach er nicht gewusst haben soll, dass es sich beim weissen Pulver um Kokain gehandelt habe (pag. 326 Z. 229 f.).

Diese Erwägungen sind zutreffend. Der grosse Reibach kann mit den Tabletten nicht gemacht werden. 60 Stück Oxycontin à 5 Milligramm und 60 Stück MST Continus à 10 Milligramm kosten je rund CHF 29.00 (<https://compendium.ch/product/1019000-oxycontin-ret-tabl-5-mg> und <https://compendium.ch/product/1273472-mst-continus-ret-tabl-10-mg> [beide zuletzt abgerufen am 31. November 2022]). Der Straf- und Zivilkläger ist sodann offensichtlich Alkoholiker. Er wurde zahlreiche Male wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand verurteilt (pag. 531 ff.) und anlässlich der Zustellung der Vorladung für die Berufungsverhandlung befand er sich unter anderem wegen Alkoholentzugs in einer Klinik (pag. 1121). Sein abnehmendes Erinnerungsvermögen erstaunt vor diesem Hintergrund nicht. Entscheidend ist indes, dass er – wie die Vorinstanz korrekt feststellte – konstant aussagte, die Angreifer seien zu dritt gewesen. So gab er zusammengefasst an, es habe sich um «einen Hellen» und zwei dunkelhäutige Männer gehandelt, wovon einer eine Afrofrisur (dabei handelt es sich unbestrittenermassen um E. _____) gehabt und der andere einen orangenen Pullover (dabei handelt es sich unbestrittenermassen um D. _____) getragen habe. Er hätte diesen CHF 20.00 für Kokain bezahlen sollen. Als er dies verweigert habe, seien sie «wie die Affen in Thailand» über ihn hergefallen. Es sei alles «sekundenschnell» gegangen. Sie hätten in seine Taschen gegriffen und alles rausgezogen. Dabei sei die Hand desjenigen mit dem orangenen Pullover in seiner Hosentasche steckengeblieben. Er habe ihn deshalb packen können und ihm einen Faustschlag versetzt, worauf es zum Kampf gekommen sei und sie beide zu Boden gefallen seien. Dann habe er von allen Seiten Schläge bekommen. Am Ende habe sich derjenige im orangenen Pullover losreissen können und sie seien alle fortgerannt. Das Einzige, was sie im «Kampfstress» liegen gelassen hätten, sei sein Portemonnaie gewesen. Dieses sei auf dem Rasen liegen geblieben (zum Ganzen pag. 296 Z. 43 ff., pag. 304 Z. 175 ff., pag. 317 Z. 55 ff., pag. 320 Z. 198 und pag. 870 f. Z. 42 ff.). Diese Aussagen des Straf- und Zivilklägers erscheinen selbsterlebt, lebensnah, authentisch und originell.

Die Kammer geht daher mit der Vorinstanz einig, dass die Aussagen des Straf- und Zivilklägers soweit das Kerngeschehen angehend glaubhaft sind. Bezüglich die Vorgeschichte und die Details müssen sie indes mit Vorsicht gewürdigt werden.

10.3 Zur Auseinandersetzung im K._____ (Park)

Die Auseinandersetzung im K._____ (Park) würdigte die Vorinstanz beweismässig wie folgt (S. 20 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 958 ff.):

Nachdem E._____, D._____ und L._____ die Tabletten von C._____ genommen hatten, äussert sich E._____ zur Auseinandersetzung im K._____ (Park) an der Einvernahme vom 03.08.2019 dahingehend, dass sie zu C._____ in den K._____ (Park) zurückgegangen seien. Er wisse nicht, weshalb sie wieder zu C._____ zurück seien (pag. 405 Z. 105 ff.). Anlässlich der Einvernahme vom 30.09.2019 führte E._____ demgegenüber klar aus, dass sie zu C._____ zurückgekehrt seien, weil sie gedacht hätten, sie würden noch mehr holen (pag. 423 Z. 74). C._____ habe D._____ daraufhin mit der Faust geschlagen. D._____ habe auch geschlagen. Dann hätten sie die Pillen und das Telefon genommen und seien nach Hause gegangen. E._____ gab zu, C._____ geschlagen und geschubst zu haben (pag. 405 Z. 107 ff.). Er habe ihn (C._____) mit beiden Händen am Oberkörper, an den Schultern und auf der Seite geschubst und C._____ sei dann umgefallen (pag. 406 Z. 134 f.). Das T-Shirt von C._____ sei so halbraufgezogen gewesen (pag. 406 Z. 141). Auch anlässlich der Einvernahme vor dem Zwangsmassnahmengericht vom 05.08.2019 sagte E._____ aus, es stimme, dass sie eine Person ausgeraubt hätten. Sie hätten jedoch nur das Morphinum und das Mobiltelefon mitgenommen, vom Schlüssel und von der Bankkarte wisse er nichts (pag. 133 Z. 9 ff.). E._____ belastete sich folglich – wie hiavor betreffend Abgabe von Kokain – in erheblichem Umfang selber und gibt erneut Details wieder, welche auf tatsächlich Erlebtes und nicht auf Erfundenes hindeuten. Aufgrund solcher Realkennzeichen erachtet das Gericht seine Aussagen als glaubhaft.

E._____ sagte weiter aus, dass er nicht genau wisse, wie D._____ C._____ geschlagen habe. Aber C._____ habe D._____ mit beiden Händen am Kragen gehalten (pag. 409 Z. 259). Nachdem er (E._____) und D._____ weggerannt seien, seien sie zu ihm (E._____) nach Hause gegangen. L._____ hätten sie nicht mehr gesehen (pag. 406 Z. 142 f.) und er wisse nicht, ob L._____ auch geschlagen habe. Er habe dies nicht gesehen (pag. 406 Z. 146 f.). E._____ belastet sodann auch nicht unnötig andere, obwohl dies aufgrund des dynamischen Geschehens und der unterschiedlichen Blickwinkel ein Leichtes gewesen wäre. Auch dies spricht dafür, dass E._____ die Wahrheit sagt.

Die Kammer schliesst sich diesen Ausführungen grundsätzlich an. E._____'s Aussage, wonach er nicht wisse, ob L._____ auch geschlagen habe resp. er dies nicht gesehen habe (pag. 406 Z. 146 f.), erachtet die Kammer entgegen der Vorinstanz hingegen nicht als überzeugend. Insoweit kann auf die voranstehenden Ausführungen unter Erwägung 10.2.1 verwiesen werden. Zudem sei erwähnt, dass E._____ auch zu Protokoll gab, er denke schon, dass L._____ auch mitgemacht habe (pag. 411 Z. 342 f.). L._____ sei bis zum Schluss dabei gewesen und sie seien alle drei schuld (pag. 417 Z. 130, pag. 418 Z. 164 pag. 425 Z. 139 und pag. 1188 Z. 4, Z. 7 sowie Z. 36). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. Oktober 2019 erwähnte ausserdem auch D._____, alle drei hätten «etwas» geschlagen und bei der Schlägerei mitgemacht (pag. 365 Z. 120). An der generellen Glaubhaftigkeit der Aussagen E._____'s ändert diese eine unplausible Behauptung betreffend den Tatbeitrag L._____'s indessen nichts.

An der Einvernahme vom 22.08.2019 wiedergab E._____ den Ablauf grundsätzlich gleich: Sie seien zu C._____ zurückgegangen, sie hätten die Pillen zurückgeben wollen, C._____ habe

D._____ am Kragen gepackt und ihn geschlagen, D._____ habe zurückgeschlagen. Ergänzend sagte E._____ nun aus, dass er mit einem Fuss in den Rücken von C._____ gesprungen sei, sodass dieser danach umgefallen sei. Er (E._____) habe dann das Mobiltelefon von C._____ genommen und dann seien er (E._____) und D._____ nach Hause gegangen. Auf dem Heimweg hätten sie das Morphium aus dem Versteck geholt. L._____ hätten sie nicht mehr gesehen. Danach seien sie schlafen gegangen, ehe dann um 12.00 Uhr die Polizei bei ihnen an der Tür gestanden habe (pag. 415 f. Z. 49 ff., vgl. auch pag. 423 Z. 77 ff.). Anlässlich der Einvernahme vom 30.09.2019 ergänzte E._____, dass er nicht denke, dass D._____ etwas von C._____ genommen habe (pag. 427 Z. 211 f.). D._____ sei jedoch bis zum Schluss dabei gewesen und habe gesehen, dass er (E._____) die Sachen genommen habe, D._____ sei dabei gewesen (pag. 425 Z. 149 ff.). Er und D._____ seien zusammen weggerannt (pag. 426 Z. 175). Die weiterhin anhaltende Glaubhaftigkeit der Aussagen von E._____ wird hier zudem auch durch die Fotodokumentation der Verletzungen von C._____ als objektives Beweismittel gestützt. Es ist durchaus denkbar, dass der geschilderte Fusstritt von E._____ gegen C._____ die dokumentierten Hautunterblutungen im linken Rippenbereich von C._____ hervorrief (pag. 209).

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die ursprüngliche Aussage, sie seien mit der Absicht zu C._____ zurückgekehrt, die Pillen zurückzugeben, nicht stimmen kann, weil sie die Pillen nach eigenen Aussagen erst nach der Auseinandersetzung auf dem Heimweg aus dem Versteck geholt haben. Es ist folglich erstellt, dass D._____ und E._____ mit der Absicht, mehr Tabletten von C._____ zu holen, zu C._____ zurück sind. Dies hat E._____ anlässlich der Einvernahme vom 30.09.2019 so auch klar zu Protokoll gegeben (pag. 423 Z. 74).

Letzteres ist wie unter Erwägung 10.2.2 und 10.2.3 erwähnt auch aus Sicht der Kammer erstellt.

Anlässlich der Einvernahme vom 05.05.2020 wiederholte und ergänzte E._____, dass nachdem C._____ D._____ am Kragen gepackt habe, er (E._____) C._____ dann 2-3 Mal mit dem Fuss oder der Hand geschlagen habe; er habe ihn mit dem Fuss in den Rücken geschlagen (pag. 439 Z. 213 ff.). D._____ habe C._____ zu Boden gezogen und er (E._____) habe ihn dann in den Rücken getreten (pag. 441 Z. 304). Ansonsten gibt E._____ an, nicht zu wissen, wer wo geschlagen habe. Aber niemand habe das Portemonnaie rausgenommen. Er habe das Mobiltelefon rausgenommen, das Portemonnaie aber nicht (pag. 439 Z. 224 ff.). Die Tabletten hätten sie vor der Schlägerei weggenommen, aber ein paar Minuten später sei die Schlägerei passiert. Während der Schlägerei habe er (E._____) das Natel aus dem Sack von C._____ gezogen und genommen. D._____ habe jedoch nichts entwendet. Das was die Polizei gefunden habe, sei alles, was sie mitgenommen hätten (pag. 440 Z. 235 ff.). Betreffend Anzahl der entwendeten Tabletten gibt E._____ an, es seien lediglich diejenigen gewesen, welche sichergestellt worden seien (pag. 442 Z. 332 ff.). Die versteckten Tabletten hätten sie nach der Schlägerei auf dem Heimweg geholt (pag. 443 Z. 349).

Nochmals angesprochen auf den Ablauf, nachdem C._____ D._____ an Kragen gepackt hatte, sagte E._____ aus, er habe dies gesehen und sei nochmals zurückgegangen; dann hätten sie «geschlegelt», C._____ sei auf den Boden gefallen und sie seien weggegangen. Mit «wir haben geschlegelt» meine er sich selbst und D._____. L._____ sei einfach dabei gewesen, aber er wisse nicht, was er gemacht habe, er sei einfach da gestanden. Sie (D._____ und E._____) hätten ihn (L._____) dann nicht mehr gesehen. L._____ habe C._____ weder etwas weggenommen noch geschlagen (pag. 441 Z. 275 ff.). Zu Beginn dieser Einvernahme gab E._____

sogar zu, L._____ bisher falsch beschuldigt zu haben; er sei zwar dabei gewesen, aber er habe nicht alles mitgemacht (pag. 434 Z. 31 ff.). E._____ erinnert sich dann noch einmal, dass er C._____ einmal mit dem Fuss und einmal mit der Hand geschlagen habe. Das mit dem Fuss wisse er noch genau, aber sonst wisse er nichts mehr (pag. 442 Z. 310 f.).

Auch in diesen Aussagen sind anhand der Wiedergabe von Details, der Konsistenz, der Selbstbelastung, dem Eingestehen von Erinnerungslücken und der Korrektur von bisher gemachten Aussagen Realkennzeichen ersichtlich, welche auf wahrheitsgetreue, glaubhafte Aussagen hindeuten. E._____ gesteht sein Fehlverhalten ein und schiebt die Schuld auch nicht auf andere Beteiligte. Im Weiteren decken sich die Angaben betreffend des Deliktgutes (Tabletten und Natel) mit den Gegenständen, welche anlässlich der Hausdurchsuchung bei E._____ festgestellt werden konnten (pag. 450).

Diesen im Wesentlichen überzeugenden Erwägungen ist anzufügen, dass das Eingestehen von Erinnerungslücken und die Korrektur gemachter Aussagen nicht per se Realkennzeichen darstellen. Insoweit kann auf die unter Erwägung 10.2.1 gemachten Ausführungen zur Tendenz E._____ 's, das Fehlverhalten seiner Kollegen (insb. L._____ 's) und seiner selbst zu beschönigen, verwiesen werden. Die angebliche Falschbelastung L._____ 's dürfte somit keine sein. Richtig ist indessen die Feststellung der Vorinstanz, dass die Aussagen E._____ 's zum Kerngeschehen widerspruchsfrei und detailliert sind. Soweit E._____ sich selbst und/oder seine Kollegen (D._____ und L._____) belastete, erscheinen seine Aussagen wie unter Erwägung 10.2.1 erwähnt glaubhaft. Kleinere Ungenauigkeiten betreffend den Ablauf und Beschönigungen des eigenen Verhaltens oder des Fehlverhaltens seiner Kollegen schaden der Glaubhaftigkeit seiner Angaben nicht. Sie sind mit dem konsumierten Alkohol, dem Zeitablauf, der Dynamik des Geschehens und dem Umstand, dass E._____ seine sich selbst und/oder seine Kollegen belastenden Aussagen jeweils wieder abschwächte, erklärbar.

C._____ sagte aus, dass die anderen im K._____ (Park) über ihn hergefallen seien wie die Affen in Thailand. Sie hätten ihm in die Taschen gegriffen und ihm den Geldbeutel, das Telefon und die Medikamente ausgerissen und von allen Seiten getreten. Er sei auf den Boden gefallen, habe probiert sich zu schützen und habe dann denjenigen in der orangen Jacke schnappen können, weil dieser in seiner Jeanstasche stecken geblieben sei. Es sei zu einem Kampf gekommen. Das einzige, was er habe packen können, sei sein Geldbeutel gewesen; das Portemonnaie sei aber in seiner (D._____ 's) Hand gewesen. Beide (er und D._____) seien am Boden gelegen. Dann seien die anderen retour gelaufen und er habe von überall Schläge bekommen (zum ganzen Ablauf: pag. 304 Z. 179 ff., pag. 317 Z. 58 ff.).

Diese Aussagen des Straf- und Zivilklägers zum Kerngeschehen sind wie unter Erwägung 10.2.4 erwähnt glaubhaft. Sie decken sich zudem mit den Aussagen L._____ 's, wonach D._____ als erster beim Straf- und Zivilkläger zurückgewesen sei (pag. 285 Z. 45, pag. 289 Z. 186 f. und pag. 291 Z. 268 f.), und den Angaben D._____ 's, wonach sie alle auf den Straf- und Zivilkläger eingeschlagen hätten (u.a. pag. 365 Z. 120 und pag. 367 Z. 190). Soweit weitergehend kann den Angaben des Straf- und Zivilklägers – wie die Vorinstanz im Folgenden zurecht ausführte und unter Erwägung 10.2.4 festgehalten wurde – hingegen nicht gefolgt werden:

Er [der Straf- und Zivilkläger] sei ca. mit 20-30 Fusstritten traktiert worden (pag. 296 Z. 49 f.). Der Mann im orangenen Pulli habe sich dann rausgerissen und dann seien sie alle weg gewesen. Danach hätte er kein Telefon und keinen Wohnungsschlüssel mehr gehabt (pag. 304 Z. 179 ff., pag. 317 Z. 58 ff.). Der Geldbeutel sei auf dem Rasen gewesen, aber das Geld hätten sie genommen (ca. EUR 800.00 und CHF 160.00 bis CHF 180.00; bei der Einvernahme vom 02.08.2019 EUR 1'500.00 und bei der Einvernahme vom 18.09.2019 EUR 1'000.00 und CHF 160.00 oder CHF 170.00). Er habe extra noch Euros geholt, weil er mit seiner Frau nach Frankreich habe fahren wollen. Auch eine Raiffeisenkarte mit CHF 5'000.00 drauf, welche ihm seien Mutter geschenkt habe, um ein neues Auto zu kaufen und ein Fitnessbadge als auch eine Telefonkarte seien weg gewesen (pag. 317 Z. 66; vgl. aber auch pag. 305 Z. 233, wonach die Mutter die Kreditkarte bei ihm zu Hause vergessen habe). C._____ gab danach ergänzend an, er habe unter anderem zwei Mal kräftig einen Schlag auf das rechte Ohr bekommen, wo es dann auch rausgeblutet habe. Dies sei auch dokumentiert worden (pag. 324 Z. 338 f. und Z. 346, pag. 325 Z. 363 f.).

C._____ liess sich erst drei Tage nach dem Vorfall, am 05.08.2019, durch den IRM-Arzt gerichtsmedizinisch untersuchen und der KTD konnte gleichentags Fotos der Verletzungen erstellen (pag. 232, pag. 236 ff.). Gemäss Bericht des IRM-Arztes vom 24.09.2019 (pag. 246) wurden anlässlich der körperlichen Untersuchung von C._____ verschiedene Hautunterblutungen festgestellt. Die Befunde lassen sich im Wesentlichen mit stumpfer Gewalteinwirkung vereinbaren, imponieren älter und lassen sich hinsichtlich ihres Entstehungszeitpunktes nicht verlässlich einschätzen, wobei auch an unterschiedliche Zeitpunkte der Entstehung zu denken ist. Eine Entstehung zumindest eines Teils der Befunde im Rahmen einer körperlichen Auseinandersetzung wäre denkbar. Sämtliche festgestellten Verletzungen waren nicht akut lebensbedrohlich und werden erfahrungsgemäss folgenlos, allenfalls unter nichtentstellender Narbenbildung, abheilen. Der Bericht der Dipl. Ärztin N._____ vom 03.12.2019 (pag. 265 f.) schafft keine weitere Klarheit betreffend Verletzungsbild bzw. -entstehung, weil sich C._____ erst 12 Tage nach dem Vorfall bei ihr in Untersuchung begab. Am ehesten Aufschluss über die Verletzungen geben somit die am Tag des Vorfalls, am 02.08.2019, durch die Polizei aufgenommenen Fotos (pag. 203 ff.). Nebst dem hiervor erwähnten Fusstritt von E._____ gegen den Rücken von C._____ (pag. 209) lässt sich den Fotos (insb. pag. 207 f.) entnehmen, dass C._____ im Bereich des rechten Ohres Schürfwunden aufweist. Nach Erachten des Gerichts stützen diese Aufnahmen die Aussage von C._____ betreffend die zwei Schläge auf das rechte Ohr. Schläge gegen C._____ wurden sodann auch von E._____ eingestanden und von L._____ bezeugt. Jedoch sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass C._____ angeblich mit 20 – 30 Fusstritten traktiert worden ist. Diesbezüglich wird wiederum die Übertreibungstendenz in den Aussagen von C._____ ersichtlich. Ebenso fällt diese Tendenz in Bezug auf das Deliktsgut auf: C._____ macht diverse grössere Geldbeträge geltend, welche er zufälligerweise an dem besagten Tag alle auf sich getragen haben soll. Die Erklärungen dazu (Ferien, Auto) erscheinen eher fragwürdig und erfunden als der Wahrheit entsprechend. Zudem liegen auch keine Beweise dazu vor. Es ist davon auszugehen, dass die Aussagen von C._____ betreffend dem Kerngeschehen – insbesondere die zwei Schläge gegen das rechte Ohr – glaubhaft sind, da diese insbesondere auch durch die Fotos als objektive Beweismittel gestützt werden. Die Aussagen in Bezug auf das Ausmass des Geschehens erscheinen jedoch übertrieben, erfunden und somit unglaubhaft.

Betreffend D._____ erwog die Vorinstanz was folgt:

Sodann kamen nun ab der Einvernahme vom 20.09.2019 auch bei D._____ plötzlich die Erinnerungen zurück und er gab fortan zu, beim Konflikt auch dabei gewesen zu sein. C._____ habe ihn geschlagen und er habe erwidert (pag. 351 Z. 34 ff.). C._____ habe ihn am Kragen gehalten und

er habe versucht, sich zu verteidigen. Er habe dies nicht alleine geschafft und die anderen seien dann auch dazugekommen (pag. 351 Z. 51 f.). Mit «den Anderen» meine er E._____ und L._____ (pag. 352 Z. 59).

D._____ gibt an, C._____ drei, vier, fünf, sechs, sieben Mal geschlagen zu haben. Er habe keine Ahnung wo genau, aber er habe ihn glaublich auf die Schulter und auf den Rücken geschlagen (pag. 355 Z. 210 ff.). Nachdem er am Kragen gepackt worden sei und ihm seine Kollegen geholfen hätten, habe er geschlagen und sei gerannt (pag. 354 Z. 198 f.). Er habe keine Ahnung, wer was genommen habe, das mit dem Telefon habe er erst am nächsten Morgen mitbekommen (pag. 356 Z. 262 f.). Er habe keine einzige Sache von C._____ genommen und er habe auch nichts gesehen (pag. 356 Z. 292). D._____ behauptet weiterhin, ihm habe jemand etwas ins Getränk gemischt (pag. 357 Z. 338 f.).

Anlässlich der Einvernahme vom 16.10.2019 erklärte D._____ den Ablauf des Geschehens grundsätzlich gleich und blieb dabei, dass alle drei (er, E._____ und L._____) C._____ geschlagen und bei der Schlägerei mitgemacht hätten (pag. 365 Z. 120). Jeder habe mit den Füßen und den Händen geschlagen (pag. 367 Z. 190). D._____ wurde mehrmals aufgefordert, die Schlägerei detailliert zu beschreiben, worauf er jedoch nie eine Antwort geben konnte (pag. 365 ff.). Er habe einfach geschlagen, wo er habe schlagen können, wo seine Füße treten konnten. Aber dass er nicht mit den Füßen gegen den Kopf getreten habe, gab er dann wiederum zu wissen an (pag. 368 Z. 230 ff.). D._____ gibt sodann zu, dass er C._____ auch geschlagen habe, als dieser am Boden gelegen habe (pag. 369 Z. 240).

D._____ kann sich also teils doch noch sehr detailliert an die Auseinandersetzung im K._____ (Park) erinnern. Dies obwohl er angeblich so betrunken gewesen sei, dass er auf allen Vieren habe gehen müssen und obwohl ihm jemand etwas ins Getränk gemischt haben müsse. Es wird der Anschein erweckt, dass er sich mit diesen Behauptungen lediglich selber schützen will und er nicht so betrunken war, wie er vorgeben will. Auffällig ist, dass sich D._____ mit seinen plötzlich aufgetauchten Erinnerungen vor allem versucht, in ein gutes Licht zu rücken. Er versucht, die Schuld von sich auf die anderen zu weisen, indem er sich nur verteidigt haben soll und die anderen diejenigen gewesen sein sollen, welche geschlagen haben. So hätten E._____ und L._____ C._____ geschlagen und bestohlen und ohnehin habe ihm E._____ etwas ins Getränk getan. Das Gericht erachtet seine Aussagen als nicht sehr glaubhaft, es kann nur mit Vorsicht darauf abgestellt werden. Jedoch ist festzuhalten, dass die Aussagen, welche er zum Kerngeschehen macht, mit den Schilderungen von E._____ und L._____ übereinstimmen. Damit werden die ohnehin bereits glaubhaften Aussagen letzterer untermauert.

Diese Ausführungen sind zutreffend. Wie unter den Erwägungen 10.2.2 und 10.2.3 ausgeführt, ist offensichtlich, dass D._____ nur vorgab, extrem betrunken gewesen zu sein. Seine Aussagen, wonach er sich nur verteidigt habe und E._____ und L._____ den Straf- und Zivilkläger geschlagen sowie bestohlen hätten, sind mit Verweis auf die voranstehenden Ausführungen unter Erwägung 10.2.3 zudem unglaublich.

Der Zeuge L._____ schildert, er habe bei der Auseinandersetzung im K._____ (Park) etwas abseits gewartet und er habe gesehen, dass C._____ ein wenig aggressiv gewesen sei, D._____ gepackt habe und ihn habe schlagen wollen. Sodann sei E._____ dazu gekommen und habe auch geschlagen. Danach sei er selber weggegangen. Er habe vielleicht die ersten 15 Sekunden gesehen, danach wisse er nicht was passiert sei. Er habe einfach aus dem Spiel sein wollen

und habe nichts damit zu tun haben wollen (pag. 285 Z. 44 ff.). L._____ gab an, gesehen zu haben, dass C._____ und D._____ laut zusammen geschrien hätten und sich auch gegenseitig «geschüpft» und geschlagen hätten. Dann sei E._____ noch dazugekommen und in diesem Moment sei er (L._____) weggerannt. Er sei ca. 4,5 m daneben gestanden (pag. 289 Z. 184 ff.). So habe er gesehen, dass E._____ C._____ einen «Box» mit der Faust an den oberen Bereich des Kopfes gegeben habe (pag. 289 Z. 201 f.).

D._____ behauptet zwar, dass L._____ auch geschlagen habe, obwohl er sich nicht einmal mehr erinnern kann, wo und wie er selber C._____ geschlagen hat. Das Gericht erachtet diese Aussage als unglaublich. Insbesondere wird L._____ von E._____ schlussendlich entlastet, geschlagen oder etwas weggenommen zu haben. Es ist deshalb davon auszugehen, dass L._____ tatsächlich nur das gesehen hat, was er schilderte. Denn diese Aussagen (C._____ packte D._____, Schlägerei zwischen C._____, D._____ und E._____) stimmen auch mit den Aussagen der anderen Beteiligten überein. Des Weiteren deckt sich der geschilderte Schlag von E._____ gegen den Kopf von C._____ einerseits mit den Aussagen von C._____ und von E._____ selbst, als auch mit der auf den Fotos ersichtlichen Verletzung im Kopfbereich (rechtes Ohr). Somit erachtet das Gericht seine Aussagen als sehr glaubhaft, weil er das Geschehen – soweit er dieses mitbekommen hat – aus kurzer Distanz (ca. 4,5 m) beobachten konnte.

Diese Ansicht der Vorinstanz teilt die Kammer wie erwähnt nicht, was angesichts dessen, dass ein allfälliger Tatbeitrag L._____'s vorliegend nicht zu beurteilen ist, jedoch irrelevant ist. Ausserdem ist in Bezug auf die Beurteilung des Verhaltens E._____'s und D._____'s unerheblich, ob L._____'s Angaben in Bezug auf seinen Tatbeitrag als glaubhaft oder unglaublich erachtet werden und davon ausgegangen wird, ob auch er auf den Straf- und Zivilkläger eingeschlagen hat oder nicht.

Betreffend die Verletzungen des Straf- und Zivilkläger erwog die Vorinstanz schliesslich Folgendes:

Die in der Anklageschrift gestützt auf den Bericht des IRM-Arztbesuches aufgeführten Verletzungen von C._____ decken sich – wie hiervor bereits erwähnt – mit den nächsten Fotodokumentationen vom 02.05.2019 (pag. 203 ff.). Zudem stimmen die Verletzungen im Grundsatz auch mit den Schilderungen der Beteiligten überein, weshalb auch dieser Teil des Sachverhalts als erstellt erachtet werden kann.

Gestützt auf die hiervor gemachten Ausführungen erachtet das Gericht den Sachverhalt gemäss Ziff. I.A.1.1.2 und I.A.1.1.3 bzw. I.B.1.1.2 als erstellt.

Diese vorinstanzlichen Ausführungen sind zutreffend und bedürfen keiner Ergänzungen.

10.4 Gesamtwürdigung / Beweisergebnis

In Würdigung der voranstehenden Ausführungen erachtet die Kammer als erwiesen, dass D._____ und E._____ (sowie L._____) – nachdem sie dem Straf- und Zivilkläger Tabletten weggenommen hatten, fortgerannt waren und die Tabletten in einem Gebüsch versteckt hatten – beschlossen, zum Straf- und Zivilkläger zurückzukehren, um ihm noch mehr Tabletten wegzunehmen. Aufgrund der Vorgeschichte (Wegnahme der Tabletten) mussten sie damit rechnen, dass der Straf- und Zivilkläger über ihre Rückkehr – gelinde gesagt – nicht erfreut sein wird.

Indem sie dennoch zum Straf- und Zivilkläger zurückkehrten, waren sie sich bewusst, dass sich dieser womöglich gegen sie zur Wehr setzen wird und sie folglich tätlich gegen ihn werden müssen, um ihm weitere Tabletten wegzunehmen. Als D._____ und E._____ (sowie L._____) beim Straf- und Zivilkläger zurück waren, kam es denn auch zu einer verbalen und tätlichen Auseinandersetzung zwischen diesem und D._____. Ob der erste Schlag durch D._____ oder den Straf- und Zivilkläger ausgeübt wurde, kann offenbleiben. Entscheidend ist, dass D._____ und E._____ trotz der nunmehr tatsächlich eingetretenen Komplikation (Gegenwehr des Straf- und Zivilklägers) nicht von ihrem Plan – dem Straf- und Zivilkläger mehr Tabletten zu nehmen – abkamen und diesen weiterhin umzusetzen versuchten, indem E._____ D._____ sofort zu Hilfe eilte, den Straf- und Zivilkläger mindestens zweimal mit der Faust an den Kopf schlug, ihm in den Rücken trat und sein Mobiltelefon aus der Hosentasche zog, während D._____ das Portemonnaie des Straf- und Zivilklägers in dessen Hosentasche behändigte. Anschliessend schlugen und traten D._____ und E._____ noch einige Male auf den am Boden liegenden Straf- und Zivilkläger ein, ehe sie mit dem behändigten Mobiltelefon davonrannten und das Portemonnaie des Straf- und Zivilklägers auf dem Boden zurückliessen.

Dass D._____ und E._____ nicht wie ursprünglich geplant mehr Tabletten, sondern das Mobiltelefon des Straf- und Zivilklägers behändigen konnten, ist wie bei einem Einbruch in ein Haus, bei dem es darum geht, noch unbekannte Wertsachen zu ergattern, unerheblich. Wer bereit ist, jemandem auch bei körperlicher Gegenwehr unter Überwindung derselben Tabletten unbekannten Werts wegzunehmen, nimmt auch andere Gegenstände mit, wenn er ihrer habhaft werden kann.

D._____ und E._____ setzten ihr Ziel, Tabletten/Gegenstände zu behändigen, gemeinsam gewaltsam um und fügten dem Straf- und Zivilkläger dabei die diversen, in der Anklageschrift genannten Verletzungen zu. Der Sachverhalt gemäss Buchstabe A Ziffer 1.1.3 bzw. Buchstabe B Ziffer 1.1.2 der Anklageschrift ist somit erstellt, womit sich Ausführungen zum Alternativsachverhalt erübrigen.

III. Rechtliche Würdigung

11. Theoretische Grundlagen

Gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich des Raubes schuldig, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht. Die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zum objektiven und subjektiven Tatbestand des Raubes sind zutreffend; darauf wird integral verwiesen (S. 30 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 968 f.).

Als Mittäter gilt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung, «wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht» (statt vieler Urteil des Bundesgerichts 6B_127/2021 vom 27. September 2021 E. 4.1). In objektiver Hinsicht verlangt die Mittäterschaft keine direkte Beteiligung

oder gar «Herrschaft» über die Ausführung der konkreten Straftat. Auch die massgebliche Tatherrschaft bzw. «Mit-Tatherrschaft» begründende Beteiligung an der Entschlussfassung bzw. an der Planung oder Koordination kann genügen. Jedem Mittäter werden dabei – in den Grenzen seines (Eventual-)Vorsatzes – die kausalen Tatbeiträge der anderen Mittäter angerechnet (zum Ganzen FORSTER, in: Basler Kommentar StGB/JStG, 4. A. 2019, N. 8 f. zu vor Art 24 StGB). In subjektiver Hinsicht setzt Mittäterschaft Vorsatz und einen gemeinsamen Tatentschluss voraus. Der gemeinsame Tatentschluss braucht nicht ausdrücklich zu sein, sondern kann auch bloss konkludent bekundet werden. Eventualvorsatz genügt. Der Mittäter braucht an der ursprünglichen Entschlussfassung nicht von Anfang an mitgewirkt zu haben, er kann sich den Tatentschluss auch erst sukzessive (spätestens bis zur Vollendung des Deliktes) zu eigen machen (zum Ganzen FORSTER, a.a.O., N. 12 zu vor Art. 24 StGB).

12. Subsumtion

Die Wegnahme des Mobiltelefons des Straf- und Zivilklägers durch die gemeinschaftliche Gewalteinwirkung D. _____'s und E. _____'s auf diesen ist objektiv als Raub zu qualifizieren.

In subjektiver Hinsicht ist zu bemerken, dass D. _____ und E. _____ im Wissen, dass es zu einer tätlichen Auseinandersetzung kommen könnte, zum Straf- und Zivilkläger zurückgingen, um diesem mehr Tabletten/Sachen wegzunehmen. Als es tatsächlich zu einer tätlichen Auseinandersetzung kam, wirkten D. _____ und E. _____ zusammen, um den körperlichen Widerstand des Straf- und Zivilklägers zu überwinden, wobei E. _____ das Mobiltelefon aus der Hosentasche des Straf- und Zivilklägers und D. _____ das Portemonnaie aus derselben behändigte. Anschliessend schlugen und traten D. _____ und E. _____ noch einige Male auf den am Boden liegenden Straf- und Zivilkläger ein, ehe sie mit dem behändigten Mobiltelefon davonrannten, das Portemonnaie des Straf- und Zivilklägers indessen auf dem Boden zurückliessen. D. _____ und E. _____ wirkten mit anderen Worten wie vorgestellt zusammen und nahmen das Mobiltelefon des Straf- und Zivilklägers mit, womit auch der subjektive Tatbestand des Raubes erfüllt ist.

Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe liegen weder bei D. _____ noch bei E. _____ vor.

D. _____ und E. _____ haben sich somit beide des Raubes, in Mittäterschaft begangen am 2. August 2019 in G. _____ (Ort) zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers, schuldig gemacht.

IV. Strafzumessung

13. Theoretische Grundlagen

13.1 Allgemeine Grundlagen

Die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung, den Straftaten, der Gesamtstrafenbildung und der ausnahmsweisen Zulässigkeit kurzer Freiheitsstrafen sind korrekt; darauf wird verwiesen (S. 39 ff. und S. 41 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 977 ff. und pag. 979 f.).

13.2 Retrospektive Konkurrenz

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so hat es eine Zusatzstrafe auszusprechen. Es bestimmt die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Diese Bestimmung will im Wesentlichen das in Art. 49 Abs. 1 StGB verankerte Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten (BGE 141 IV 61 E. 6.1.2; BGE 138 IV 113 E. 3.4.1, mit Hinweisen). Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (BGE 144 IV 217).

Um bei der Zusatzstrafenbildung dem Prinzip der Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB Rechnung zu tragen, hat das Zweitgericht die rechtskräftige Grundstrafe und die von ihm für die neu zu beurteilenden Taten auszusprechenden Strafen nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu schärfen. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt umgekehrt der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe. Bilden die Grundstrafe und die Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Zweitgericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Zusatzstrafenbildung Rechnung tragen (zum Ganzen BGE 142 IV 265 E. 2.4.4).

Im Falle retrospektiver Konkurrenz ist das Zweitgericht nicht befugt, ein rechtskräftiges Urteil bzw. eine seiner Ansicht nach zu milde oder zu harte Grundstrafe über die auszufällende Zusatzstrafe zu korrigieren, womit sich eine Strafzumessung in Bezug auf das rechtskräftig abgeurteilte Delikt erübrigt (BGE 142 IV 265 E. 2.4.2).

In Bezug auf die teilweise retrospektive Konkurrenz hat das Bundesgericht erwogen, dass zeitlich nach einer Vorstrafe begangene Delikte unabhängig dieser Vorstrafe zu sanktionieren sind, selbst wenn zu dieser Vorstrafe eine Zusatzstrafe infolge retrospektiver Konkurrenz festzusetzen ist. In diesem Fall sind die Zusatzstra-

fe und die davon unabhängig gebildete Strafe für die neuen Delikte zu addieren (zum Ganzen BGE 145 IV 1). Das Vorgehen bei Bildung einer Teilzusatzstrafe hat das Bundesgericht wie folgt umschrieben: Der Richter muss in jedem Fall zunächst sämtliche Delikte beurteilen, welche der Täter vor der rechtskräftigen Verurteilung begangen hat. Kommen gleichartige Sanktionen in Betracht, hat er eine Zusatzstrafe gestützt auf Art. 49 Abs. 2 StGB zu bilden. Danach beurteilt der Richter die Delikte nach der rechtskräftigen Verurteilung, indem er für diese eine unabhängige Strafe festsetzt und – bei mehreren neuen Delikten – Art. 49 Abs. 1 StGB anwendet. Anschliessend addiert der Richter die Zusatzstrafe und die davon unabhängige Strafe für die neuen Delikte. Dadurch gelangt er zum Resultat der teilweisen Zusatzstrafe (vgl. ausführlich dazu auch MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, a.a.O., N 549 ff. mit Verweis auf BGE 142 IV 265 und BGE 145 IV 1).

Wenn mehrere frühere Verurteilungen (Ersturteile) zu beachten sind, ist gemäss Rechtsprechung jede ältere Tat mit derjenigen Verurteilung in Zusammenhang zu bringen, die der Tatverübung nachfolgt. Das ermöglicht, Straftatengruppen zu bilden, deren Ergebnisse sodann zu addieren sind (zum Ganzen BGE 116 IV 14 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 6B_414/2009 vom 21. Juli 2009 E. 3.4.4, mit Hinweisen).

Für die Frage, ob und in welchem Umfang das Gericht eine Zusatzstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB aussprechen muss, ist auf das Datum der ersten Verurteilung im ersten Verfahren (sogenanntes Ersturteil) abzustellen (BGE 138 IV 113). Das Gericht muss sich in einem ersten Schritt fragen, ob die neue Tat vor der ersten Verurteilung im ersten Verfahren begangen wurde. Bejaht es dies, hat es eine Zusatzstrafe auszusprechen, für deren Bemessung es in einem zweiten Schritt prüfen muss, ob der Schuldspruch und das Strafmass des ersten Urteils rechtskräftig sind. Verneint es die erste Frage, ist das neue Delikt mit einer selbständigen Strafe zu ahnden (zum Ganzen auch EICKER/VEST, Bemerkungen zu BGE 129 IV 113, AJP 2004 S. 209 ff.).

14. **Konkrete Strafzumessung für D. _____**

14.1 Vorbemerkungen / Strafraumen / Strafart / Vorgehen

Wie unter Erwägung 5 erwähnt, erwuchs die in erster Instanz wegen Tötlichkeiten, Widerhandlungen gegen das BetmG und Widerhandlung gegen die VCOVID2 ergangene Verurteilung zu einer Übertretungsbusse von CHF 700.00 resp. zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von sieben Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung in Rechtskraft.

In casu ist D. _____ somit wegen dem vorliegend ergangenen Schuldspruch wegen Raubes zu bestrafen. Raub ist gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht. Zusätzlich sind für die bereits rechtskräftigen Schuldsprüche wegen Diebstahls, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (Art. 139 Ziff. 1 StGB), und Beschimpfung, bedroht mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen (Art. 177 Abs. 1 StGB), die Strafen neu festzusetzen.

Es liegt somit eine Deliktsmehrheit vor. Für den Raub kann nur eine Freiheits- und für die Beschimpfung nur eine Geldstrafe ausfällt werden. Der Diebstahl ist mit Freiheits- oder Geldstrafe bedroht. Die Kammer erachtet für den Diebstahl wie die Vorinstanz eine Freiheitsstrafe als angemessene Sanktion. Ausschlaggebend dafür sind primär die Vorstrafe D._____'s (pag. 1174 f.) und der Umstand, dass D._____. gemeinsam mit E._____ (und L._____) aus nichtigem Grund und völlig unvermittelt gegen den Straf- und Zivilkläger vorging. Des Weiteren gestand D._____ den Diebstahl – wie sich unter Erwägung 14.2.4 zeigen wird – vor der Vorinstanz nicht ein. Auch wenn er den erstinstanzlichen Schuldspruch in der Folge akzeptierte, kann nicht von aufrichtiger Reue und Einsicht gesprochen werden. Eine Geldstrafe würde D._____ daher aller Voraussicht nach nicht genügend beeindrucken, um ihn vor weiterer Delinquenz abzuschrecken und ist aus spezialpräventiven Gründen eine ungeeignete Sanktion. Ferner könnte eine Geldstrafe aufgrund der auszusprechenden Landesverweisung (E. 19 unten) kaum vollzogen werden. Die Voraussetzungen gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. a und b StGB sind somit erfüllt. Für den Raub und den Diebstahl ist somit eine Gesamtfreiheitsstrafe auszufällen, dies als Zusatzstrafe zum Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 28. Dezember 2020 (E. 14.2 unten).

Anschliessend ist für den Schuldspruch wegen Beschimpfung zusätzlich eine Geldstrafe zu verhängen, dies als Zusatzstrafe zum Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 21. September 2020 (E. 14.3 unten).

14.2 Freiheitsstrafe für den Raub und den Diebstahl

14.2.1 Einsatzstrafe für den Raub

Objektive Tatkomponenten

Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts

Geschütztes Rechtsgut von Art. 140 Ziff. 1 StGB ist zum einen bzw. primär das Vermögen und zum anderen die Handlungsfreiheit des Einzelnen resp. dessen persönliche Freiheit. Aus der Perspektive der Delikte gegen die Freiheit stellt der Raub eine strafbare Nötigung mit einem besonderen Ziel dar, namentlich einen Eingriff in die Freiheit eines anderen zum Zwecke eines Diebstahls (zum Ganzen NIGGLI/RIEDO, in: Basler Kommentar StGB/JStG, a.a.O., N 13 zu Art. 140 StGB).

Nachdem D._____ gemeinsam mit E._____ (und L._____) zum Straf- und Zivilkläger zurückgekehrt war, um diesem noch mehr Tabletten zu entwenden, kam es zwischen ihm und dem Straf- und Zivilkläger zu einer tätlichen Auseinandersetzung. E._____ eilte D._____ zwecks Umsetzung ihres Plans zur Hilfe, schlug dem Straf- und Zivilkläger mindestens zweimal mit der Faust an den Kopf und trat ihm in den Rücken. Dann nahm er dem Straf- und Zivilkläger das Mobiltelefon aus der Hosentasche, während D._____ dessen Portemonnaie aus der Hosentasche behändigte. Schliesslich schlugen und traten D._____ und E._____ noch einige Male auf den am Boden liegenden Straf- und Zivilkläger ein, ehe sie mit dem behändigten Mobiltelefon davonrannten.

D._____ und E._____ erbeuteten demnach «einzig» das Samsung Note 8 des Straf- und Zivilklägers. Das Deliktsgut fiel, wie die Vorinstanz zutreffend erwog,

wert- und mengenmässig gering aus (S. 42 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 980). Letzteres ist indessen dem Zufall geschuldet, zumal D. _____ und E. _____ wohl mehr erbeuten wollten. Mit den Tritten und Schlägen fügten D. _____ und E. _____ dem Straf- und Zivilkläger vor allem Hautunterblutungen und Schürfungen zu, wobei es sich um vergleichsweise leichte Verletzungen handelt.

Art und Weise des Vorgehens / Verwerflichkeit des Handelns

Die Art und Weise des Vorgehens von D. _____ und E. _____ zeichnet sich zwar nicht durch ein besonders planmässiges Handeln aus, ist angesichts der Gesamtumstände aber als dreist, rücksichtslos und verwerflich zu bezeichnen. D. _____ und E. _____ begaben sich zusammen mit L. _____ – mithin zu dritt – zum Straf- und Zivilkläger zurück, nachdem sie diesem bereits Tabletten entwendet hatten. Danach wirkten sie mindestens zu zweit mit Gewalt auf den Straf- und Zivilkläger ein. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz wandten sie erhebliche Gewalt an und offenbarten dadurch eine beachtliche kriminelle Energie, zumal sie dem Straf- und Zivilkläger unter anderem an den Kopf schlugen und ihn auch schlugen sowie traten, als er bereits am Boden lag.

Fazit

In Würdigung all dieser Umstände und verglichen mit anderen Raubdelikten erweist sich das objektive Tatverschulden D. _____'s mit Blick auf den gesetzlichen Strafrahmen – ohne die Tat zu bagatellisieren – als leicht. Die Kammer erachtet eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten als dem objektiven Tatverschulden angemessen.

Subjektive Tatkomponenten

Willensrichtung und Beweggründe

D. _____ handelte direktvorsätzlich und aus finanziellen, mithin egoistischen Beweggründen. Diese Umstände sind neutral zu werten.

Vermeidung der Gefährdung oder Verletzung des betroffenen Rechtsguts

D. _____ hätte ohne Weiteres darauf verzichten können, nach dem Diebstahl nochmals zum Straf- und Zivilkläger zurückzukehren und diesem gemeinsam mit E. _____ das Mobiltelefon zu entwenden. Dies wirkt sich jedoch nicht zu seinen Ungunsten aus, sondern ist neutral zu berücksichtigen.

Fazit

Das subjektive Tatverschulden ist somit neutral zu gewichten.

Fazit Tatverschulden

Nachdem sich die subjektiven Tatkomponenten weder zu Gunsten noch zu Lasten von D. _____ auswirken, bleibt es bei der gestützt auf das objektive Tatverschulden veranschlagten Freiheitsstrafe von 15 Monaten.

14.2.2 Asperation des Diebstahls

Geschütztes Rechtsgut von Art. 139 Ziff. 1 StGB ist das Vermögen bzw. die Verfügungsmacht des Berechtigten über die Sache (NIGGLI/RIEDO, in: Basler Kommentar StGB/JStG, a.a.O., N 11 zu Art. 139 StGB).

Die Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (nachfolgend: VBRS-Richtlinien) sehen für folgenden Sachverhalt eines Entreisssdiebstahls eine Strafe von 150 Strafeinheiten vor (S. 47): «Der Täter schleicht sich von hinten an eine betagte Frau heran, entreisst ihr die Handtasche und rennt weg; Beute = CHF 1'000.00. Die Frau stürzt nicht und zieht sich keine Verletzungen zu.».

Gemäss rechtskräftigem Schuldspruch der Vorinstanz entwendeten D._____ und E._____ (sowie L._____) dem Straf- und Zivilkläger 33 Stück MST Continus und 28 Stück Oxycontin. Wie unter Erwägung 10.2.4 erwähnt, kosten 60 Stück Oxycontin à 5 Milligramm und 60 Stück MST Continus à 10 Milligramm je rund CHF 29.00 (<https://compendium.ch/product/1019000-oxycontin-ret-tabl-5-mg> und <https://compendium.ch/product/1273472-mst-continus-ret-tabl-10-mg> [beide zuletzt abgerufen am 31. November 2022]). Der Deliktsbetrag bemisst sich mithin auf rund CHF 29.00 (Verkaufspreis Tabletten). Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist wie die Vorinstanz zurecht erwog somit geringfügiger als im Referenzsachverhalt. Auch die konkreten Umstände unterscheiden sich von denjenigen gemäss Referenzsachverhalt. Beim Straf- und Zivilkläger handelte es sich im Gegensatz zum Opfer im Referenzsachverhalt – wie die Vorinstanz zutreffend festhielt – nicht um eine D._____ und E._____ klar unterlegene betagte Frau, sondern um einen kräftigen Mann, der D._____ und E._____ zuvor Tabletten verkaufen wollte. Weiter gingen D._____ und E._____ anders als der Täter im Referenzsachverhalt mindestens zu zweit gegen den Straf- und Zivilkläger vor (zum Ganzen S. 43 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 981).

D._____ handelte direktvorsätzlich und aus egoistischen Motiven. Er hätte sich problemlos gesetzeskonform verhalten und den Diebstahl unterlassen können. All dies ist neutral zu werten

Gesamthaft wiegt das Tatverschulden aus den genannten Gründen minimal geringer als dasjenige gemäss Referenzsachverhalt und ist als leicht zu qualifizieren. Der Kammer erscheint eine Freiheitsstrafe von 120 Tagen verschuldensangemessen. Davon sind praxisgemäss zwei Drittel, d.h. 80 Tage zur Einsatzstrafe zu asperieren.

14.2.3 Zwischenfazit: Asperierte Tatkomponentenstrafe

Die asperierte Tatkomponentenstrafe beträgt somit 17 Monate und 20 Tage.

14.2.4 Täterkomponenten

Vorleben und persönliche Verhältnisse

Betreffend das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse D._____ 's wird vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (S. 44 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 982):

Das Vorleben von D._____ ist – mit Ausnahme der nachfolgend auszuführenden Vorstrafe – als unauffällig zu bezeichnen und als neutral zu werten (vgl. TRECHSEL/THOMMEN, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 47 N 30). Gemäss Bericht des Amtes für Bevölkerungsdienste und Migrationsdienst des Kantons Bern vom 19.01.2021 ist D._____ im April 2016 als unbegleiteter asylsuchender Minderjähriger (UMA) in die Schweiz eingereist und wurde mit Verfügung vom 05.04.2019 in der Schweiz vorläufig aufgenommen. D._____ hat zu Protokoll gegeben, dass er in Somalia während vier Jahren die Schule besucht habe und anschliessend auf einem Markt Parfums verkauft habe (pag. 776).

D._____ weist in Bezug auf Gewaltdelikte eine einschlägige Vorstrafe auf. So wurde er am 01.05.2018 von der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn wegen Raufhandels, begangen am 20.01.2018, verurteilt. D._____ zeigte sich von dieser Verurteilung offensichtlich unbeeindruckt, was die erneute Delinquenz nach rechtskräftigem Urteil belegt. Die Vorstrafe von D._____ wirkt sich strafferhöhend aus.

Betreffend die persönlichen Verhältnisse zum Tatzeitpunkt ist anzumerken, dass D._____ nicht verheiratet war, keine Kinder hat und soweit bekannt keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Die persönlichen Verhältnisse sind neutral zu werten.

In der Berufungsverhandlung führte D._____ aus, dass er aktuell – anders als im Tatzeitpunkt – arbeite und bei der Post in O._____ (Ort) im Stundenlohn angestellt sei sowie monatlich rund CHF 4'000.00 – 4'500.00 verdiene (pag. 1190 Z. 35 ff. und pag. 1192 Z. 34). Weiter schilderte er, er wohne mit einem Kollegen namens P._____ zusammen und verbringe seine Freizeit fast immer zuhause. Nur am Wochenende gehe er manchmal in den Ausgang (pag. 1191 Z. 12 ff.). Zu seiner in Somalia lebenden Mutter habe er regelmässig Kontakt, zu seinem Vater indessen nicht (pag. 1191 Z. 19).

Die persönlichen Verhältnisse wirken sich insgesamt weder zu Lasten noch zu Gunsten von D._____ aus. Seine Vorstrafe wegen Raufhandels fällt – wie die Vorinstanz zutreffend festhielt – indessen negativ ins Gewicht und hat eine Straferhöhung zur Folge.

Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Zum Verhalten D._____ 's nach der Tat und im Strafverfahren erwog die Vorinstanz Folgendes (S. 44 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 982 f.):

Das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren wirkt sich demgegenüber strafferhöhend aus, da D._____ während des Strafverfahrens mehrfach erneut delinquent hat, so hat er sich unter anderem erneut des Raufhandels schuldig gemacht (vgl. pag. 837). Gegenüber den Strafverfolgungsbehörden hat sich D._____ korrekt verhalten, was jedoch auch von ihm erwartet werden darf. Insgesamt ist das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren nach dem Gesagten strafferhöhend zu berücksichtigen.

D._____ ist des Weiteren nicht geständig. Das Aussageverhalten von D._____ hinterliess allgemein den Eindruck, dass er alles bestreiten wollte, was bestritten werden konnte bzw. unglaubliche Erklärungen lieferte. Er war nicht sehr kooperativ und hat mit seinem Aussageverhalten die Strafuntersuchung nicht erleichtert. Das darf ihm aber nicht angelastet werden. Es kann ihm jedoch unter diesen Umständen auch kein «Geständnisrabatt» gewährt werden (vgl. TRECHSEL/THOMMEN, a.a.O., Art. 47 N 24). Dieser Aspekt ist entsprechend neutral zu werten.

Da D. _____ nicht geständig ist, konnte er auch keine aufrichtige Reue und Einsicht zeigen.

Diese Ausführungen sind grundsätzlich korrekt. Präzisiert sei, dass sich D. _____ während des laufenden Strafverfahrens nicht nur wegen Raufhandels erneut schuldig machte, sondern zusätzlich dreimal wegen Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) verurteilt wurde (pag. 1174 f.).

D. _____ akzeptierte die erstinstanzlichen Schuldsprüche mit Ausnahme desselben wegen Raubes (E. 5 oben). Ernsthafte Reue und Einsicht kann bei ihm aber dennoch nicht ausgemacht werden. In der Berufungsverhandlung erklärte er auf Frage, weshalb er gegen das erstinstanzliche Urteil ein Rechtsmittel habe ergreifen lassen (pag. 1191 Z. 45): «Ich bin nicht einverstanden, weil ich nicht genau weiss, was «dort» geschehen ist». Auf Vorhalt, dass er den Schuldspruch wegen Diebstahls akzeptiert habe und auf Frage, weshalb er anschliessend noch einmal zum Straf- und Zivilkläger zurückgekehrt sei, beteuerte er, er wisse es nicht, er könne es nicht sagen. Er sei betrunken gewesen und habe keine Ahnung, was geschehen sei. E. _____ und der Straf- und Zivilkläger hätten zusammen «ein Geschäft gehandelt», er habe damit nichts zu tun gehabt. Er sei den anderen hinterher gelaufen, bis an den Ort, wo die Schlägerei geschehen sei. Er habe nicht auf seinen Beinen stehen können. Jemand resp. sein Kollege habe ihm wohl etwas ins Getränk gemischt, er sei fast bewusstlos gewesen (zum Ganzen pag. 1192 f. Z. 3 ff.).

Zusammenfassend führt die fortwährende Delinquenz D. _____'s während laufendem Verfahren zu einer Straferhöhung.

Strafempfindlichkeit

Es bestehen keine Hinweise auf eine erhöhte Strafempfindlichkeit von D. _____.

Fazit

Unter Berücksichtigung, dass D. _____ im Bereich von Gewaltdelikten einschlägig vorbestraft ist und während laufendem Verfahren mehrfach weiter delinquierte, ist die gestützt auf das Tatverschulden festgesetzte Freiheitsstrafe von 17 Monaten und 20 Tagen um zwei Monate und 20 Tage auf 20 Monate und 10 Tage zu erhöhen.

14.2.5 Zusatzstrafe / Verschlechterungsverbot

D. _____ wurde mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 28. Dezember 2020 wegen Widerhandlungen gegen das AIG zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 40 Tagen verurteilt (pag. 1174 f.). Die vorliegend zu beurteilenden Delikte (Raub und Diebstahl) beging er am 2. August 2019, mithin vor dem vorgenannten Ersturteil, womit ein Fall von (vollkommener) retrospektiver Konkurrenz gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB vorliegt. Weil die vorliegend zu beurteilenden Delikte ebenfalls mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert werden, ist eine Zusatzstrafe zum Urteil vom 28. Dezember 2020 zu bilden.

Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, wiegen die heute zu beurteilenden Delikte schwerer als die mit dem früheren Urteil abgeurteilten Taten (S. 45 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 983). Zu den 20 Monaten und 10 Tagen

für den Raub und den Diebstahl ist somit ein angemessener Teil der früheren Strafe (Grundstrafe: 40 Tage FS) hinzuzurechnen. Anschliessend ist – wie unter Erwägung 13.2 dargetan wurde – nicht die ganze Grundstrafe von der hypothetischen Gesamtstrafe in Abzug zu bringen, sondern die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen.

Konkret bedeutet dies, dass die Grundfreiheitsstrafe von 40 Tagen nicht im Umfang von praxisgemäss zwei Dritteln, sondern angesichts dessen, dass es sich dabei bereits um eine asperierte Strafe handelt, im Umfang von drei Vierteln bzw. von 30 Tagen zu berücksichtigen und zur Strafe für den Raub und den Diebstahl (20 Monate und 10 Tage) hinzuzurechnen ist, was eine hypothetische Gesamtfreiheitsstrafe von 21 Monaten und 10 Tagen (= 20 Monate und 10 Tage + 30 Tage) ergibt. Nun ist die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe von 10 Tagen von der Strafe für die neu beurteilten Delikte von 20 Monaten und 10 Tagen abzuziehen, womit eine vorläufige Zusatzstrafe von 20 Monaten Freiheitsstrafe resultiert.

Weil die Kammer vorliegend – wie unter Erwägung 5 festgehalten – aber an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden ist und das erstinstanzliche Strafmass deshalb nicht überschreiten darf, bleibt es bei der von der Vorinstanz ausgefallten Freiheitsstrafe von 10 Monaten, die eine Zusatzstrafe zum Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 28. Dezember 2020 darstellt.

14.2.6 Bedingter Strafvollzug / Anrechnung Haft

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geld- oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zum bedingten Strafvollzug sind korrekt; darauf wird verwiesen (S. 46 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 984).

Die Vorinstanz gewährte D._____ den bedingten Strafvollzug, obschon er wegen Raufhandels vorbestraft ist und während laufendem Verfahren wie erwähnt einmal wegen Raufhandels und dreimal wegen Widerhandlungen gegen das AIG (pag. 1174 f.) verurteilt wurde, was bei der Prognosestellung berücksichtigt werden muss. Die Vorinstanz erwog, die Vorstrafe sei einschlägig und die bisher gegen D._____ bedingt wie auch unbedingt ausgesprochenen Geldstrafen hätten ihn offensichtlich nicht von der Begehung weiterer Taten abgehalten, weshalb fragwürdig sei, ob eine günstige Prognose vorliege. Indessen sei festzustellen, dass D._____ seit November 2019 keine Gewaltdelikte mehr begangen habe, sondern nur noch Verurteilungen wegen Widerhandlungen gegen das AIG (Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung) erfolgt seien. Gemäss den Aussagen D._____'s in der Hauptverhandlung habe es bezüglich der AIG-Widerhandlungen zudem diverse Unklarheiten oder Missverständnisse gegeben. Seit der Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe im Dezember 2020 seien schliesslich keine weiteren Straftaten mehr bekannt, weshalb insgesamt davon

auszugehen sei, dass D._____ aus der Untersuchungshaft anlässlich des vorliegenden Verfahrens gelernt und die im Dezember 2020 unbedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe Eindruck gemacht habe. Im Weiteren sei im Sinne der Mischrechnung mit einzubeziehen, dass die nachfolgend auszufällende Geldstrafe unbedingt ausgesprochen und zusätzlich eine bedingte Strafe widerrufen werde. In Würdigung all dieser Umstände sei D._____ eine allerletzte Chance zu gewähren und entsprechend keine ungünstige Legalprognose zu stellen, womit der Vollzug der Freiheitsstrafe von 10 Monaten bedingt ausgesprochen werden könne. Die Probezeit sei auf drei Jahre festzusetzen (zum Ganzen S. 46 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 984 f.).

Weil die Kammer wie erwähnt ans Verschlechterungsverbot gebunden ist, erübrigen sich umfassende Ausführungen zur Frage des bedingten Vollzugs. Festgehalten sei jedoch, dass die Verneinung einer ungünstigen Legalprognose bzw. die Gewährung des bedingten Vollzugs mit Blick auf die Vorstrafe und die mehrfache Delinquenz während laufendem Verfahren sowie die mangelnde Einsicht D._____s fragwürdig (und überaus gütig) erscheint. Insgesamt bleibt es – aufgrund des Verschlechterungsverbots – bei dem von der Vorinstanz gewährten Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe. Die Probezeit wird wie in erster Instanz auf drei Jahre festgesetzt.

Die von D._____ ausgestandene Untersuchungshaft von 76 Tagen wird vollumfänglich an die Freiheitsstrafe angerechnet (Art. 51 StGB).

14.3 Geldstrafe für die Beschimpfung

14.3.1 Objektive und subjektive Tatkomponenten

Geschütztes Rechtsgut von Art. 177 StGB ist die Ehre, d.h. der Ruf und das Gefühl, ein ehrbarer Mensch zu sein (RIKLIN, in: Basler Kommentar StGB/JStG, a.a.O., N 1 zu Art. 177 StGB und N 5 ff. zu vor Art. 173 StGB).

Die VBRS-Richtlinien sehen für folgenden Sachverhalt einer Beschimpfung eine Strafe von 10 Strafeinheiten vor (S. 48): «Der Täter bezeichnet den Geschädigten in Anwesenheit einer kleinen Gruppe anderer Personen (bis 10) als «Arschloch», «Wixer» und «Dumme Siech».».

Gemäss rechtskräftigem Schuldspruch der Vorinstanz bezeichnete D._____ den Polizisten H._____ in Anwesenheit weiterer Personen als «Rassisten», was – wie die Vorinstanz zutreffend festhielt – ohne Weiteres vergleichbar ist mit dem Referenzsachverhalt gemäss den VBRS-Richtlinien (S. 47 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 985).

D._____ handelte direktvorsätzlich und wohl aus Ärger, was ihn indessen nicht zu entlasten vermag. Er hätte die Beschimpfung unterlassen und sich rechtskonform verhalten können.

In Würdigung dieser Umstände und verglichen mit dem Strafraumen wiegt das Tatverschulden leicht. Die von der Vorinstanz entsprechend den VBRS-Richtlinien auf 10 Tagessätze festgesetzte Geldstrafe erscheint angemessen.

14.3.2 Täterkomponenten

Betreffend die Täterkomponenten kann zunächst auf die voranstehenden Ausführungen unter Erwägung 14.2.4 verwiesen werden. Sodann ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass D. _____ in Bezug auf die Beschimpfung nicht einschlägig vorbestraft und zudem geständig ist. Letzteres wirkt sich strafmindernd aus. Im Ergebnis heben sich die strafferhöhenden Umstände – die fortwährende Delinquenz während laufendem Verfahren – und der strafmindernde Umstand – das Geständnis – wie die Vorinstanz zurecht erwog aber auf, weshalb die Täterkomponenten gesamthaft neutral zu werten sind (zum Ganzen S. 47 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 985 f.). Damit bleibt es bei der gestützt auf das Tatverschulden festgesetzten Geldstrafe von 10 Tagessätzen.

14.3.3 Zusatzstrafe

D. _____ wurde mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 21. September 2020 wegen einer Widerhandlung gegen das AIG zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je CHF 80.00 verurteilt (pag. 1174 f.). Die vorliegend zu beurteilende Beschimpfung beging D. _____ am 22. April 2020, mithin vor dem vorgenannten Ersturteil, womit ein Fall (vollkommener) retrospektiver Konkurrenz vorliegt (Art. 49 Abs. 2 StGB). Weil die Beschimpfung ebenfalls mit einer Geldstrafe sanktioniert wird, ist eine Zusatzstrafe zum Urteil vom 21. September 2020 zu bilden. Das Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 3. November 2020, mit welchem D. _____ erneut zu einer Geldstrafe verurteilt wurde (pag. 1174 f.), ist bei der Zusatzstrafenbildung hingegen unbeachtlich, zumal – anders als die Vorinstanz erwog – keine Zusatzstrafe zu einer Zusatzstrafe gebildet werden kann (S. 49 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 987).

Die dem Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 21. September 2020 zugrundeliegende Widerhandlung gegen das AIG wiegt schwerer als das vorliegend zu beurteilende Delikt. Wie unter Erwägung 13.2 dargetan, ist deshalb die Grundstrafe aus dem früheren Urteil (25 TS) aufgrund der Einzelstrafe für die neu beurteilte Beschimpfung (10 TS) angemessen zu erhöhen, was bei einer Asperation des neuen Delikts im Umfang von vier Fünfteln bzw. 8 Tagessätzen eine hypothetische Gesamtgeldstrafe von 33 Tagessätzen ergibt. Der verhältnismässig hohe Asperationsfaktor von vier Fünfteln trägt dem Umstand Rechnung, dass die vorliegenden Taten – wie sich unter Erwägung 14.3.5 unten zeigen wird – zum Widerruf der mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 1. Mai 2018 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe (pag. 1174 f.) führen und dadurch eine Gesamtstrafe zu bilden sein wird, wodurch D. _____ – wie die Vorinstanz es nannte – von einem Rabatt profitieren wird. Von der hypothetischen Gesamtgeldstrafe (33 TS) ist schliesslich die Grundgeldstrafe (25 TS) abzuziehen, woraus die vorläufige Zusatzstrafe von 8 Tagessätzen Geldstrafe resultiert.

14.3.4 Unbedingter Strafvollzug

Die Vorinstanz erwog betreffend die Frage der Gewährung des bedingten Strafvollzugs Folgendes (S. 49 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 987):

Wie bereits festgehalten, ist D. _____ vorbestraft und hat während dem laufenden Verfahren mehrfachen delinquent. Die bisher gegen D. _____ bedingt als auch unbedingt ausgesprochenen Geldstrafen haben ihn offensichtlich nicht nachhaltig von der Begehung weiterer Taten abgehalten. Ob eine günstige Prognose vorliegt, ist somit fragwürdig. Bezüglich der Freiheitsstrafe gewährte das Gericht D. _____ eine allerletzte Chance im Sinne eines bedingten Strafvollzugs. Die Geldstrafe ist demgegenüber im Sinne eines Denkkzettels und in Anwendung der Mischrechnungspraxis unbedingt auszusprechen.

Diese Ausführungen sind zutreffend und bedürfen keiner weiteren Ausführungen. Die Geldstrafe ist unbedingt zu vollziehen.

14.3.5 Widerruf

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufene und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Artikel 49 eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 StGB).

Mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 1. Mai 2018 wurde D. _____ wegen Raufhandels zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 30.00 verurteilt und die Probezeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt (pag. 1174 f.). Während dieser Probezeit beging D. _____ weitere Delikte, so machte er sich unter anderem wegen Raubes, Diebstahls und Beschimpfung strafbar. Der von der Vorinstanz vorgenommene Widerruf der D. _____ mit erwähntem Urteil vom 1. Mai 2018 für die Geldstrafe von 90 Tagessätzen gewährte bedingte Vollzug blieb unangefochten und erwuchs somit in Rechtskraft (E. 5 oben).

Weil es sich sowohl bei der widerrufenen als auch bei der vorliegend für die Beschimpfung ausgesprochenen Strafe um eine Geldstrafe handelt, ist in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden (Art. 46 Abs. 1 StGB). Das der widerrufenden Strafe zugrunde liegende Delikt (Raufhandel) wiegt schwerer als die vorliegend zu beurteilende Beschimpfung. Die zu widerrufende Geldstrafe (90 TS) ist deshalb aufgrund der Strafe für die Beschimpfung (8 TS) angemessen bzw. um sechs Tagessätze zu erhöhen. Damit resultiert eine (Gesamt)Geldstrafe von 96 Tagessätzen, die eine Zusatzstrafe zum Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 21. September 2020 (siehe E. 14.3.3 oben) darstellt.

14.3.6 Tagessatzhöhe

Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten im Urteilszeitpunkt (Art. 34 Abs. 2 StGB).

Der Vorsitzende wies die Parteien in der Berufungsverhandlung darauf hin, dass sich die Kammer vorbehält, bei einer allfälligen Verurteilung den Tagessatz zu ändern bzw. den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen von D. _____ im Urteilszeitpunkt anzupassen. D. _____ und seine Verteidigung nahmen dies zur Kenntnis und verzichteten auf eine Stellungnahme dazu (zum Ganzen pag. 1194).

D._____ verdient gemäss eigenen Aussagen monatlich netto CHF 4'000.00 – 4'500.00 (pag. 1190 Z. 38 f. und pag. 1192 Z. 34). Ausgegangen von einem monatlichen Nettoeinkommen von CHF 4'200.00 und unter Berücksichtigung eines Pauschalabzugs von 20% resultiert ein Tagessatz von abgerundet CHF 100.00.

14.4 Fazit

D._____ ist somit zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten zu verurteilen, als Zusatzstrafe zum Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 28. Dezember 2020. Die Untersuchungshaft von 76 Tagen wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf drei Jahre festgesetzt. Weiter wird er zu einer unbedingten Geldstrafe von 96 Tagessätzen zu CHF 100.00, ausmachend total CHF 9'600.00, verurteilt, als Zusatzstrafe zum Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 21. September 2020.

15. **Konkrete Strafzumessung für E._____**

15.1 Vorbemerkungen / Strafraumen / Straftat / Vorgehen

Soweit E._____ in erster Instanz wegen (Konsum)Widerhandlungen gegen das BetmG und wegen Widerhandlungen gegen das WG zu einer Übertretungsbusse von CHF 500.00 resp. zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung verurteilt wurde, erwuchs das Urteil der Vorinstanz in Rechtskraft (E. 5 oben).

Vorliegend ist E._____ somit wegen dem in casu ergangenen Schuldspruch wegen Raubes zu bestrafen, der mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht ist (Art. 140 Ziff. 1 StGB).

Zusätzlich sind für die bereits rechtskräftigen Schuldsprüche wegen Diebstahls, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (Art. 139 Ziff. 1 StGB), wegen Erschleichens einer Leistung, wegen Fälschung von Ausweisen und wegen (Veräusserungs)Widerhandlungen gegen das BetmG, je bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 150 und Art. 252 StGB sowie Art. 19 Abs. 1 Bst. c BetmG), die Strafen neu festzusetzen.

Es liegt somit eine Deliktsmehrheit vor. Die Kammer erachtet vorweggenommen – wie die Vorinstanz – auch für den Diebstahl, der mit Freiheits- oder Geldstrafe bedroht ist, eine Freiheitsstrafe als angemessene Sanktion. Ausschlaggebend dafür sind der Umstand, dass E._____ den Diebstahl gemeinsam mit D._____ (und L._____) sowie völlig unvermittelt und aus nichtigem Grund begangen hat, womit eine Geldstrafe aus spezialpräventiven Gründen keine geeignete Sanktion und Art. 41 Abs. 1 Bst. a StGB erfüllt ist. Soweit die Vorinstanz erwog, dass eine allfällige Geldstrafe aufgrund der ausgesprochenen Landesverweisung und der finanziellen Verhältnisse E._____s aller Voraussicht nach nicht vollzogen werden könnte (S. 52 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 990), ist ihr nicht zu folgen, zumal die Geldstrafe erst- und – aufgrund des Verschlechterungsverbots auch – oberinstanzlich bedingt ausgesprochen wurde bzw. wird (E. 15.3.8 unten).

Zusammengefasst ist für den Raub und den Diebstahl eine Gesamtfreiheitsstrafe auszufällen (E. 15.2 unten).

Anschliessend ist für die rechtskräftigen Schuldsprüche wegen Erschleichens einer Leistung, wegen Fälschung von Ausweisen und wegen Widerhandlungen gegen das BetmG zusätzlich eine Geldstrafe zu verhängen, die eine Zusatzstrafe zu den Urteilen der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 30. März 2020 und der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 15. Dezember 2020 darstellen wird (E. 15.3 unten).

15.2 Freiheitsstrafe für den Raub und den Diebstahl

15.2.1 Einsatzstrafe für den Raub

E._____ und D._____ begingen den Raub in Mittäterschaft (siehe E. 12 oben). Betreffend die objektiven Tatkomponenten kann deshalb auf die bei D._____ gemachten Ausführungen unter Erwägung 14.2.1 verwiesen werden. Anders als die Vorinstanz erachtet die Kammer die Tatbeiträge der beiden Beschuldigten als gleichwertig. E._____ behändigte zwar das Mobiltelefon des Straf- und Zivilklägers, dafür war D._____ als erster beim Straf- und Zivilkläger zurück. Entsprechend erscheint auch bei E._____ eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten dem objektiven Tatverschulden angemessen.

E._____ handelte direktvorsätzlich und aus finanziellen, mithin egoistischen Beweggründen. Er hätte den Raub ohne Weiteres unterlassen können. All dies ist indes neutral zu werten.

Unter Berücksichtigung des objektiven und subjektiven Tatverschuldens resultiert somit eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten.

15.2.2 Asperation des Diebstahls

Den Diebstahl begingen E._____ und D._____ ebenfalls mittäterschaftlich, weshalb in Bezug auf die objektiven Tatkomponenten vorab auf die voranstehenden Ausführungen unter Erwägung 14.2.2 verwiesen wird. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, war E._____ beim Diebstahl der Anführer (S. 53 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 991), was sich im Vergleich zu D._____ leicht verschuldenserhöhend auswirkt.

E._____ handelte direktvorsätzlich und aus egoistischen Motiven, was neutral zu werten ist. Die Tat war vermeidbar.

Gesamthaft wiegt das Tatverschulden E._____s somit etwas schwerer als dasjenige D._____s und ist aus Sicht der Kammer vergleichbar mit demjenigen des Täters im Referenzsachverhalt (siehe E. 14.2.2 oben). Eine Freiheitsstrafe von 150 Tagen erscheint deshalb verschuldensangemessen. Davon sind praxismässig zwei Drittel, d.h. 100 Tage zur Einsatzstrafe zu asperieren.

15.2.3 Zwischenfazit: Asperierte Tatkomponentenstrafe

Die asperierte Tatkomponentenstrafe beträgt somit 18 Monate und 10 Tage.

15.2.4 Täterkomponenten

Vorleben und persönliche Verhältnisse

Betreffend das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse von E._____ wird vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (S. 53 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 991 f.):

Das Vorleben von E._____ ist als unauffällig zu bezeichnen und als neutral zu werten (vgl. TRECHSEL/THOMMEN, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 47 N 30). Gemäss Bericht des Amts für Bevölkerungsdienste und Migrationsdienst des Kantons Bern vom 19.01.2021 (pag. 786) ist E._____ am 22.05.2016 als UMA in die Schweiz eingereist. Den Angaben des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 17.03.2021 (pag. 804 f.) entsprechend ist E._____ äthiopischer Staatsangehöriger. Gemäss eigenen Angaben hat E._____ in Äthiopien keine Schule besucht und war Viehhüter und Nomade. Wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges wurde E._____ im Jahre 2016 in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Die Gründe dafür waren die mangelnde existenzsichernde Lebensgrundlage (Ausbildung und Berufserfahrung) als auch seine damalige Minderjährigkeit. E._____ wies vor dem Vorfall vom 02.08.2019 keine Vorstrafen aus (pag. 544).

Betreffend die persönlichen Verhältnisse zum Tatzeitpunkt ist anzumerken, dass E._____ nicht verheiratet war, keine Kinder hat und gemäss eigenen Angaben eine Lehre bei einer Lackiererei in Q._____ (Ort) in Aussicht hatte, diese dann jedoch nicht antreten konnte (pag. 403 Z. 45 ff.). Die persönlichen Verhältnisse sind neutral zu werten.

In der Berufungsverhandlung berichtete E._____, er habe seit der erstinstanzlichen Verhandlung eine Lehre gemacht und arbeite nun temporär als Dachdecker. Als Lackierer habe er auch noch Arbeitserfahrung. Er verdiene monatlich CHF 4'000.00 – 4'500.00 (zum Ganzen pag. 1186 Z. 23 ff. und pag. 1188 Z. 24). Die Verteidigung reichte in der Berufungsverhandlung das Lehrzeugnis E._____'s ein, welches belegt, dass er die Berufsausbildung zum Lackierassistent EBA Fachrichtung Carosserie erfolgreich absolviert hat (pag. 1205). Des Weiteren führte E._____ in der oberinstanzlichen Einvernahme aus, er wohne mit einem Kollegen zusammen und sei finanziell selbständig. Seine Freizeit verbringe er meist zuhause resp. sei am «gamen» und nicht mehr viel draussen (zum Ganzen pag. 1186 Z. 34 ff. und pag. 1188 Z. 31 f.). Ungefähr einmal im Monat telefoniere er mit seiner in Äthiopien lebenden Mutter und habe auch zu seinem dort wohnhaften Onkel Kontakt. Vater habe er keinen, dafür noch Familie in Kanada (zum Ganzen pag. 1187 Z. 1 ff. und pag. 1188 Z. 30).

Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse E._____'s sind neutral zu werten.

Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Hinsichtlich das Verhalten E._____'s nach der Tat und im Strafverfahren erwog die Vorinstanz Folgendes (S. 54 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 992):

Zum Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren ist festzuhalten, dass E._____ während des Strafverfahrens mehrfach delinquent hat. So wurde E._____ am 30.03.2020 wegen Raufhandels,

begangen am 11.01.2020, am 15.12.2020 wegen Fälschung von Ausweisen, begangen am 09.11.2020 und am 02.03.2021 wegen Hinderung einer Amtshandlung, begangen am 03.01.2021, verurteilt (pag. 835). Die Delinquenz im laufenden Strafverfahren wirkt sich strafferhöhend aus. Gegenüber den Strafverfolgungsbehörden hat sich E. _____ korrekt verhalten, was jedoch auch von ihm erwartet werden darf. E. _____ ist des Weiteren geständig, was zu einem Geständnisrabatt führt. Teilweise zeigt er sich einsichtig und reuig.

Diese Ausführungen sind zutreffend. Betreffend das Geständnis E. _____'s ist allerdings festzuhalten, dass er zwar zugab, mit D. _____ (und L. _____) zum Straf- und Zivilkläger zurückgekehrt zu sein, weil sie ihm noch mehr Tabletten hätten entwenden wollen. Jedoch machte er auch teilweise widersprüchliche Aussagen und schwächte seine Angaben, mit denen er sich selbst und seine Kollegen D. _____ und L. _____ belastete, wieder ab. Es kann ihm deshalb nur ein geringfügiger Geständnisrabatt gewährt werden. Zusammengefasst hat die mehrfache Delinquenz während laufendem Strafverfahren eine Straferhöhung um zwei Monate und 10 Tage zur Folge, wohingegen das Geständnis im Umfang von 20 Tagen strafmindernd berücksichtigt wird, womit eine Straferhöhung um insgesamt ein Monat und 20 Tage resultiert.

Strafempfindlichkeit

Es bestehen keine Hinweise auf eine erhöhte Strafempfindlichkeit von E. _____.

Fazit

Nach den voranstehenden Ausführungen führen die Täterkomponenten zu einer Straferhöhung um einen Monat und 20 Tage.

15.2.5 Fazit: Freiheitsstrafe / Verschlechterungsverbot

Unter Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten resultiert eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten. Weil die Kammer an das Verschlechterungsverbot gebunden ist, bleibt es bei der von der Vorinstanz als angemessen erachteten Freiheitsstrafe von neun Monaten.

15.2.6 Bedingter Strafvollzug / Anrechnung Haft

Betreffend die Frage der Gewährung des bedingten Strafvollzugs und die Anrechnung der ausgestandenen Haft wird mit der Ergänzung, dass E. _____ seine Lehre als Lackierassistent mittlerweile erfolgreich absolviert hat (pag. 1205), vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (S. 54 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 992 f.):

E. _____ weist keine Vorstrafen aus, hat jedoch im laufenden Strafverfahren mehrfach delinquent (pag. 837 f.). Das Gericht geht davon aus, dass die ausgestandene Untersuchungshaft als auch das gesamte Verfahren bei E. _____ Eindruck hinterlassen haben. E. _____ hat sich dann auch nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft sofort bemüht, eine Lehre zu finden. Gemäss Lehrvertrag (pag. 818 f.) und Bestätigung des Arbeitgebers (pag. 820) konnte E. _____ sodann am 01.08.2020 die Ausbildung als Lackierassistent EBA bei der R. _____ AG antreten. Diese dauert bis am 31.07.2022 an. Aufgrund seiner Bemühungen und Erfolge, einen geregelten und stabilen Alltag herbeizuführen, ist ihm trotz der Delinquenz während des Strafverfahrens und im Sinne einer letz-

ten Chance nicht eine ungünstige Prognose zu stellen. E._____ kann demnach der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe gewährt werden, unter Ansetzung der Probezeit auf drei Jahre.

Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Ein Tag Haft entspricht einem Tagessatz Geldstrafe oder vier Stunden gemeinnütziger Arbeit (Art. 51 StGB). E._____ befand sich vom 02.08.2019 bis am 30.09.2019 in Untersuchungshaft, weshalb ihm diese 60 Tage auf die Freiheitsstrafe angerechnet werden.

15.3 Geldstrafen für das Erschleichen einer Leistung, die Fälschung von Ausweisen und die Widerhandlungen gegen das BetmG

15.3.1 Vorbemerkungen / Vorgehen

Wie sich unter Erwägung 15.3.7 unten zeigen wird, sind vorliegend zwei Zusatzstrafen zu rechtskräftigen früheren Urteilen auszufällen. Es müssen deshalb – wie unter Erwägung 13.2 erwähnt – sogenannte Straftatengruppen gebildet werden. Nachfolgend ist daher für das am schwersten wiegende Delikt – die Fälschung von Ausweisen – eine Einsatzstrafe auszufällen (E. 15.3.2 unten). Anschliessend ist diese aufgrund des Schuldspruchs wegen Erschleichens einer Leistung angemessen zu erhöhen (E. 15.3.3 unten) und es sind die Täterkomponenten betreffend diese beiden Delikte zu berücksichtigen (E. 15.3.5 unten). In einem weiteren Schritt ist unter Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten die Geldstrafe für die Widerhandlung gegen das BetmG auszufällen (E. 15.3.6 unten). Diese ist aufgrund der zu bildenden Straftatengruppen indes nicht zur Einsatzstrafe für das Erschleichen einer Leistung zu asperieren.

Soweit die Vorinstanz für die Fälschung von Ausweisen und das Erschleichen einer Leistung *eine* einzige (Einsatz)Strafe ausfällte, weil die beiden Delikte auf demselben Sachverhalt gründen und einen sehr engen sachlichen Zusammenhang aufweisen würden (S. 55 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 993), ist ihr nicht zu folgen. Dem Umstand des engen sachlichen Zusammenhangs ist im Rahmen der Asperation – mit der Wahl eines kleinen Asperationsfaktors – Rechnung zu tragen (E. 15.3.3 unten) und nicht mit der Ausfällung einer einzigen Geldstrafe.

15.3.2 Einsatzstrafe für die Fälschung von Ausweisen

Art. 252 StGB schützt das öffentliche Vertrauen, das Ausweisschriften, Zeugnissen und Bescheinigungen im Rechtsverkehr entgegengebracht wird (BOOG, in: Basler Kommentar StGB/JStG, a.a.O., N 1 zu Art. 252 StGB).

Die VBRS-Richtlinien sehen für folgenden Sachverhalt einer Fälschung von Ausweisen eine Strafe von 20 Strafeinheiten vor (S. 50): «Der Täter fälscht eine ID, um so den Zutritt zu einem für ihn gesperrten Spielcasino zu erlangen.».

E._____ benutzte gemäss rechtskräftigem Schuldspruch der Vorinstanz am 26. Juni 2020 während der Zugfahrt von Bern nach G._____ (Ort) den Swisspass seines Freundes und wies diesen dem Kontrolleur vor. Danach füllte er das Personalienblatt vorerst mit den Angaben seines Freundes aus, ehe er – darauf angesprochen – noch seine richtigen Personalien angab. Wie die Vorinstanz zu recht erwog, hat E._____ den Swisspass nicht gefälscht, sondern «nur» zur

Täuschung gebraucht, um sich das Fortkommen zu erleichtern (S. 55 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 993). Weil der fragliche Sachverhalt ein öffentliches Verkehrsmittel betrifft, wiegt das objektive Tatverschulden aus Sicht der Kammer gleichwohl schwerer als dasjenige des Täters im Referenzsachverhalt.

E._____ handelte direktvorsätzlich und aus finanziellen Beweggründen. Er hätte ohne weiteres ein Ticket lösen und die Tat somit unterlassen können.

Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren erscheint eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen verschuldensangemessen.

15.3.3 Asperation für das Erschleichen einer Leistung

Art. 150 StGB schützt das Vermögen (WEISSENBERGER, in: Basler Kommentar StGB/JStG, a.a.O., N 1 zu Art. 150 StGB).

E._____ wies sich anlässlich der Kontrolle während der Zugfahrt von Bern nach G._____ (Ort) am 26. Juni 2020 gemäss rechtskräftigem Schuldspruch der Vorinstanz mit dem Swisspass seines Kollegen aus.

Er wollte sich damit die Fahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel erschleichen und handelte mithin direktvorsätzlich sowie aus egoistischen Motiven. Die Tat war vermeidbar.

Gemessen am gesetzlichen Strafraumen und verglichen mit anderen tatbestandsmässigen Handlungen wiegt das Tatverschulden E._____ 's sehr leicht und rechtfertigt aus Sicht der Kammer eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen. Weil das Erschleichen einer Leistung eng mit der hiavor thematisierten Fälschung von Ausweisen zusammenhängt, erscheint es angemessen, die Geldstrafe von 10 Tagessätzen nur im Umfang von einem Zweitel bzw. von 5 Tagessätzen zur Einsatzstrafe zu asperieren.

15.3.4 Zwischenfazit: Asperierte Tatkomponentenstrafe für die Fälschung von Ausweisen und das Erschleichen einer Leistung

Die asperierte Tatkomponentenstrafe beträgt somit 35 Tagessätze Geldstrafe.

15.3.5 Täterkomponenten betreffend die Fälschung von Ausweisen und das Erschleichen einer Leistung

Betreffend die Täterkomponenten wird auf die voranstehenden Ausführungen unter Erwägung 15.2.4 und die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen, welchen sich die Kammer integral anschliesst (S. 56 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 994):

Bezüglich der Täterkomponenten wird grundsätzlich auf Ziff. VII.3.6 hiavor verwiesen. Zu bemerken gilt jedoch, dass in Bezug auf den Vorfall vom 26.06.2020 (Fälschen eines Ausweises und Erschleichen einer Leistung) eine Vorstrafe betreffend Raufhandels vorliegt (Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 30.03.2020). Diese Vorstrafe ist jedoch nicht einschlägig und wirkt sich nur leicht strafe erhöhend aus. Diese leichte Straferhöhung, die strafe erhöhende Auswirkung der Delinquenz im laufenden Verfahren und die strafmindernde Auswirkung des Geständnisses heben sich summa summarum auf, weshalb die gesamten Täterkomponenten neutral zu werten sind.

Nachdem die Täterkomponenten neutral zu werten sind, bleibt es für die Fälschung von Ausweisen und das Erschleichen einer Leistung bei der gestützt auf das Tatverschulden festgesetzten Gesamtgeldstrafe von 35 Tagessätzen.

15.3.6 Geldstrafe für die Widerhandlung gegen das BetmG

Art. 19 Abs. 1 BetmG schützt die Gesundheit anderer Menschen.

Die VBRS-Richtlinien sehen für den Drogenhandel mit bis zu fünf Gramm Kokaingemisch eine Strafe von 30 Strafeinheiten vor (S. 26).

Gemäss rechtskräftigem Schuldspruch der Vorinstanz gab E._____ dem Straf- und Zivilkläger ein wenig Kokain zum Probieren – er verkaufte ihm dieses mithin nicht. Das Verschulden E._____s wiegt – wie die Vorinstanz zurecht erwog – somit deutlich geringer als dasjenige des Täters im Referenzsachverhalt. Die von der Vorinstanz auf acht Tagessätze festgesetzte Geldstrafe erscheint verschuldensangemessen (zum Ganzen S. 56 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 994).

Die Täterkomponenten sind mit Verweis auf die voranstehenden Ausführungen unter Erwägung 15.3.5 neutral zu werten. Betreffend das Betäubungsmitteldelikt liegt im Gegensatz zu den beiden am 26. Juni 2020 begangenen Straftaten (Fälschung von Ausweisen und Erschleichen einer Leistung) zwar keine Vorstrafe vor. Jedoch führt die mehrfache Delinquenz während laufendem Strafverfahren zu einer Straf-erhöhung, die sich mit der Strafminderung aufgrund des Geständnis E._____s «die Waage hält».

Zusammengefasst resultiert für die Widerhandlung gegen das BetmG eine Geldstrafe von acht Tagessätzen.

15.3.7 Zusatzstrafen / Verschlechterungsverbot

Das vorinstanzliche Vorgehen bei der Zusatzstrafenbildung (siehe S. 56 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 994) ist nicht korrekt.

E._____ wurde mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 30. März 2020 wegen Raufhandels zu einer bedingten Geldstrafe von 32 Tagessätzen verurteilt. Zudem wurde er mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 15. Dezember 2020 wegen Fälschung von Ausweisen zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen verurteilt (zum Ganzen pag. 1176 f.). Die vorliegend zu beurteilende Widerhandlung gegen das BetmG, für die ebenfalls eine Geldstrafe ausgefällt wurde, beging E._____ somit vor dem Urteil vom 30. März 2020. Die Fälschung von Ausweisen und das Erschleichen einer Leistung, die auch beide mit einer Geldstrafe sanktioniert werden, beging er vor dem Urteil vom 15. Dezember 2020.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen in solchen Fällen – wie unter Erwägung 13.2 dargetan – die älteren Taten mit derjenigen Verurteilung in Zusammenhang gebracht werden, die der jeweiligen Tatverübung nachfolgt. Dadurch werden Straftatengruppen gebildet, deren Ergebnisse sodann zu addieren sind.

In casu bedeutet dies, dass die Widerhandlung gegen das BetmG mit der Verurteilung vom 30. März 2020 (Straftatengruppe 1) und die Fälschung von Ausweisen

sowie das Erschleichen einer Leistung mit der Verurteilung vom 15. Dezember 2020 (Straftatengruppe 2) in Zusammenhang zu bringen sind. Pro Straftatengruppe ist eine Gesamtgeldstrafe zu bilden. Die Ergebnisse der beiden Straftatengruppen werden sodann addiert und bilden schliesslich die Zusatzstrafe zu den Urteilen vom 30. März 2020 und vom 15. Dezember 2020.

Im Rahmen der Straftatengruppe 1 ist zu berücksichtigen, dass die dem Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 30. März 2020 zugrundeliegende Verurteilung wegen Raufhandels schwerer wiegt als die vorliegend zu beurteilende Widerhandlung gegen das BetmG. Die Grundstrafe aus dem Urteil vom 30. März 2020 (32 TS) ist deshalb aufgrund der vorliegend ausgefallten Einzelstrafe für die Widerhandlung gegen das BetmG (8 TS) angemessen, d.h. um 5 Tagessätze zu erhöhen. Dies ergibt eine hypothetische Gesamtgeldstrafe von 37 Tagessätzen, von der schliesslich die Grundgeldstrafe (32 TS) abzuziehen ist, was für die Straftatengruppe 1 eine Gesamtgeldstrafe von fünf Tagessätzen ergibt.

Bei der Straftatengruppe 2 ist zunächst massgebend, dass die heute zu beurteilenden Delikte (Fälschung von Ausweisen und Erschleichung einer Leistung) schwerer wiegen als die mit dem Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 15. Dezember 2020 abgeurteilte Tat. Zu den 35 Tagessätzen Geldstrafe für die Fälschung von Ausweisen und die Erschleichung einer Leistung ist deshalb ein angemessener Teil der früheren Strafe (Grundstrafe: 20 TS), d.h. 15 Tagessätze hinzuzurechnen, was eine hypothetische Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen ergibt. Nun ist die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe (= 5 TS) von der Strafe für die neu beurteilten Delikte abzuziehen, was für die Straftatengruppe 2 eine Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen ergibt.

Nachdem die Ergebnisse der beiden Straftatengruppen addiert werden (5 TS + 30 TS), resultiert eine Geldstrafe von 35 Tagessätzen als Zusatzstrafe zu den Urteilen der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 30. März 2020 und der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 15. Dezember 2020. Weil die Kammer an das Verschlechterungsverbot gebunden ist, bleibt es jedoch bei der von der Vorinstanz ausgefallten Geldstrafe von 20 Tagessätzen, die eine Zusatzstrafe zu den genannten Urteilen vom 30. März 2020 und vom 15. Dezember 2020 darstellt.

15.3.8 Bedingter Strafvollzug

Weil die Vorinstanz E._____ den bedingten Strafvollzug gewährte und die Kammer an das Verschlechterungsverbot gebunden ist, erübrigen sich weitere Ausführungen zur Frage des bedingten Vollzugs. Es wird auf die voranstehenden Ausführungen unter Erwägung 15.2.6 und die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (S. 57 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 995):

Betreffend die theoretischen als auch die konkreten auf E._____ bezogenen Ausführungen wird auf Ziff. VII.2.8 sowie Ziff. VII.3.7 hiavor verwiesen. In Ergänzung dazu ist festzuhalten, dass bezüglich des vorliegend zu beurteilenden Vorfalls vom 26.06.2020 (Erschleichen einer Leistung und Fälschung eines Ausweises) mit der Verurteilung vom 30.03.2020 wegen Raufhandels eine – nicht einschlägige – Vorstrafe vorliegt. E._____ zeigte sich betreffend dem «Schwarzfahren» am

26.06.2020 und der Abgabe des Kokains an C._____ am 02.08.2019 reuig und einsichtig. Die Lehre bietet ihm Stabilität und einen geregelten Alltag. Folglich ist E._____ trotz der nicht einschlägigen Vorstrafe und den weiteren Delinquenzen während des laufenden Verfahrens keine ungünstige Prognose zu stellen und der bedingte Vollzug der Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 30.00 ist zu gewähren.

15.3.9 Tagessatzhöhe

Der Vorsitzende wies die Parteien in der Berufungsverhandlung wie erwähnt darauf hin, dass sich die Kammer vorbehält, bei einer allfälligen Verurteilung den Tagessatz zu ändern bzw. den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen von E._____ im Urteilszeitpunkt anzupassen. E._____ und seine Verteidigung nahmen dies zur Kenntnis und verzichteten auf eine Stellungnahme dazu (zum Ganzen pag. 1194).

E._____ verdient gemäss eigenen Aussagen monatlich netto CHF 4'000.00 – 4'500.00 (pag. 1188 Z. 24). Ausgegangen von einem monatlichen Nettoeinkommen von CHF 4'200.00 und unter Berücksichtigung eines Pauschalabzugs von 20% ergibt sich ein Tagessatz von abgerundet CHF 100.00.

15.3.10 Verbindungsbusse

Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Strafe mit einer Busse nach Artikel 106 StGB verbunden werden. Die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zur Verhängung einer Verbindungsbusse sind korrekt; darauf wird verwiesen (S. 58 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 996).

Auch den subsumierenden Erwägungen der Vorinstanz kann sich die Kammer anschliessen (S. 58 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 996):

Vorliegend wird eine bedingte Geldstrafe ausgesprochen, weshalb diese gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden kann. Um E._____ die Ernsthaftigkeit der Sanktion unmittelbar vor Augen zu führen, erachtet es das Gericht als sachgerecht und notwendig, von den 20 Strafeinheiten 4 Strafeinheiten, ausmachend 1/5, als unbedingte Verbindungsbusse auszusprechen.

Angesichts des angepassten Tagessatzes von CHF 100.00 (E. 15.3.9 oben) resultiert eine Verbindungsbusse von CHF 400.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung der Verbindungsbusse wird auf vier Tage festgesetzt.

15.4 Fazit

E._____ ist somit zu einer bedingten Freiheitsstrafe von neun Monaten, unter Festsetzung einer Probezeit von drei Jahren und unter Anrechnung der ausgestandenen Haft im Umfang von 60 Tagen, zu verurteilen. Weiter wird er, unter Festsetzung einer Probezeit von drei Jahren, zu einer bedingten Geldstrafe von 16 Tagessätzen zu CHF 100.00, ausmachend total CHF 1'600.00, verurteilt, als Zusatzstrafe zu den Urteilen der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 30. März 2020 und der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 15. Dezember 2020. Schliesslich wird er mit einer Verbindungsbusse von CHF 400.00 resp. bei schuldhafter Nichtbezahlung derselben mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von vier Tagen bestraft.

V. Landesverweisung

16. Theoretische Grundlagen zur obligatorischen Landesverweisung

Betreffend die theoretischen Grundlagen zur Landesverweisung wird grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (S. 60 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 998 ff.). Die wichtigsten Punkte werden nachfolgend kurz aufgegriffen:

Nach Art. 66a Abs. 1 Bst. c StGB verweist das Gericht den Ausländer, der wegen Raubes verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für fünf bis 15 Jahre aus der Schweiz. Die Landesverweisung greift dabei unbesehen dessen, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 144 IV 168 E. 1.4.1 und Urteil des Bundesgerichts 6B_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.1).

Nach Art. 66a Abs. 2 StGB (sogenannte Härtefallklausel) kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn (erste kumulative Bedingung) diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (zweite kumulative Bedingung) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB). Die Härtefallklausel ist restriktiv anzuwenden (BGE 144 IV 332 E. 3.3.1 sowie Urteile des Bundesgerichts 6B_690/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.4.2 und 6B_841/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 1.2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur kriteriengeleiteten Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den «schwerwiegenden persönlichen Härtefall» in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen (BGE 144 IV 332 E. 3.3.2 sowie Urteile des Bundesgerichts 6B_690/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.4.2 und 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.7). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiärer Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, Aufenthaltsdauer und Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen. Das Gericht darf auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1 und BGE 144 IV 332 E. 3.3.2). Zu beachten bleibt, dass der Deliktskatalog der Bestimmung über den «schwerwiegenden persönlichen Härtefall» gemäss Art. 31 Abs. 1 VZAE nicht unbesehen zu übernehmen ist, da der ausländerrechtliche Härtefall nicht exakt jenem von Art. 66a Abs. 2 StGB entspricht (Urteil des Bundesgerichts 6B_300/2020 vom 21. August 2020 E. 3.4.2, mit Hinweis).

Im Rahmen der Härtefallprüfung nach Art. 66a Abs. 2 StGB spielt der Grad der Integration eine entscheidende Rolle. Wie das Bundesgericht bereits mehrfach festgehalten hat, kann bei einer Härtefallprüfung nicht schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer eine Verwurzelung in der Schweiz angenommen werden. Spielt sich das gesellschaftliche Leben einer ausländischen Person primär mit Angehöri-

gen des eigenen Landes ab, spricht dies eher gegen die Annahme einer hinreichenden Integration (Urteile des Bundesgerichts 6B_690/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.4.4 und 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.7.2, mit Hinweisen). Im Gegensatz zum Migrationsrecht sieht Art. 66a Abs. 2 StGB denn auch keine Altersgrenze vor, die bei einem vorgängigen Zuzug einer ausländischen Person in die Schweiz einen Härtefall vermuten liesse. Die Anwendung von starren Altersvorgaben sowie die automatische Annahme eines Härtefalls ab einer bestimmten Anwesenheitsdauer findet somit keine Stütze im Gesetz (Urteil des Bundesgerichts 6B_690/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.4.4). Die Härtefallprüfung ist vielmehr in jedem Fall anhand der gängigen Integrationskriterien vorzunehmen (BGE 144 IV 332 E. 3.3.2). Der besonderen Situation von in der Schweiz geborenen oder aufgewachsenen ausländischen Personen wird dabei Rechnung getragen, indem eine längere Aufenthaltsdauer, zusammen mit einer guten Integration in aller Regel als Indiz für das Vorliegen von genügend starken privaten Interessen und damit für die Bejahung eines Härtefalls zu werten ist.

Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist regelmässig auch bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_396/2020 vom 11. August 2020 E. 2.4.3, mit Hinweisen). Unter dem Titel des Privatlebens gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK genügen eine lange Anwesenheit und die damit verbundene normale Integration allerdings nicht; erforderlich sind besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur (BGE 144 II 1 E. 6.1 und Urteil des Bundesgerichts 6B_841/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 2.5.2). Der familienrechtliche Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK ist berührt, wenn eine Ausweisung eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigen würde, ohne dass es dieser ohne Weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 II 1 E. 6.1 sowie Urteile des Bundesgerichts 6B_1275/2020 vom 4. März 2021 E. 1.3.3 und 6B_841/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 2.5.2).

Ausnahmen von der obligatorischen Landesverweisung sind restriktiv zu regeln. Das richterliche Ermessen soll im Einzelfall so weit wie möglich eingeschränkt sein (BGE 144 IV 332 E. 3 sowie Urteile des Bundesgerichts 6B_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.4 und 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.4). Nach dem Gesetzeswortlaut ist eine Verweisung zwingend, es sei denn, besondere Umstände erlaubten, «ausnahmsweise» darauf zu verzichten. Ein Absehen von der Landesverweisung hat mithin den Ausnahmefall zu bilden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_994/2020 vom 11. Januar 2021 E. 2.1.1). Das bedeutet, dass soziale und wirtschaftliche Nachteile einer Rückkehr in das Herkunftsland unberücksichtigt bleiben müssen, soweit sie bei Landesverweisungen typischerweise vorkommen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.4). Des Weiteren ist bei der Orientierung an der Rechtsprechung zum Ausländerrecht die mit der Einführung von Art. 121 Abs. 3 - 6 BV und Art. 66a ff. StGB beabsichtigte Verschärfung der bestehenden Ordnung zu beachten (BGE 144 IV 332 E. 3). Selbstver-

ständig muss das Gericht bei der Ausübung seines ihm durch Art. 66a Abs. 2 StGB übertragenen Ermessens die Verfassungsprinzipien respektieren. Sind die Voraussetzungen der Härtefallklausel erfüllt, verlangt das in Art. 5 Abs. 2 BV verankerte Verhältnismässigkeitsprinzip, von einer Landesverweisung abzusehen (BGE 144 IV 332 E. 3 und Urteil des Bundesgerichts 6B_598/2019 vom 5. Juli 2019 E. 4.2).

Betreffend die Dauer der obligatorischen Landesverweisung sieht Art. 66a Abs. 1 StGB einen Rahmen von fünf bis 15 Jahren vor. Die Bemessung der Dauer der Landesverweisung im Einzelfall liegt somit im Ermessen des Gerichts, welches sich insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren hat (Botschaft vom 26. Juni 2013 zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes, BBl 2013 5975 ff., S. 6021). Wie diese Verhältnismässigkeitsprüfung im Detail auszugestalten ist bzw. an welchen Kriterien sich die Ermessensausübung zu orientieren hat, ist nicht offensichtlich. Das Bundesgericht hat hierzu festgehalten, dass die Rechtsfolge, das heisst die Dauer der Landesverweisung, aufgrund des Verschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen sei (Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.4). Dabei besteht zwischen der Dauer der Strafe und jener der Landesverweisung in der Regel eine gewisse Übereinstimmung. Gemäss ZURBRÜGG/HRUSCHKA (Basler Kommentar StGB/JStG, a.a.O., N. 27 ff. zu Art. 66a StGB) sind beim Kriterium des Verschuldens insbesondere die allgemeinen Strafzumessungskriterien zu berücksichtigen, wohingegen die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anhand der begangenen Rechtsgutsverletzung, welche zu einem unterschiedlich starken öffentlichen Entfernungs- und Fernhalteinteresse führe, eruiert werden könne. Anschliessend seien die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung mit den privaten Interessen des zu einer Landesverweisung Verurteilten in Einklang zu bringen.

17. **Urteil der Vorinstanz**

Die Vorinstanz verneinte sowohl bei D._____ als auch bei E._____ das Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls und erachtete eine Landesverweisung von je fünf Jahren als angemessen (S. 62 ff. und S. 65 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 1000 ff. und pag. 1003 ff.).

18. **Vorbringen der Parteien**

Rechtsanwalt B._____ und Fürsprecher A._____ beantragten für D._____ und E._____ oberinstanzlich beide einen Freispruch vom Vorwurf des Raubes und stattdessen einen Schuldspruch wegen Diebstahls. Entsprechend führten sie zur Landesverweisung aus, ein einfacher Diebstahl stelle im Gegensatz zu Raub keine Katalogtat dar, weshalb es für die Verurteilung zu einer obligatorischen Landesverweisung an einem Katalogdelikt fehle. Eine Verurteilung zu einer fakultativen Landesverweisung sei vorliegend zudem nicht angebracht (zum Ganzen pag. 1196 und pag. 1202). D._____ führte angesprochen auf eine allfällige Rückkehr nach Somalia in der Berufungsverhandlung aus, eine solche wäre schwierig, weil es dort jeden Tag Probleme gebe. Er hat gemäss eigenen Angaben jedoch nach wie vor Kontakt zu seiner dort lebenden Mutter und wusste auch um

die Lebensumstände seiner in Somalia wohnhaften Geschwister Bescheid (zum Ganzen pag. 1191 Z. 19 ff.). E. _____ erklärte oberinstanzlich, er habe Kontakt zu seiner in Äthiopien lebenden Mutter und zu seinem dort wohnhaften Onkel. Eine Rückkehr nach Äthiopien wäre für ihn aber «scheisse». Er habe sich verändert und eine Lehre abgeschlossen. Ferner habe er festgestellt, dass er, wenn er eine Landesverweisung «bekommen» würde, auch an einen anderen Ort – beispielsweise nach Kanada – gehen könnte, wo er auch noch Familie habe (zum Ganzen pag. 1187 Z. 1 ff. und pag. 1188 Z. 28 ff.).

19. Subsumtion betreffend D. _____

19.1 Vorliegen einer Katalogtat / Vorgehen

D. _____ ist somalischer Staatsangehöriger (u.a. pag. 1155). Er ist somit Ausländer im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB und wird mit vorliegendem Urteil unter anderem wegen Raubes verurteilt. Dabei handelt es sich um ein Katalogdelikt (Art. 66a Abs. 1 Bst. c StGB), was im Regelfall die obligatorische Landesverweisung (Art. 66a Abs. 2 StGB e contrario) nach sich zieht.

Nachfolgend gilt es anhand der unter Erwägung 16 erwähnten Kriterien zu prüfen, ob bei D. _____ allenfalls eine Ausnahme greift, die einer obligatorischen Landesverweisung entgegenstünde. Ausschlaggebend dafür ist zunächst, ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt (E. 19.2 unten). Sollte dies bejaht werden, wäre in einem weiteren Schritt zu klären, ob die privaten Interessen D. _____'s am Verbleib in der Schweiz gegenüber den öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung überwiegen (E. 19.3 unten).

19.2 Härtefallprüfung

19.2.1 Anwesenheitsdauer in der Schweiz

Die Vorinstanz erwog betreffend die Anwesenheitsdauer von D. _____ in der Schweiz Folgendes (S. 62 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Betreffend die Anwesenheitsdauer in der Schweiz ist festzuhalten, dass D. _____ am _____ 1999 in Y. _____/Somalia geboren und am 07.04.2016 als unbegleiteter Minderjähriger in die Schweiz eingereist ist (pag. 375 Z. 483, pag. 776, pag. 807). Mit Entscheid vom 05.04.2019 wurde sein Asylgesuch abgelehnt und gleichzeitig wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ohne Flüchtlingeigenschaft die vorläufige Aufnahme angeordnet (pag. 776, pag. 807). D. _____ kam demnach mit 16 ½ Jahren in die Schweiz und befindet sich seit rund fünf Jahren hier. Die Anwesenheitsdauer in der Schweiz ist vergleichsweise eher von kurzer Dauer und spricht nicht gegen eine Landesverweisung.

Diese Ausführungen sind mit Verweis auf die oberinstanzlich eingeholten Berichte des SEM (pag. 1153) und des ABEV (pag. 1155) zutreffend. D. _____ befindet sich somit seit rund sechseinhalb Jahren in der Schweiz. Die prägenden Jahre seiner Kinderzeit und auch die ersten Jahre als Jugendlicher verbrachte er jedoch in Somalia. Die Anwesenheitsdauer in der Schweiz spricht der Anordnung einer Landesverweisung mithin nicht entgegen.

19.2.2 Integration in der Schweiz / finanzielle Verhältnisse / Familienverhältnisse / Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung / Gesundheitszustand

D._____ spricht hauptsächlich Somalisch. Hochdeutsch versteht er – wie in der Berufungsverhandlung festgestellt werden konnte – minimal und scheint es gemäss eigenen Aussagen insbesondere aufgrund seiner Arbeitskollegen immer mehr zu lernen (pag. 1190 Z. 10 ff.). Die oberinstanzliche Einvernahme D._____’s musste jedoch wie sämtliche früheren Einvernahmen unter Beizug einer Somalisch Übersetzung durchgeführt werden.

Betreffend die berufliche Integration wird vorab auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (S. 62 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 1000):

Hinsichtlich der Arbeits- und Ausbildungssituation von D._____ kann festgehalten werden, dass er gemäss eigenen Angaben in Somalia während vier Jahren die Schule besucht und danach Parfums auf dem Markt verkauft hat. In der Schweiz arbeitete er einige Zeit bei einem Bauer und absolvierte gemäss eigenen Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung ein Praktikum bei «S._____», wobei D._____ jedoch nicht angeben konnte, von wann bis wann das Praktikum gedauert haben soll (pag. 776, pag. 863 Z. 39 ff.). Seit seiner Einreise wurde er mit Asylsozialhilfe unterstützt (pag. 776). D._____ ist in der Schweiz nie einer längeren geregelten Erwerbstätigkeit nachgegangen. Die Arbeits- und Ausbildungssituation spricht nicht gegen eine Landesverweisung.

Die finanziellen Verhältnisse haben sich seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung insofern geändert, als D._____ gemäss seinen oberinstanzlichen Aussagen nun im Stundenlohn bei der Post in T._____ (Ort) angestellt ist und monatlich rund CHF 4'000.00 – 4'500.00 verdient (pag. 1190 Z. 38 f.). Zudem ist er laut dem Bericht des ABEV vom 20. Juni 2022 zurzeit finanziell selbständig (pag. 1155). Diese Umstände sind lobenswert, vermögen die Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls aber nicht zu begründen. Ausserdem kann zufolge Fehlens einer hier anerkannten beruflichen Ausbildung und mangels genügender Deutschkenntnisse aller Wahrscheinlichkeit nach nicht von einer beruflichen bzw. einer dauerhaften und nachhaltigen wirtschaftlichen Integration D._____’s in der Schweiz ausgegangen werden.

Die soziale Integration D._____’s scheint sodann beschränkt zu sein. Er konnte nur dank grosser Hartnäckigkeit und mit Mühe zur oberinstanzlichen Hauptverhandlung vorgeladen werden (pag. 1112 f., pag. 1134 f., pag. 1137 ff. und pag. 1164 ff.). Nebst dem Kontakt zu seinen Arbeitskollegen und seinem Mitbewohner scheint D._____ in der Schweiz kaum verwurzelt zu sein. Gemäss seinen Aussagen verbringt er seine Freizeit fast immer zuhause (pag. 1191 Z. 15). Besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur sind nicht vorhanden. Auch über ein familiäres Beziehungsnetz verfügt D._____ – wie die Vorinstanz zutreffend ausführte – in der Schweiz nicht; er hat hier keine Familienangehörige und – soweit aus den Akten ersichtlich – auch keine feste Beziehung. Demgegenüber leben seine Eltern bzw. zumindest die Mutter und seine sechs Geschwister nach wie vor in Somalia (zum Ganzen S. 62 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 1000). Die familiäre Situation D._____’s steht einer Landesverweisung somit ebenfalls nicht entgegen.

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz gefährdete bzw. missachtete D._____ bereits mehrfach. Nebst dem er vorliegend insbesondere zu einer zehnmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wird, wovon – ohne Berücksichtigung der strafe erhöhenden Täterkomponenten gemäss der Strafzumessung der Vorinstanz, welche aufgrund des Verschlechterungsverbots massgebend ist – sieben Monate auf den Raub entfallen (S. 43 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 981), wurde er bereits wie folgt verurteilt (pag. 1174 f.):

- mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 1. Mai 2018 wegen Raufhandels zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen,
- mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 7. April 2020 wegen Raufhandels zu einer unbedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen,
- mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 21. September 2020 wegen Widerhandlung gegen das AIG zu einer unbedingten Geldstrafe von 25 Tagessätzen,
- mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 3. November 2020 wegen Widerhandlung gegen das AIG zu einer unbedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen,
- mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 28. Dezember 2020 wegen Widerhandlungen gegen das AIG zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 40 Tagen.

D._____ ist in Bezug auf Gewaltdelikte mithin einschlägig vorbestraft. Zudem delinquierte er mehrfach während laufendem Verfahren. Die hiesige Rechtsordnung scheint ihm relativ gleichgültig zu sein und von einer positiven Persönlichkeitsentwicklung D._____s in der Schweiz, die durch eine Landesverweisung zunichte gemacht würde, kann unter diesen Umständen – wie die Vorinstanz erwog – nicht gesprochen werden (S. 63 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 1001).

Der Gesundheitszustand D._____s gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und steht einer Landesverweisung ebenfalls nicht entgegen.

Zusammenfassend kann D._____ aktuell einzig die finanzielle Selbständigkeit positiv angerechnet werden. Insbesondere seine Aufenthaltsdauer in der Schweiz, seine Sprachkenntnisse und sein strafrechtlicher Leumund sprechen indessen klar für die Anordnung einer Landesverweisung. Des Weiteren liegen nicht ansatzweise – im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erforderliche – besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur vor, welche eine besondere Härte für D._____ zu begründen vermöchten (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1, Urteil des Bundesgerichts 6B_841/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 2.5.2). Familiäre Beziehungen hat D._____ in der Schweiz schliesslich keine und sein Gesundheitszustand steht einer Landesverweisung ebenfalls nicht entgegen.

19.2.3 Möglichkeit der Wiedereingliederung im Heimatstaat / Aussichten auf soziale Wiedereingliederung in der Schweiz / Rückfallgefahr

Betreffend die Möglichkeit der Wiedereingliederung im Heimatstaat wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen, welchen sich die Kammer mit Verweis auf die aktualisierten Berichte des SEM (pag. 1153) und des ABEV (pag. 1155) integral anschliesst (S. 63 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 1001):

Eine Wiedereingliederung im Herkunftsland ist ohne weiteres möglich. D. _____ kennt die dortige Sprache und Kultur sowie die Sitten und Gebräuche. Er ist in Somalia aufgewachsen, zur Schule gegangen und hat auch dort gearbeitet. Seine engsten Familienangehörigen leben seit jeher in Somalia und können ihn unterstützen. Dieser Aspekt spricht ebenfalls nicht gegen eine Landesverweisung (vgl. diesbezüglich auch Bericht des Amts für Bevölkerungsdienste, pag. 776 und Bericht des Staatssekretariats für Migration SEM, pag. 807).

Der Wegweisungsvollzug nach Somalia ist des Weiteren gemäss Auskunft des Staatssekretariats für Migration SEM für die Vollzugsbehörden zwar aufwändig, aber grundsätzlich weder unmöglich noch generell unzulässig (pag. 808).

D. _____ wurde in der Schweiz – ohne Flüchtlingseigenschaft – vorläufig aufgenommen, wobei sein Asylgesuch abgewiesen wurde (pag. 807). Nennenswerte soziale Bindungen zur Schweiz bestehen bei ihm wie erwähnt keine. Überdies verfügt er höchstens über marginale Deutschkenntnisse und eine andere hiesige Amtssprache spricht er gemäss den Akten nicht. Gesellschaftlich ist D. _____ in der Schweiz nicht integriert und eine langfristige, nachhaltige berufliche Integration dürfte aus den unter Erwägung 19.2.2 genannten Gründen nicht unproblematisch sein. Auch wenn eine Integration in der Schweiz theoretisch möglich wäre, erscheint eine solche in Würdigung der Gesamtumstände äusserst schwierig und problematisch.

Mit Verweis auf die Ausführungen unter Erwägung 14.2.6 ist bei D. _____ in Bezug auf Gewaltdelikte aktuell wohl von keiner akuten Rückfallgefahr auszugehen. Jedoch missachtete D. _____ die hiesige Rechtsordnung bereits mehrfach erheblich und delinquierte auch während laufendem Verfahren wiederholt weiter.

19.2.4 Gesamtwürdigung

Jede Landesverweisung bedeutet eine persönliche Härte für den Betroffenen. Das Gesetz verlangt jedoch nicht nur eine Härte, sondern eine aussergewöhnliche Härte, d.h. eine Situation, die auch angesichts der sonst schon schweren Lage noch als besonders hart ins Auge springt (einen «Ausnahmefall», BGer 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.3).

Die Vorinstanz hielt gesamtwürdigend fest (S. 63 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 1101 f.):

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die einzelnen zu berücksichtigenden Aspekte kein gewichtiges privates Interesse von D. _____ an einem Verbleib in der Schweiz zu begründen vermögen. Grundsätzlich spricht keines der geprüften Kriterien für die Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls. Die Anwesenheitsdauer ist vergleichsweise kurz, zudem bestehen keine familiären Bin-

dungen in der Schweiz. Weiter ist D. _____ aktuell sprachlich, beruflich und gesellschaftlich nicht in der Schweiz integriert und seine Persönlichkeitsentwicklung ist nicht positiv. Demgegenüber sind die Eingliederungschancen in Somalia intakt. D. _____ ist dort aufgewachsen, hat dort die Schule besucht und kennt die dortige Kultur. D. _____ spricht zudem die Landessprache. Eine berufliche und gesellschaftliche Eingliederung erscheint möglich.

Unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Aspekte ist D. _____ zuzumuten, die Schweiz zu verlassen. Die Schwierigkeiten, die ihn beim Verlassen der Schweiz treffen, sind nicht derart hart, dass sie zu einem unzumutbaren Eingriff in seine Daseinsbedingungen führen würden. Ein schwerer persönlicher Härtefall liegt somit nach dem Gesagten nicht vor und eine Landesverweisung ist auszusprechen.

Diese zutreffenden Ausführungen bedürfen keiner Ergänzungen; die Kammer schliesst sich ihnen vollumfänglich an. Die Landesverweisung stellt für D. _____ insgesamt keinen schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB dar.

19.3 Interessenabwägung

Eine Interessenabwägung als zweite kumulative Voraussetzung von Art. 66a Abs. 2 StGB entfällt mangels Vorliegens eines schweren persönlichen Härtefalls.

19.4 Fazit

D. _____ ist gestützt auf Art. 66a Abs. 1 Bst. c StGB des Landes zu verweisen.

19.5 Dauer der Landesverweisung

Die Dauer der Landesverweisung ist aufgrund des Verschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen (Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.4). Dabei besteht zwischen der Dauer der Strafe und jener der Landesverweisung in der Regel eine gewisse Übereinstimmung.

Die Vorinstanz führte hierzu subsumierenderweise aus (S. 64 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 1002 f.):

D. _____ wurde unter anderem wegen Raubes schuldig gesprochen. Das Verschulden von D. _____ für den Raub wurde vorliegend als eher leicht bewertet (vgl. Ziff. VII.2.3 hiervor) und die dafür ausgesprochene Strafe von sieben Monaten Freiheitsstrafe bewegt sich im unteren Bereich des Strafrahmens. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die von D. _____ ausgeht, vergleichsweise nicht als all zu schwerwiegend zu bezeichnen ist. Nichts desto trotz wurden Leib und Leben Dritter oder die öffentliche Gesundheit gefährdet. Ferner ist bei der Landesverweisung weiter von einer unterschiedlichen Massnahmeempfindlichkeit auszugehen: So wird der in der Schweiz grundsätzlich (mehr oder weniger) integrierte Täter, welcher hier über ein Beziehungsnetz oder Angehörige verfügt, durch eine Landesverweisung unweigerlich stärker getroffen als beispielsweise ein Kriminaltourist ohne Wohnsitz in der Schweiz. D. _____ hat, wie ausgeführt, keine starke Verwurzelung in der Schweiz, trotzdem bestehen auch bei ihm gewisse Interessen an einer Rückkehr in die Schweiz. Unter Würdigung dieser Umstände ist die Dauer der Landesverweisung im unteren Bereich des zeitlichen Rahmens anzusetzen. Eine Landesverweisung von fünf Jahren ist vorliegend angemessen.

Die Kammer schliesst sich diesen Ausführungen an. Da sie an das Verschlechterungsverbot gebunden ist, dürfte sie ohnehin keine länger dauernde Landesverweisung anordnen als es die Vorinstanz tat.

19.6 Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS)

19.6.1 Rechtliche Grundlagen

Die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS wird vom urteilenden Gericht angeordnet (Art. 20 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems [N-SIS] und das SIRENE-Büro [N-SIS-Verordnung; SR 362.0]). Die Zulässigkeit der Ausschreibung von Drittstaatsangehörigen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im SIS beurteilt sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (nachfolgend: SIS-II-Verordnung; ABl. L 381 vom 28. Dezember 2006) bzw. nach der neuen Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (nachfolgend: SIS-Verordnung-Grenze) – aktuell sind sowohl die SIS-II-Verordnung (noch) als auch die SIS-Verordnung-Grenze (bereits) in Kraft.

Im SIS können nur sogenannte Drittstaatenangehörige ausgeschrieben werden. Darunter fasst die SIS-II-Verordnung bzw. die SIS-Verordnung-Grenze Personen, die weder Bürger der EU noch Drittstaatenangehörige sind, die sich auf ein Freizügigkeitsrecht berufen können (Art. 3 Bst. d SIS-II-Verordnung bzw. Art. 3 Ziff. 4 SIS-Verordnung-Grenze). Voraussetzung der Ausschreibung im SIS ist so- dann eine nationale Ausschreibung, die auf einer Entscheidung der zuständigen nationalen Instanz (Verwaltungsbehörde oder Gericht) beruht (Art. 24 Ziff. 1 SIS-II-Verordnung bzw. Art. 24 Ziff. 1 Bst. a SIS-Verordnung-Grenze).

Gestützt auf Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung bzw. Art. 24 Ziff. 1 Bst. a SIS-Verordnung-Grenze wird eine Ausschreibung im SIS eingegeben, wenn diese Entscheidung auf eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die nationale Sicherheit gestützt wird, welche die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats darstellt. Dies ist laut dem Verordnungstext insbesondere der Fall bei einem Drittstaatsangehörigen, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Ziff. 2 Bst. a SIS-II-Verordnung bzw. Art. 24 Ziff. 2 Bst. a i.V.m. Art. 24 Ziff. 1 Bst. a SIS-Verordnung-Grenze). Diese Voraussetzung von Art. 24 Ziff. 2 Bst. a SIS-II-Verordnung bzw. von Art. 24 Ziff. 2 Bst. a i.V.m. Art. 24 Ziff. 1 Bst. a SIS-Verordnung-Grenze ist laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung erfüllt, wenn der entsprechende Straftatbestand im Höchstmass eine Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr vorsieht und nicht, wenn eine konkrete Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr ausgesprochen wurde. Nebst dem ist im Sinne einer kumulativen Voraussetzung auch bei Vorliegen einer

entsprechenden Verurteilung zusätzlich zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Damit wird dem in Art. 21 SIS-II-Verordnung bzw. Art. 21 SIS-Verordnung-Grenze verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen (zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 4.8).

An die Annahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne von Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung bzw. Art. 24 Ziff. 1 Bst. a SIS-Verordnung-Grenze sind gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Gerichtshofs der Europäischen Union (nachfolgend: EuGH) keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Es wird nicht verlangt, dass das «individuelle Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt». Es steht einer Ausschreibung der Landesverweisung im SIS daher nicht entgegen, wenn bei der Legalprognose eine konkrete Rückfallgefahr verneint und die Strafe bedingt ausgesprochen wurde. Ebenso wenig setzt Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung bzw. Art. 24 Ziff. 1 und Ziff. 2 SIS-Verordnung-Grenze die Verurteilung zu einer «schweren» Straftat voraus. Es genügen eine oder mehrere Straftaten, die einzeln betrachtet oder in ihrer Gesamtheit von einer «gewissen» Schwere sind, unter Ausschluss von blossen Bagatelldelikten. Entscheidend ist nicht das Strafmass, sondern in erster Linie die Art und Häufigkeit der Straftaten, die konkreten Tatumstände sowie das übrige Verhalten der betroffenen Person (zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 4.8).

Sind die Voraussetzungen von Art. 21 und Art. 24 Ziff. 1 und 2 SIS-II-Verordnung bzw. Art. 21 und Art. 24 Ziff. 1 und 2 SIS-Verordnung-Grenze erfüllt, besteht eine Pflicht zur Ausschreibung im SIS (BGE 146 IV 172 E. 3.2.2). Die Ausschreibung im SIS zieht für die Dauer der Landesverweisung ein Verbot der Einreise in die Schweiz sowie ein Einreiseverbot für den ganzen Schengen-Raum nach sich (BGE 146 IV 172 E. 3.2.3).

19.6.2 Erwägungen der Kammer

D._____ ist somalischer Staatsangehöriger und stammt damit aus einem Drittstaat. Mit vorliegendem Urteil wird er für fünf Jahre des Landes verwiesen. Es liegt somit eine nationale Ausschreibung vor, die auf einer Entscheidung der zuständigen Instanz beruht. D._____ wurde mit vorliegendem Urteil insbesondere wegen Raubes schuldig gesprochen. Gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB wird dies mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Das Höchstmass der Strafe beträgt somit offensichtlich mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe, womit die Voraussetzung von Art. 24 Ziff. 2 Bst. a SIS-II-Verordnung bzw. von Art. 24 Ziff. 2 Bst. a i.V.m. Art. 24 Ziff. 1 Bst. a SIS-Verordnung-Grenze erfüllt ist.

D._____ gefährdete mit seinem Handeln – wie die Vorinstanz zutreffend erwog – zudem die öffentliche Ordnung und Sicherheit (S. 65 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 1003). Weil zur Bejahung der Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in Sinne der SIS-II-Verordnung bzw. der SIS-Verordnung-Grenze nicht verlangt wird, dass das individuelle Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die

ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, ist schliesslich nicht von Belang, dass D._____ in Bezug auf die Freiheitsstrafe der bedingte Vollzug gewährt und insoweit somit nicht eine per se schlechte Legalprognose gestellt wurde.

Zusammenfassend ist somit eine Ausschreibung im SIS anzuordnen. Eine solche erscheint angesichts des Strafmasses von insbesondere zehn Monaten Freiheitsstrafe, wovon – ohne Berücksichtigung der strafehöhenden Täterkomponenten – sieben Monate auf den Raub entfallen, ferner verhältnismässig.

20. **Subsumtion betreffend E._____**

20.1 Vorliegen einer Katalogtat / Vorgehen

E._____ ist äthiopischer Staatsangehöriger (u.a. pag. 1176 f.). Er ist somit Ausländer im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB und wird mit vorliegendem Urteil unter anderem wegen Raubes verurteilt. Dabei handelt es sich um ein Katalogdelikt (Art. 66a Abs. 1 Bst. c StGB), was im Regelfall die obligatorische Landesverweisung (Art. 66a Abs. 2 StGB e contrario) nach sich zieht.

Nachfolgend ist zu prüfen, ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt, der einer obligatorischen Landesverweisung entgegenstünde (E. 20.2 unten). Sollte dies bejaht werden, wäre in einem weiteren Schritt zu klären, ob die privaten Interessen E._____s am Verbleib in der Schweiz gegenüber den öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung überwiegen (E. 20.3 unten).

20.2 Härtefallprüfung

20.2.1 Anwesenheitsdauer in der Schweiz

Betreffend die Anwesenheitsdauer E._____s in der Schweiz kann mit der Ergänzung, dass E._____ nun seit rund sechseinhalb Jahren in der Schweiz lebt, vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 65 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 1003):

Betreffend die Anwesenheitsdauer in der Schweiz ist festzuhalten, dass E._____ am _____ 2001 in Äthiopien geboren ist und aus U._____ in der Provinz V._____ stammt (pag. 396 Z. 21 ff., pag. 804). Am 22.05.2016 ist er als unbegleiteter Minderjähriger in die Schweiz eingereist (pag. 396 Z. 21 ff., pag. 786). Im Jahre 2016 wurde E._____ in der Schweiz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund mangelnder existenzsichernder Lebensgrundlage sowie seiner damaligen Minderjährigkeit vorläufig aufgenommen (pag. 805). E._____ kam demnach mit 15 Jahren in die Schweiz und befindet sich seit rund fünf Jahren hier. Die Anwesenheitsdauer in der Schweiz ist somit vergleichsweise eher von kurzer Dauer und spricht nicht gegen eine Landesverweisung.

20.2.2 Integration in der Schweiz / finanzielle Verhältnisse / Familienverhältnisse / Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung / Gesundheitszustand

E._____ spricht nebst Somalisch – wie sich in der Berufungsverhandlung herausstellte – insbesondere auch Hochdeutsch. Die oberinstanzliche Einvernahme konnte grossmehrheitlich auf Deutsch durchgeführt werden und es mussten nur wenige Fragen übersetzt werden (pag. 1186 ff. Z. 9 ff.).

Betreffend die berufliche Integration E. _____'s wird vorab auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (S. 66 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 1004):

Hinsichtlich der Arbeits- und Ausbildungssituation von E. _____ ist zu bemerken, dass er gemäss eigenen Angaben in Äthiopien drei Jahre die Schule besucht und als Viehhüter und Nomade gelebt habe (pag. 396 Z. 37 ff., pag. 804). Seit 01.08.2020 absolviert E. _____ bei der R. _____ AG eine zweijährige Ausbildung zum Lackierassistent EBA (pag. 818 ff.). Eine erste Ausbildung bei W. _____ hat E. _____ abgebrochen (pag. 857 Z. 5 ff.). Gemäss Bericht des Amtes für Bevölkerungsdienste wurde E. _____ in der Schweiz mit Sozialhilfe unterstützt und hat Probleme gehabt, mit dem Geld umzugehen (pag. 786). Die Arbeits- und Ausbildungssituation spricht nicht gegen eine Landesverweisung.

Die Lehre als Lackierassistent EBA schloss E. _____ mittlerweile wie erwähnt erfolgreich ab (pag. 1205). Aktuell arbeitet er gemäss eigenen Aussagen temporär als Dachdecker und teilweise als Lackierer (pag. 1186 Z. 26 ff.), wobei er monatlich rund CHF 4'000.00 – 4'500.00 verdient (pag. 1188 Z. 24). Finanziell ist E. _____ zurzeit – wie er selbst sagte – somit unabhängig (pag. 1186 Z. 37).

Die gesellschaftliche und soziale Integration E. _____'s scheint demgegenüber beschränkt zu sein. E. _____ lebt mit einem Kollegen zusammen und verbringt seine Freizeit regelmässig zuhause beim «gamen» und manchmal draussen (pag. 1186 Z. 40). Er ist gemäss den Akten in keinem Verein oder dergleichen. Besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur sind nicht vorhanden. Auch über ein familiäres Beziehungsnetz verfügt E. _____ in der Schweiz nicht; er hat hier keine Familienangehörige und lebt soweit ersichtlich auch in keiner Beziehung. Seine engsten Verwandten leben in Äthiopien, wobei E. _____ gemäss eigenen Aussagen auch noch Familie in Kanada hat (pag. 1188 Z. 30). Die Vorinstanz erwog bezüglich seiner familiären Situation im Übrigen zutreffenderweise Folgendes (S. 66 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 1004):

Bezüglich der familiären Situation ist zu bemerken, dass E. _____ in der Schweiz keine Familienangehörige hat. Die engsten Familienangehörigen von E. _____, d.h. seine Mutter, seine Halbgeschwister und seine Grossmutter, leben allesamt in Äthiopien. Des Weiteren leben auch diverse weitere Verwandte, so unter anderem mehrere Onkel und Tanten in Äthiopien (pag. 396 Z. 38 ff., pag. 786, pag. 804). Zu seinen Geschwistern in Äthiopien pflegt E. _____ auch nach wie vor Kontakt (pag. 396 Z. 39). E. _____ verfügt demnach in Äthiopien über ein familiäres Beziehungsnetz. Die familiäre Situation steht damit einer Landesverweisung nicht entgegen.

E. _____ gefährdete bzw. missachtete die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz bereits mehrfach. Nebst dem er vorliegend insbesondere zu einer neunmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wird, wovon – ohne Berücksichtigung der strafferhöhenden Täterkomponenten gemäss der Strafzumessung der Vorinstanz, welche aufgrund des Verschlechterungsverbots vorliegend zu berücksichtigen ist – acht Monate auf den Raub entfallen (S. 53 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 991), wurde er wie folgt verurteilt (pag. 1176 f.):

- mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 30. März 2020 wegen Raufhandels zu einer bedingten Geldstrafe von 32 Tagessätzen und zu einer Verbindungsbusse von CHF 240.00,
- mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 15. Dezember 2020 wegen Fälschung von Ausweisen zu einer unbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen,
- mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 2. März 2021 wegen Hinderung einer Amtshandlung zu einer unbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen und einer Busse von CHF 150.00.

E._____ delinquierte mithin mehrfach während laufendem Verfahren und offenbarte damit, dass ihm die schweizerische Rechtsordnung relativ gleichgültig ist.

E._____ 's Gesundheitszustand gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Zusammenfassend ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass sich E._____ sprachlich und beruflich nicht schlecht integriert hat, was bei einer Landesverweisung eine gewisse Härte darstellt. Besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur, die eine besondere Härte für ihn zu begründen vermöchten, liegen indes keine vor (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1, Urteil des Bundesgerichts 6B_841/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 2.5.2). Des Weiteren hat E._____ in der Schweiz keine familiären Beziehungen und galt, wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft am 30. September 2019 gar für einige Zeit als untergetaucht. Alles in allem scheint er in der Schweiz somit nicht besonders verwurzelt zu sein. Die verhältnismässig kurze Aufenthaltsdauer in der Schweiz und der strafrechtliche Leumund E._____ 's sprechen sodann ebenfalls eindeutig gegen die Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls. Schliesslich vermag auch sein Gesundheitszustand keinen solchen zu begründen.

20.2.3 Möglichkeit der Wiedereingliederung im Heimatstaat / Aussichten auf soziale Wiedereingliederung in der Schweiz / Rückfallgefahr

Die Vorinstanz führte zur Möglichkeit der Wiedereingliederung im Heimatstaat Folgendes aus (S. 67 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 1005):

Die Wiedereingliederung im Herkunftsland ist ohne weiteres möglich. E._____ kennt die dortige Sprache und Kultur sowie die Sitten und Gebräuche. Er ist in Äthiopien aufgewachsen und seine engsten Familienangehörigen leben nach wie vor dort und können ihn unterstützen. Dieser Aspekt spricht ebenfalls nicht gegen eine Landesverweisung.

Eine strafrechtliche Landesverweisung nach Äthiopien kann des Weiteren gemäss Auskunft des Staatssekretariats für Migration SEM im gegenwärtigen Zeitpunkt und in naher Zukunft auch vollzogen werden (pag. 805 i.V.m. pag. 744).

Diese Ausführungen sind zutreffend; die Kammer schliesst sich ihnen mit Verweis auf den aktualisierten Amtsbericht des SEM vom 15. Juli 2022 (pag. 1170) vollumfänglich an.

E._____ wurde in der Schweiz im Jahr 2016 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund mangelnder existenzsichernder Lebensgrundlage so-

wie seiner damaligen Minderjährigkeit vorläufig aufgenommen (pag. 805). Beruflich und sprachlich ist er zurzeit integriert. Ob von einer langfristigen, nachhaltigen beruflichen Integration ausgegangen werden kann, ist indessen fraglich und im aktuellen Zeitpunkt nicht beurteilbar. Bei E._____ bestehen sodann keine nennenswerten sozialen, familiären Bindungen zur Schweiz und von einer besonders intensiven gesellschaftlichen Integration kann keine Rede sein. Auch wenn eine Integration in der Schweiz theoretisch möglich wäre, erscheint eine solche in Würdigung der Gesamtumstände praktisch schwierig.

Mit Verweis auf die Ausführungen unter Erwägung 15.2.6 ist bei E._____ besonders in Bezug auf Gewaltdelikte aktuell von keiner akuten Rückfallgefahr auszugehen.

20.2.4 Gesamtwürdigung

Die Vorinstanz hielt gesamtwürdigend Folgendes fest (S. 67 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 1005):

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass trotz einer gewissen sprachlichen und beruflichen Integration die einzelnen zu berücksichtigenden Aspekte kein gewichtiges privates Interesse von E._____ an einem Verbleib in der Schweiz zu begründen vermögen. Grundsätzlich spricht keines der geprüften Kriterien für die Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls. Die Anwesenheitsdauer ist vergleichsweise kurz, zudem bestehen keine familiären Bindungen zur Schweiz. Demgegenüber sind die Eingliederungschancen in Äthiopien intakt. E._____ ist dort aufgewachsen und kennt die dortige Kultur. Seine engsten Familienangehörigen leben in Äthiopien. E._____ spricht des Weiteren die Landessprache. Eine berufliche und gesellschaftliche Eingliederung erscheint möglich.

Unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Aspekte ist E._____ zuzumuten, die Schweiz zu verlassen. Die Schwierigkeiten, die ihn beim Verlassen der Schweiz treffen, sind nicht derart hart, dass sie zu einem unzumutbaren Eingriff in seine Daseinsbedingungen führen würden. Ein schwerer persönlicher Härtefall liegt somit nach dem Gesagten nicht vor und eine Landesverweisung ist auszusprechen.

Die Kammer schliesst sich diesen zutreffenden Erwägungen und der Schlussfolgerung der Vorinstanz integral an. Die mittlerweile abgeschlossene Lehre und die Deutschkenntnisse E._____s sind zwar lobenswert, reichen aber nicht aus, um von einer besonders gelungenen Integration, die einen schweren persönlichen Härtefall zu begründen vermöchte, auszugehen.

20.3 Interessenabwägung

Eine Interessenabwägung als zweite kumulative Voraussetzung von Art. 66a Abs. 2 StGB entfällt mangels Vorliegens eines schweren persönlichen Härtefalls.

20.4 Fazit

E._____ ist gestützt auf Art. 66a Abs. 1 Bst. c StGB des Landes zu verweisen.

20.5 Dauer der Landesverweisung

Betreffend die Dauer der Landesverweisung wird auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen, welchen sich die Kammer – auch aufgrund des gelten-

den Verschlechterungsverbots – integral anschliesst (S. 67 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 1005 f.):

E._____ wurde unter anderem wegen Raubes schuldig gesprochen. Das Verschulden von E._____ für den Raub wurde vorliegend als eher leicht bewertet (vgl. Ziff. VII.3.3 oben) und die dafür ausgesprochene Strafe von acht Monaten Freiheitsstrafe bewegt sich im unteren Bereich des Strafrahmens. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die von E._____ ausgeht, vergleichsweise nicht als all zu schwerwiegend zu bezeichnen ist. Nichts desto trotz wurden Leib und Leben Dritter oder die öffentliche Gesundheit gefährdet. Ferner ist bei der Landesverweisung weiter von einer unterschiedlichen Massnahmeempfindlichkeit auszugehen: So wird der in der Schweiz grundsätzlich (mehr oder weniger) integrierte Täter, welcher hier über ein Beziehungsnetz oder Angehörige verfügt, durch eine Landesverweisung unweigerlich stärker getroffen als beispielsweise ein Kriminaltourist ohne Wohnsitz in der Schweiz. Bei E._____ besteht, wie ausgeführt, eine gewisse sprachliche und berufliche Integration in die Schweiz. Es bestehen demnach Interessen an einer Rückkehr in die Schweiz. Unter Würdigung dieser Umstände ist die Dauer der Landesverweisung im unteren Bereich des zeitlichen Rahmens anzusetzen. Eine Landesverweisung von fünf Jahren ist vorliegend angemessen.

20.6 Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS)

Betreffend die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS kann im Wesentlichen auf die bei D._____ gemachten Ausführungen verwiesen werden (E. 19.6.2 oben).

E._____ ist äthiopischer Staatsangehöriger und stammt damit aus einem Drittstaat. Mit vorliegendem Urteil wird er für fünf Jahre des Landes verwiesen. Es liegt somit eine nationale Ausschreibung vor, die auf einer Entscheidung der zuständigen Instanz beruht. E._____ wurde mit vorliegendem Urteil insbesondere wegen Raubes schuldig gesprochen und das Höchstmass der Strafe beträgt gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe, womit die Voraussetzung von Art. 24 Ziff. 2 Bst. a SIS-II-Verordnung bzw. von Art. 24 Ziff. 2 Bst. a i.V.m. Art. 24 Ziff. 1 Bst. a SIS-Verordnung-Grenze erfüllt ist. E._____ gefährdete mit seinem Handeln zudem die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Dass ihm der bedingte Vollzug gewährt und somit keine schlechte Legalprognose gestellt wurde, ist wie unter Erwägung 19.6.1 erwähnt irrelevant. Die Ausschreibung im SIS erscheint mit Blick auf das Strafmass schliesslich verhältnismässig und ist, weil sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, anzuordnen.

VI. Kosten und Entschädigungen

21. Verfahrenskosten

21.1 In erster Instanz

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

D._____ und E._____ werden in casu wie in erster Instanz verurteilt. Die von der Vorinstanz im Einzelnen aufgelisteten Verfahrenskosten (pag. 911 und pag. 915) und die anteilmässige Auferlegung zu je 2/5 an die Beschuldigten und zu 1/5 an den Straf- und Zivilkläger (S. 69 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 1107 f.) sind nicht zu beanstanden. Es bleibt somit beim erstinstanzlichen Kostenschluss. D._____ hat die anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten, sich – exklusive amtlicher Entschädigung – belaufend auf CHF 9'690.95, zu tragen und E._____ muss die anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 8'990.95 (exklusive amtlicher Entschädigung) tragen.

21.2 In oberer Instanz

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend werden die Kosten für das oberinstanzliche Verfahren auf CHF 3'000.00 festgelegt (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 Bst. a Verfahrenskostendekret [VKD; BSG 161.12]).

Die Beschuldigten unterliegen oberinstanzlich gemessen an ihren Anträgen beide vollumfänglich. Sie haben folglich je die Hälfte der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, d.h. je CHF 1'500.00, zu tragen.

22. Amtliche Entschädigung

22.1 Theoretische Grundlagen

Zu den Verfahrenskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 Bst. a StPO). Diese werden von der Kammer jedoch praxisgemäss separat ausgewiesen.

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 KAG) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auszugehen ist vom Zeitaufwand, den ein fachlich ausgewiesener, gewissenhafter Anwalt unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und des Aktenumfangs für die korrekte Erledigung des Geschäftes benötigt. Auslagen und Mehrwertsteuer, sofern der Anwalt mehrwertsteuerpflichtig ist, werden zusätzlich entschädigt. Im Rechtsmittelverfahren in Strafsachen, welchem Urteile eines Einzelgerichts des Regionalgerichts zu Grunde liegen, erstreckt sich der Honorarraumen von CHF 500.00 bis maximal CHF 25'000.00 (Art. 17 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Bst. b der Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes [PKV; BSG 168.811]). Der Stundenansatz für die Entschädigung der amtlich bestellten Anwälte beträgt im Kanton Bern CHF 200.00 (Art. 1 der Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711]).

22.2 In erster Instanz

22.2.1 Für ein Rückkommen auf die Höhe der erstinstanzlich festgesetzten amtlichen Entschädigung von Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von D._____ (CHF 12'634.20) besteht kein Anlass (vgl. dazu Bst. A Ziff. IV/1 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 911). Dasselbe gilt betreffend die Entschädigung der ehemaligen amtlichen Verteidigerin D._____'s, Rechtsanwältin I._____ (vgl. dazu Bst. A Ziff. IV/2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 912). Aufgrund seiner Verurteilung hat D._____ dem Kanton Bern die ausgerichteten amtlichen Entschädigungen zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ sowie Rechtsanwältin I._____ je die Differenz zwischen dem amtlichen und dem vollen Honorar auszurichten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Rück- und Nachzahlungspflicht betreffend Rechtsanwältin I._____ ging im Urteilsdispositiv vom 7. September 2022 vergessen, weshalb im Rahmen der vorliegenden Urteilsbegründung eine Berichtigung vorzunehmen ist (siehe E. VIII resp. Urteilsdispositiv Bst. A Ziff. III/2 unten).

22.2.2 Auch das Fürsprecher A._____ für die amtliche Verteidigung von E._____ im erstinstanzlichen Verfahren gesprochene Honorar bewegt sich innerhalb des erwähnten Tarifr Rahmens und erscheint mit Blick auf den gebotenen Zeitaufwand, die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses angemessen. Es besteht kein Anlass, darauf zurückzukommen (vgl. dazu Bst. B/Ziff. V des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 916). Aufgrund seiner Verurteilung ist E._____ voll rück- und nachzahlungspflichtig, sobald er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 135 Abs. 4 StPO).

22.3 In oberer Instanz

22.3.1 Rechtsanwalt B._____ machte für die amtliche Verteidigung von D._____ im oberinstanzlichen Verfahren einen Aufwand von 23.5 Stunden geltend (pag. 1211 ff.). Von dem geltend gemachten Aufwand entfallen sieben Stunden auf die Teilnahme an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung. Diese dauerte effektiv aber «nur» drei Stunden, weshalb dieser Posten um vier Stunden gekürzt wird. Weiter wies Rechtsanwalt B._____ für die Teilnahme an der Urteilseröffnung einen Aufwand von eineinhalb Stunden aus. Das oberinstanzliche Urteil wurde den Parteien – in deren Einverständnis – jedoch telefonisch mitgeteilt, womit auch der für die Teilnahme an der Urteilseröffnung geltend gemachte Aufwand zu streichen ist. Soweit Rechtsanwalt B._____ für zwei Reisetage einen Reisezuschlag *ab* zwei Stunden, d.h. von je CHF 150.00, resp. eine Gebühr von total CHF 300.00 geltend machte, ist festzuhalten, dass die Berufungsverhandlung wie erwähnt nur an einem Tag stattfand. Weiter beträgt die Reisezeit G._____ (Ort)-Bern weniger als eine Stunde, mithin der Hin- und Rückweg weniger als zwei Stunden, weshalb Rechtsanwalt B._____ ein Reisezuschlag nach Art. 10 PKV von CHF 75.00 gewährt wird (vgl. Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts des Kantons Bern, S. 2, Reisezuschlag für eine Reisezeit *ab* einer Stunde). Die für die Autofahrt geltend gemachten Auslagen von «2 x 120 Km à Fr. --.70» werden schliesslich insoweit gekürzt, als für die Strecke G._____ (Ort)-Bern 50 Kilometer berechnet

und Rechtsanwalt B._____ für einen Reisetag (Hin- und Rückweg) somit 100 Kilometer à 70 Rappen, ausmachend CHF 70.00, entschädigt werden. Darüber hinaus gibt die Honorarnote zu keinen Bemerkungen Anlass.

Zusammengefasst wird Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von D._____ in oberer Instanz eine Entschädigung von CHF 4'071.40 ausgerichtet (18 Stunden zum gesetzlich festgelegten Stundenansatz von CHF 200.00, zuzüglich einem Reisezuschlag von CHF 75.00 und Auslagen von CHF 105.30 sowie Mehrwertsteuer von 7.7 % auf CHF 3'780.30). Zuzugle Unterliegens besteht für D._____ die volle Rück- und Nachzahlungspflicht (Art. 135 Abs. 4 StPO).

22.3.2 Fürsprecher A._____ machte für die amtliche Verteidigung von E._____ im Berufungsverfahren einen Aufwand von 15.5 Stunden geltend (pag. 1208 f.). Davon entfallen fünf Stunden auf die Teilnahme an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung, welche wie erwähnt «nur» drei Stunden dauerte. Demgegenüber machte Fürsprecher A._____ keinen separaten Aufwand für die Abschlussarbeiten/Nachbearbeitung geltend, weshalb der Posten «Hauptverhandlung» insgesamt nur um eine Stunde gekürzt wird. Die für die Erstellung der Honorarnote ausgewiesene halbe Stunde wird schliesslich gestrichen, weil es sich dabei um Kanzleiarbeit handelt. Die geltend gemachten Auslagen sind nicht zu beanstanden.

Fürsprecher A._____ wird für die amtliche Verteidigung von E._____ in oberer Instanz somit eine Entschädigung von CHF 3'240.70 ausgerichtet (14 Stunden zum gesetzlich festgelegten Stundenansatz von CHF 200.00, zuzüglich einem Reisezuschlag von CHF 75.00 und Auslagen von CHF 134.00 sowie Mehrwertsteuer von 7.7 % auf CHF 3'009.00). Zuzugle Unterliegens ist D._____ voll rück- und nachzahlungspflichtig (Art. 135 Abs. 4 StPO).

VII. Verfügungen

Betreffend die zu treffenden Verfügungen wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

VIII. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

A.

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 7. Mai 2021 in Bezug auf **D._____** insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. D._____ schuldig erklärt wurde:
 - 1.1 des Diebstahls, begangen am 2. August 2019 in G._____ (Ort) zum Nachteil von C._____, gemeinsam begangen mit E._____ (Bst. A Ziff. I/2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs),
 - 1.2 der Tötlichkeiten, begangen am 2. August 2019 in G._____ (Ort) zum Nachteil von C._____ (Bst. A Ziff. I/3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs),
 - 1.3 der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen von Herbst 2018 bis 1. Mai 2020 in Biel, Bern und G._____ (Ort) durch Konsum von Marihuana, MDMA, Metaphetamin und Amphetamin (Bst. A Ziff. I/4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs),
 - 1.4 der Beschimpfung, begangen am 22. April 2020 in Bern zum Nachteil von H._____ (Bst. A Ziff. I/5 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs),
 - 1.5 der Missachtung der Massnahmen im Sinne der Covid-19-Verordnung 2, begangen am 22. April 2020 in Bern (Bst. A Ziff. I/6 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).
2. Der D._____ mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 1. Mai 2018 für eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 30.00 gewährte bedingte Vollzug widerrufen wurde (Bst. A Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).
3. D._____ gestützt auf die Schuldsprüche wegen Tötlichkeiten, wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und wegen Missachtung der Massnahmen im Sinne der Covid-19-Verordnung 2 in Anwendung der Art. 47, 49 Abs. 1, 106, 126 Abs. 1 und 333 StGB sowie 19a Ziff. 1 BetmG und 7c, 10f Abs. 2 Bst. a VCOVID2 (Stand 17. April 2020) zu einer Übertretungsbusse von CHF 700.00 verurteilt wurde, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf sieben Tage festgesetzt wurde (Bst. A Ziff. III/3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).
4. Betreffend Zivilpunkt in Anwendung von Art. 41 und 47 OR sowie Art. 126 StPO erkannt wurde, dass die Forderung des Straf- und Zivilklägers C._____ gegen

D._____ – ohne Ausscheidung von Kosten – abgewiesen wird (Bst. A Ziff. V des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

5. Weiter verfügt wurde, dass der Pullover mit Kapuze, orange, Marke «Black Squad», Gr. L, D._____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben wird (Bst. D Ziff. 3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

II.

D._____ wird **schuldig erklärt**:

des **Raubes**, gemeinsam begangen mit E._____ am 2. August 2019 in G._____ (Ort) zum Nachteil von C._____

und gestützt darauf sowie gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziffer I/1.1 und 1.4 hiervor und in Anwendung der Artikel

34, 40, 41, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 46 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1 und 2, 51, 66a Abs. 1 Bst. c, 139 Ziff. 1, 140 Ziff. 1 und 177 Abs. 1 StGB
426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

sowie unter Einbezug des rechtskräftigen Widerrufs der seinerzeit bedingt ausgesprochenen und nunmehr zu vollziehenden Geldstrafe gemäss dem Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 1. Mai 2018 (siehe Ziff. I/2 hiervor)

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **10 Monaten**, als Zusatzstrafe zum Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 28. Dezember 2020.

Die Untersuchungshaft von 76 Tagen wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Geldstrafe** von 96 Tagessätzen zu CHF 100.00, ausmachend total **CHF 9'600.00**, als Zusatzstrafe zum Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 21. September 2020.

3. Zu einer **Landesverweisung** von **5 Jahren**.

Es wird die Ausschreibung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet.

4. Zur Bezahlung der anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 9'690.95**.

5. Zur Bezahlung der anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 1'500.00**.

III.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von D. _____, Rechtsanwalt B. _____, wurde/wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		52.00	200.00	CHF	10'400.00
Reisezuschlag				CHF	675.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	655.90
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	11'730.90	CHF	903.30
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	12'634.20
volles Honorar				CHF	13'000.00
Reisezuschlag				CHF	675.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	655.90
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	14'330.90	CHF	1'103.50
Total				CHF	15'434.40
nachforderbarer Betrag				CHF	2'800.20

D. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 12'634.20 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'800.20, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. *[Berichtigung: Es wird festgestellt, dass der Kanton Bern Rechtsanwältin I. _____ für die amtliche Verteidigung von D. _____ für die Zeit vom 2. August 2019 bis am 3. August 2019 bereits mit einem amtlichen Honorar von CHF 1'536.75 entschädigt hat (vgl. Verfügung vom 22. August 2019, pag. 614).*

D. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwältin I. _____ die Differenz von CHF 567.80 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).]

3. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von D._____, Rechtsanwalt B._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		18.00	200.00	CHF	3'600.00
Reisezuschlag				CHF	75.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	105.30
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	3'780.30	CHF	291.10
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'071.40
volles Honorar				CHF	4'500.00
Reisezuschlag				CHF	75.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	105.30
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'680.30	CHF	360.40
Total				CHF	5'040.70
nachforderbarer Betrag				CHF	969.30

D._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'071.40 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 969.30, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

B.

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 7. Mai 2021 in Bezug auf E._____ insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. Das Strafverfahren gegen E._____ wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich mehrfach begangen von September 2017 bis 6. Mai 2018 in G._____ (Ort) und Biel durch Konsum von Betäubungsmitteln sowie dem Konsum dienende Widerhandlungen – ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung – eingestellt wurde (Bst. B Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).
2. E._____ freigesprochen wurde von der Anschuldigung der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen im Herbst 2018 in G._____ (Ort) durch Anstalten treffen zum Veräussern von Betäubungsmitteln gemäss Ziffer 3.2 der Anklageschrift, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung (Bst. B Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).
3. E._____ schuldig erklärt wurde:

- 3.1 des Diebstahls, begangen am 2. August 2019 in G._____ (Ort) zum Nachteil von C._____, gemeinsam begangen mit D._____ (Bst. B Ziff. III/2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs),
 - 3.2 des Erschleichens einer Leistung sowie der Fälschung von Ausweisen, begangen am 26. Juni 2020 auf der Strecke Bern-G._____ (Ort) zum Nachteil der Schweizerischen Bundesbahnen SBB (Bst. B Ziff. III/3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs),
 - 3.3 der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen von 7. Mai 2018 bis 2. August 2019 in G._____ (Ort) und Biel durch Veräussern (Abgabe) und Konsum von Betäubungsmitteln sowie dem Konsum dienende Widerhandlungen gemäss den Ziffern 3.1 und 3.3 der Anklageschrift (Bst. B Ziff. III/4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs),
 - 3.4 der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz, begangen vom 29. Juni 2018 bis am 1. Juli 2018 in Biel (Bst. B Ziff. III/5 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).
4. E._____ gestützt auf die Schuldsprüche wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Konsum von Betäubungsmitteln sowie dem Konsum dienende Widerhandlungen und wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz in Anwendung der Art. 47, 49 Abs. 1 und 2, 106 und 333 StGB, 19a Ziff. 1 BetmG, 4 Abs. 1 Bst. g, 8 Abs. 1, 9a Abs. 1bis, 10 Abs. 2, 33 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 WG sowie 6 und 21 Waffenverordnung als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 2. März 2021 zu einer Übertretungsbusse von CHF 500.00 verurteilt und die Ersatzfreiheitsstrafe auf fünf Tage festgesetzt wurde (Bst. B Ziff. III/4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).
 5. Der E._____ mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 30. März 2020 für eine Geldstrafe von 32 Tagessätzen zu CHF 30.00 gewährte bedingte Vollzug nicht widerrufen wurde, die Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 E._____ auferlegt und auf die Ausrichtung einer Entschädigung verzichtet wurde (Bst. B Ziff. IV des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs),
 6. Betreffend Zivilpunkt in Anwendung von Art. 41 und 47 OR sowie Art. 126 StPO erkannt wurde, dass die Forderung des Straf- und Zivilklägers C._____ gegen E._____ – ohne Ausscheidung von Kosten – abgewiesen wird (Bst. B Ziff. VI des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).
 7. Weiter verfügt wurde, dass
 - 7.1 die unter Buchstabe D Ziffer 1 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs genannten Gegenstände und Drogen gestützt auf Art. 69 StGB zur Vernichtung eingezogen werden (Bst. D Ziff. 1 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), und
 - 7.2 festgestellt wird, dass die unter Buchstabe D Ziffer 2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs genannten Gegenstände bereits mit Einstellungsverfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 22. Januar 2021 zur

Vernichtung eingezogen worden sind (Bst. D Ziff. 2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

II.

E. _____ wird **schuldig erklärt**:

des **Raubes**, gemeinsam begangen mit D. _____ am 2. August 2019 in G. _____ (Ort) zum Nachteil von C. _____

und gestützt darauf sowie gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziffer I/3.1-3.3 hiervor und in Anwendung der Artikel

34, 40, 41, 42 Abs. 1 und 4, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1 und 2, 51, 66a Abs. 1 Bst. c, 106, 139 Ziff. 1, 140 Ziff. 1, 150, 252, 333 StGB

19 Abs. 1 Bst. c BetmG

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **9 Monaten**.

Die Untersuchungshaft von 60 Tagen wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Geldstrafe** von 16 Tagessätzen zu CHF 100.00, ausmachend total **CHF 1'600.00**, als Zusatzstrafe zu den Urteilen der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 30. März 2020 und der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 15. Dezember 2020.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

3. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 400.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 4 Tage festgesetzt.

4. Zu einer **Landesverweisung** von **5 Jahren**.

Es wird die Ausschreibung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet.

5. Zur Bezahlung der anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 8'990.95**.

6. Zur Bezahlung der anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 1'500.00**.

III.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von E. _____, Fürsprecher A. _____, wurde/wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		47.50	200.00	CHF	9'500.00
Reisezuschlag				CHF	225.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	334.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	10'059.00	CHF	774.55
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	10'833.55
volles Honorar				CHF	11'875.00
Reisezuschlag				CHF	225.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	334.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	12'434.00	CHF	957.40
Total				CHF	13'391.40
nachforderbarer Betrag				CHF	2'557.85

E. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 10'833.55 zurückzuzahlen und Fürsprecher A. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'557.85, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von E. _____, Fürsprecher A. _____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		14.00	200.00	CHF	2'800.00
Reisezuschlag				CHF	75.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	134.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	3'009.00	CHF	231.70
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	3'240.70
volles Honorar				CHF	3'500.00
Reisezuschlag				CHF	75.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	134.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	3'709.00	CHF	285.60
Total				CHF	3'994.60
nachforderbarer Betrag				CHF	753.90

E. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'240.70 zurückzuzahlen und Fürsprecher A. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 753.90, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

C.

Weiter wird verfügt:

1. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des von D._____ erstellten DNA-Profiles (PCN _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
2. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der über D._____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
3. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des von E._____ erstellten DNA-Profiles (PCN _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
4. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der über E._____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
5. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Berufungsführer 1, a.v.d. Rechtsanwalt B._____
 - dem Beschuldigten/Berufungsführer 2, a.v.d. Fürsprecher A._____
 - dem Straf- und Zivilkläger
 - der Generalstaatsanwaltschaft, v.d. Staatsanwältin X._____

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), Migrationsdienst des Kantons Bern (Dispositiv sofort, Motiv innert 10 Tagen)
- der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde, ggf. unter Rücksendung der Akten, *betreffend den Beschuldigten/Berufungsführer 1*)
- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde, ggf. unter Rücksendung der Akten, *betreffend den Beschuldigten/Berufungsführer 2*)
- dem Bundesamt für Polizei (Urteil mit Begründung, innert 10 Tagen, *betreffend den Beschuldigten/Berufungsführer 2*)

Bern, 7. September 2022
(Ausfertigung: 12. Januar 2023)

Im Namen der 2. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Schmid
Die Gerichtsschreiberin:

von Teufenstein

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).